



SOS
KINDERDORF
Worpswede

SOS-Kinderdorf Worpswede

Rahmenschutzkonzept



Vorbemerkung der Einrichtungsleitung

Täglich werden mehrere hundert Kinder und Jugendliche in Angeboten des SOS-Kinderdorfs Worpswede betreut. In unseren stationären Angeboten finden die Kinder ein Zuhause auf Zeit. In unseren Kitas verbringen Kinder einen wichtigen Abschnitt ihrer ersten Lebensjahre, und so werden die Kitas auch zu wichtigen Orten und deren Mitarbeitende zu Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für ihre Eltern und Geschwister. In den ambulanten Hilfen und den Beratungsstellen werden die Familien gestützt und das gemeinsame Zusammenleben verbessert. In den offenen Angeboten finden Jugendliche und Familien Bildung, Förderung und niedrigschwellige Hilfe. In allen unseren Angeboten vertrauen Kinder, Jugendliche und ihre Familien darauf, dass das SOS-Kinderdorf ein sicherer Ort ist, an dem sie in jeder Hinsicht behütet und in ihrer emotionalen, sozialen und kognitiven Entwicklung bestmöglich begleitet und unterstützt werden.

Mit dem vorliegenden Rahmenschutzkonzept wird unser Anliegen gestärkt, den Kindern, Jugendlichen und ihren Familien besonders auch in Situationen von Not und Gewalt verlässlich und mit kritischem Blick – auch in die eigene Organisation hinein – zur Seite zu stehen.

Im Rahmenschutzkonzept werden verbindliche Rahmenbedingungen beschrieben und Vorgehensweisen zusammengeführt, um den ethischen und gesetzlichen Verpflichtungen einer umfänglichen Sicherung des Kindeswohls in den Einrichtungen des SOS-Kinderdorfs Worpswede bestmöglich nachzukommen.

Kinderschutz ist eine Querschnittsaufgabe und betrifft alle Mitarbeitenden, die in ihrem Arbeitsalltag als Angestellte des SOS-Kinderdorfs mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien im Kontakt stehen. Die Mitarbeitenden sollen aufmerksam auf das Verhalten anderer den Kindern und Jugendlichen gegenüber achten und es gegebenenfalls kritisch prüfen. Genauso aufmerksam sollen sie aber auch selbstkritisch den eigenen Umgang mit dem Kind reflektieren. Ein zentrales Anliegen des Kinderschutzes besteht darin, kleine Grenzverletzungen frühzeitig zu erkennen und abzustellen, damit Wege der Gewalt gegenüber Kindern sich nicht etablieren können.

Das Rahmenschutzkonzept bietet den Mitarbeitenden, den Eltern, den Kooperationspartnern und allen Unterstützern gleichermaßen Orientierung und Handlungsleitlinien für den Umgang sowohl mit unbeabsichtigten Grenzverletzungen als auch mit gewollten Übergriffen und Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen. Es schafft Klarheit darüber, wie bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorzugehen ist und schützt die einzelnen durch vereinbarte Regelungen davor, gar nicht, unglücklich oder nicht richtig zu handeln.

Mit diesem Rahmenschutzkonzept wird zudem für eine fehlerfreundliche Kultur bei SOS-Kinderdorf Worpswede geworben. Fehler in der oft hektischen, fordernden und bisweilen belastenden Beziehungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie im Umgang mit ihren Familien sind nicht zu vermeiden. Sie schnell zu erkennen, offen damit umzugehen und die Bedingungen zu verändern, die sie begünstigen, begreifen wir als wichtigen Motor für die Weiterentwicklung unserer Arbeit und unserer Konzepte.

In der Arbeit mit Kindern ist das nur möglich, wenn die Mitarbeitenden sich (selbst)kritisch auf Beziehungen mit Kindern und Jugendlichen einlassen. Im Sinne einer größtmöglichen Partizipation an ihrem Alltagsleben sind demzufolge die Äußerungen der Kinder als wichtiger Ausdruck ihrer Befindlichkeit ernst zu nehmen und unbedingt zu berücksichtigen. Wir sehen in der Umsetzung des Rahmenschutzkonzeptes unseren zentralen Beitrag zur Stärkung der Rechte jedes Kindes auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung.

Herzliche Grüße



Annika Ziemann
Einrichtungsleitung
Telefon +49 4792 9332-21
Telefax +49 4792 9332-29
annika.ziemann@sos-kinderdorf.de

Inhalt

Vorbemerkung der Einrichtungsleitung	1
Leitbild	8
1. Grundlagen der Arbeit im Kinderschutz	10
1.1 Rahmenvorgaben des Trägers SOS-Kinderdorf e.V.: Aktionsplan Kinderschutz	10
1.1.1 Steuerung und Koordination: Koordinierende Fachkräfte für den Kinder- und Betreutenschutz und Kinder- und Betreutenschutz-Team (KiBeS-Team)	11
1.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen	12
1.3 Kinderrechte als Handlungsorientierung im Kinder- und Betreutenschutz: die UN-Kinderrechtskonvention	13
1.4 Begriffliche Grundlagen – wovon gehen wir im SOS-Kinderdorf Worpswede aus?	14
1.4.1 Zum Verständnis von Kindeswohlgefährdung: Von der Grenzüberschreitung bis hin zu strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt	14
1.4.2 Zum Verständnis von Kindeswohl	20
1.5 Schlussfolgerungen für die Praxis: Unser Verständnis vom Kinder- und Betreutenschutz	21
2. Kinder- und Betreutenschutz im SOS-Kinderdorf Worpswede	24
2.1. Prävention	25
2.1.1 Personalpolitik	25
a. Personalrecruiting: Stellenausschreibungen und Bewerbungsgespräche	26
b. Einstellungsverfahren	27
c. Einarbeitung	28
d. Personalentwicklung	28
e. Personalführung	32
2.1.2 Instrumente zur Handlungsorientierung im Kinderschutz	32
a. Verhaltenskodizes	33
b. Verhaltensampeln	34
2.1.3 Kinderrechte	34
2.1.4 Beteiligung und Selbstvertretung nach § 4a SGB VIII	35
2.1.5 Beschwerde- und Anregungsmanagement: externe und interne Anlaufstellen	38
a. Beschwerdemöglichkeiten außerhalb des SOS-Kinderdorfs Worpswede: Ombudsstellen	38
b. Beschwerdemöglichkeiten innerhalb des SOS-Kinderdorfs Worpswede	39
2.1.6 Sexuelle Bildung	42
2.1.7 Medienpädagogik	43
2.1.8 Schutzkonzept unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	44
2.2 Intervention	44

a.	Interventionsplan bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende der Einrichtung (institutionelle Kindeswohlgefährdung)	46
b.	Interventionsplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch peer-to-peer-Übergriffe	51
c.	Interventionsplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Herkunftssystem (§ 8a SGB VIII)	55
2.2.1	Dokumentation	60
2.2.2	Unterstützende Strukturen bei Verdachtsmomenten und Intervention	60
a.	Einsatz von Insofern erfahrenen Fachkräften bei Beratungen (Insofa) zur Kindeswohlgefährdung im Standort	60
b.	Koordinierende Fachkraft Kinderschutz bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt	60
a.	BUGS: Beratung bei Unsicherheiten zu Grenzüberschreitungen in der sozialen Arbeit	60
b.	iAMst: Interne Anlauf- und Monitoringstelle	61
c.	SOS-Hinweisgebersystem	61
2.3	Aufarbeitung und Rehabilitation	62
a.	Ablaufplan Rehabilitation	64
3.	Netzwerkarbeit und Kooperationen im Kinder- und Betreutenschutz	65
3.1	Einrichtungsinterne Kooperationen	65
3.2	Kooperationen innerhalb des SOS-Kinderdorf e.V.	66
3.3	Vernetzung und Kooperation mit externen Partnern	66
4.	Kinder- und Betreutenschutz in den verschiedenen Angebotsbereichen – ein Exkurs	67
4.1	Kinder- und Betreutenschutz in den stationären Erziehungshilfen	67
4.2	Kinder- und Betreutenschutz in den ambulanten Erziehungshilfen	71
4.3	Kinder- und Betreutenschutz in der Kindertagesbetreuung	73
4.4	Kinder - und Betreutenschutz in Beratungsangeboten	75
4.5	Kinder- und Betreutenschutz in offenen Angeboten und Angeboten der Frühen Hilfen	78
4.6	Kinder- und Betreutenschutz als Thema des (Personal-)Marketings und der Öffentlichkeitsarbeit	79
5.	Maßnahmen der Qualitätsentwicklung	79
5.1	Bestandsaufnahme	79
5.2.	Risiko- und Potenzialanalyse	80
5.3.	SOS-GAB-Verfahren	81
6.	Zum Abschluss: Das Rahmenschutzkonzept als Schutzprozess	83
	Literaturverzeichnis	85
	Anhang	88
	Informationspflicht des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber	88
	Verhaltenskodex im SOS-Kinderdorf Wörpswede	88
	Dokumentationsbogen/ Meldehilfe	88

Meldung einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGBVIII (Bremen)	88
Meldung einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGBVIII (Landkreis OHZ)	88
Meldung an den Träger – IAMST Mitteilungsbogen	88
Übersicht über vorhandene Vorlagen: Bögen zur Risikoeinschätzung, Bögen zur Gefährdungseinschätzung, Vorlagen zur Dokumentation	88
Übersicht Ansprechpersonen und Rufnummern in Krisen und Notfällen	88
Dokumentationsbogen	98
Meldung einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII (Bremen)	102
Meldung einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII (Landkreis Osterholz)	108
Meldung an den Träger – lamst Mitteilungsbogen	110
Zur Verfügung stehende Vorlagen zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung, Gefährdungseinschätzung und Dokumentation	111
Rufnummernübersicht für Krisen und Notfälle	112

Träger und Einrichtung

Träger: SOS-Kinderdorf e.V.
Adresse: Renatastraße 77
80639 München
Vorstandsvorsitzende: Prof. Dr. Sabina Schutter

Der SOS-Kinderdorf e.V. engagiert sich seit dem Jahr 1955 für das Wohlergehen von Kindern, jungen Menschen und ihren Familien in erschwerten Lebenslagen. Die Arbeit von SOS-Kinderdorf hat seinen Ursprung in familialen Betreuungsformen mit einer zentralen Bindungsperson in festen Dorfgemeinschaften. Darauf aufbauend entwickelte sich der SOS-Kinderdorf e.V. in Deutschland zu einem anerkannten Träger der Jugendhilfe, Jugendberufshilfe und Behindertenhilfe mit differenziertem stationärem, teilstationärem, ambulantem und offenem Leistungsangebot. Der Verein ist Mitglied im Spitzenverband „Der Paritätische“ sowie in einschlägigen Fachverbänden wie dem Bundesverband für Erziehungshilfen e.V. (AFET) und der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGFH). Darüber hinaus ist er eingebunden in die weltweite SOS-Kinderdorfgemeinschaft. Die fachliche Arbeit, Wirtschaftlichkeit und Spendenverwendung werden regelmäßig durch unabhängige Institutionen überprüft. Der SOS-Kinderdorf e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, parteipolitisch unabhängig sowie kultur- und religionsübergreifend. Seine Satzung entspricht rechtsstaatlichen Grundsätzen.

Einrichtung: SOS-Kinderdorf Worpswede
Adresse: Weyerdeelen 4
27726 Worpswede
Telefon: 04792 – 9332-0
Fax: 04792 – 9332-29
Homepage: www.sos-kinderdorf.de/kinderdorf-worpswede
E-Mail: kd-worpswede@sos-kinderdorf.de
Gesamtleitung: Annika Ziemann

Das SOS-Kinderdorf Worpswede ist seit 1965 ein Einrichtungsverbund der Kinder- und Jugendhilfe und umfasst differenzierte Angebote zur stationären, ambulanten und offenen Betreuung sowie Angebote zur Erziehung und Beratung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien einschließlich Angebote der Kindertagesbetreuung. Aktuell engagieren sich über 340 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unterschiedlichen Angeboten an den Standorten in Worpswede, Osterholz-Scharmbeck und Bremen-

Nord. Die Angebotspalette in Niedersachsen und Bremen-Nord wurde im Laufe der Zeit orientiert am Bedarf der Region stetig weiterentwickelt und angepasst. Mit seinen sozialen Angeboten unterstützt das SOS-Kinderdorf Worpswede zahlreiche Kinder, Jugendliche und Familien: rund 100 in unseren Kinderdorffamilien, Wohngruppen und unserem Verselbständigungswohnen, 256 in Kita, Krippe und Hort, über 400 in der Familienberatung und der Gewaltschutzberatung für Kinder und Jugendliche und über 600 im Monat durch ambulante flexible Hilfen vor Ort. Über 1.000 Kinder profitierten von der Beratung in Schulen, offenen Angeboten, wie dem sozialen Mittagstisch in der Grohner Düne, und bei Veranstaltungen und Kursen für Familien. Mit der Beratungsstelle Gewalt gegen Kinder- und Jugendliche im Landkreis Osterholz und der Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt besteht zudem ein Angebot, welches neben Familien, Kindern und Jugendlichen auch von Fachkräften in der Region in Anspruch genommen werden kann und das Thema Kinderschutz gezielt im Einrichtungsverbund auf die Agenda setzt.



Abb. Organigramm der Einrichtung

Leitbild

Das SOS-Kinderdorf Worpswede versteht sich als Teil des Jugendhilfeangebotes der Region. Wir entwickeln unsere Angebote entsprechend unseres Leitbildes und der darauf aufbauenden Strategie des Gesamtverbandes und der angeschlossenen Einrichtung. Diese ist Ausdruck der sich verändernden Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und ihrer Familien. Grundlage unserer Haltung sowie unseres täglichen Handelns innerhalb der Angebotsgestaltung ist unser Leitbild:

Kindern, jungen Menschen und ihren Familien in schwierigen Lebenslagen gilt unser Engagement

Kinder, junge Menschen und ihre Familien stehen im Zentrum unseres Handelns in Deutschland und weltweit. Wir gestalten Lebensräume, in denen sie sich angenommen und zugehörig fühlen können. Wir ermutigen sie auf ihrem Weg in ein selbstbestimmtes Leben. Wir gewinnen Menschen, sich gemeinsam mit uns für positive Lebensbedingungen starkzumachen.

Wir bieten Geborgenheit und öffnen Zukunftschancen

Wir nehmen die Menschen an, wie sie sind, und begegnen ihnen mit Achtung. Sie sind uns willkommen. Wir nehmen sie mit ihren Belastungen ernst und vertrauen auf ihre Stärken. Wir bieten verlässliche Beziehungen in einem geschützten Rahmen und ermöglichen Zugehörigkeit und Bindung. Wir stärken durch Bildung und Beteiligung ihre Fähigkeit zu einem eigenverantwortlichen Leben.

Wir achten Einmaligkeit und leben Vielfalt

Wir gehen aus vom Recht aller Menschen auf ein Leben in Frieden, Freiheit und sozialer Gerechtigkeit. Wir achten die Würde und Einzigartigkeit eines jeden Menschen. Wir sehen die Verschiedenheit von Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen als Herausforderung und Bereicherung. Wir handeln solidarisch als Teil der weltweiten SOS-Kinderdorfgemeinschaft.

Wir ergreifen Partei für junge Menschen und fördern Engagement

Wir sind aktiv, um gesellschaftliche und politische Veränderungen für Kinder, junge Menschen und ihre Familien zu erreichen. Wir motivieren Menschen, unsere Arbeit mit persönlichem und mit finanziellem Engagement zu unterstützen. Wir vernetzen uns national und international mit Gleichgesinnten. Wir schaffen Qualität und wirtschaften nachhaltig.

Wir sichern die Qualität unserer Arbeit systematisch und entwickeln sie wissenschaftlich fundiert weiter

Wir setzen unsere Ressourcen verantwortungsvoll, transparent und zielgerichtet für hochwertige Ergebnisse ein. Das Engagement vieler Spenderinnen und Spender ermöglicht uns über die öffentlichen Mittel hinaus zusätzliche Leistungen, kontinuierliches Engagement und gezielte Innovation.

Wir pflegen eine Kultur des Miteinanders und wirken mit Fachkompetenz

Wir sind vom Sinn unserer Arbeit überzeugt. Wir respektieren und unterstützen einander. Wir leben Beteiligung in gegenseitiger Wertschätzung und pflegen den offenen Dialog. Wir werden durch das in uns gesetzte Vertrauen ermutigt, Verantwortung zu übernehmen. Wir stehen für fachliche Kompetenz, reflektieren unser Tun und Lernen kontinuierlich hinzu.

1. Grundlagen der Arbeit im Kinderschutz

Bei dem vorliegenden Konzept handelt es sich um ein Rahmenschutzkonzept für den Einrichtungsverbund SOS-Kinderdorf Worpswede. Der Fokus liegt insbesondere auf dem Kinderschutz innerhalb der Einrichtung, dem „**Institutionellen Kinderschutz**“, wenngleich die Kindeswohlgefährdung im Herkunftssystem an verschiedenen Stellen thematisiert wird. Die Einzelangebote der Einrichtung halten größtenteils eigene, auf das Angebot zugeschnittene Instrumente und Maßnahmen des Kinderschutzes vor bzw. befinden sich derzeit in der Schutzkonzeptentwicklung. Die Entwicklungen in den Einzelbereichen werden in Kapitel 4 zusammengefasst dargestellt.

Das Rahmenschutzkonzept wurde auf Basis von Vorgaben, Grundsätzen und Handlungsleitlinien des Trägers SOS-Kinderdorf e.V., dem Leitfaden des niedersächsischen Landesjugendamtes (2023) zur Erstellung eines Gewaltschutzkonzeptes gem. § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII und den gültigen, gesetzlichen Grundlagen (vgl. Kap. 1.2) erstellt. Darüber hinaus fließen Anregungen aus Wissenschaft und Praxis, wie z.B. den Arbeitshilfen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (2022) ein. Zudem ist der Erarbeitung eine **Bestandsaufnahme** sowie **Potenzial- und Risikoanalyse** (vgl. Kap. 5) vorausgegangen, deren Ergebnisse eingeflossen sind.

Im Folgenden werden zunächst die äußeren Rahmenbedingungen beschrieben, in die das vorliegende Rahmenschutzkonzept eingebettet ist. Hierzu gehören insbesondere die Vorgaben und Strategien des Trägers SOS-Kinderdorf e.V. (s. Kap. 1.1) sowie die gültigen gesetzlichen Regelungen, die im Kinderschutz handlungsweisend sind (s. Kap.1.2). Anschließend werden die begrifflichen Grundlagen (s. Kap.1.4) und die daraus resultierenden Schlussfolgerungen für die Gestaltung des Kinderschutzes auf der Einrichtungsebene im SOS-Kinderdorf Worpswede (s. Kap.1.5) erläutert. Im Kapitel 2 werden schließlich die konkreten Instrumente und Maßnahmen des Kinder- und Betreutenschutzes vorgestellt, die innerhalb der Einrichtung zur Anwendung kommen.

1.1 Rahmenvorgaben des Trägers SOS-Kinderdorf e.V.: Aktionsplan Kinderschutz

Das vorliegende Konzept zum Kinderschutz im SOS-Kinderdorf Worpswede ist eingebettet in die Gesamtausrichtung des Vereins. Das Rahmenschutzkonzept von SOS-Kinderdorf e.V. ist **mehrdimensional** angelegt. Auf der organisationalen Ebene wurden seit den Ergebnissen des Runden Tisches „Heimerziehung“ 2010 verbindliche Standards, Verfahrenswege und Handlungsleitlinien etabliert, die sich in adaptierter Form im SOS-Kinderdorf Worpswede wiederfinden. Hierzu zählen u.a. die verbindlichen Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen¹, die Leitlinie zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorfs e.V.² und die Leitlinie und Handreichung für ein Beschwerde- und Anregungsmanagement³. Zur Aufarbeitung von erfahrener Gewalt und Unrecht in einer

¹ Die verbindlichen Verfahrenswege sind im April 2024 in Kraft getreten und lösen die bisherige Leitlinie zur Vorgehensweise bei Grenzüberschreitungen (OHB 104) ab.

² [Qualitätsstandard mit verbindlichen Handlungsanweisungen \(sos-kinderdorf.de\)](https://www.sos-kinderdorf.de/Qualitätsstandard-mit-verbindlichen-Handlungsanweisungen)

³ Interne Quelle

Einrichtung des SOS-Kinderdorf e.V. hat der Verein 2010 eine eigene interne Anlauf- und Monitoringstelle („iAMst“) aufgebaut, an die sich Betroffene wenden können.

Nachdem es 2020 Meldungen zu Vorfällen von Grenzüberschreitungen innerhalb des Vereins gegeben hat, startete SOS-Kinderdorf 2021 einen vereinsweiten Dialogprozess zum Kinderschutz. Der **Aktionsplan Kinderschutz⁴**, welcher 2021 ins Leben gerufen wurde und bis 2025 umgesetzt wird, umfasst drei Handlungsfelder, die Strukturen sowohl auf zentraler als auch auf lokaler Ebene nachhaltig verändern:

- 1) die Einrichtung einer unabhängigen Expertenkommission zur Aufarbeitung und Anerkennung erlittenen Unrechts ab 2022
- 2) die Einrichtung einer Stabstelle „Kinder- und Betreutenschutz“ beim Vereinsvorstand
- 3) die Fokussierung auf das Handlungsfeld „Kinderrechte und Betreutenschutz stärken“ als Maßnahme des Aktionsplans Kinderschutz und als eigenständiges strategisches Handlungsfeld der Vereinsstrategie

Innerhalb des dritten Handlungsfeldes wurde der Kinderschutz u.a. durch die Bereitstellung eines Kinderschutzfonds für die Etablierung von personellen Ressourcen und die Stärkung von bestehenden Strukturen zur Verbesserung des praktischen Kinderschutzes in den Einrichtungen vor Ort flächendeckend weiterentwickelt. Der Einsatz von **koordinierenden Fachkräften für den Kinder- und Betreutenschutz** stärkt seit 2021 den Kinderschutz in den lokalen Einrichtungen vor Ort.

1.1.1 Steuerung und Koordination: Koordinierende Fachkräfte für den Kinder- und Betreutenschutz und Kinder- und Betreutenschutz-Team (KiBeS-Team)

Die koordinierende Fachkraft für den Kinder- und Betreutenschutz (KiBeS-Fk) unterstützt und professionalisiert den Kinderschutz im SOS-Kinderdorf Worpswede. Die Aufgaben innerhalb der Einrichtung liegen insbesondere in folgenden Bereichen:

- Entwicklung von Rahmenschutzkonzepten, Schutzprozessen und Dokumentation
- Unterstützung bei der Implementierung entsprechender Konzepte, Handlungsleitlinien und Verfahrenswege
- Unterstützung bei der Evaluation und Anpassung derselben
- Turnusmäßige Durchführung von Risiko- und Potenzialanalysen
- Beratung in Fragen des Kinder- und Betreutenschutzes im Allgemeinen und bei Bedarf innerhalb von konkreten Schutzprozessen
- Erhebung des Qualifizierungsbedarfes und Koordination von Qualifizierungsmaßnahmen
- Vernetzung innerhalb und außerhalb der Einrichtung mit Akteuren im Bereich des Kinderschutzes

⁴ [Aktionsplan Kinderschutz | SOS-Kinderdorf](#)

Die zusätzliche personelle Ressource und das damit verbundene Aufgabenspektrum bewirkt, dass der Kinder- und Betreutenschutz innerhalb der Einrichtung stärker in den Fokus rückt und alle Mitarbeitende für die Relevanz des Themas sensibilisiert werden. Vorbehalte und Ängste, die dazu führen können, dass das Thema in verschiedenen Arbeitsbereichen unterschiedlich angenommen wird, werden durch die KiBeS-Fk sichtbar gemacht – somit kann an diesen Stellen gezielt angesetzt und die Akzeptanz schrittweise erhöht werden.

Die **Gesamtsteuerung** des Kinderschutzes und die damit verbundenen Maßnahmen, notwendigen Weiterentwicklungen und Entscheidungen auf Einrichtungsebene erfolgt im Rahmen des **Kinder- und Betreutenschutzteams (KiBeS-Team)**, bestehend aus der Einrichtungsleitung, koordinierenden Kinderschutzfachkräften und einer weiteren pädagogischen Fachkraft.

1.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die aktuelle Gesetzgebung sowie die UN-Kinderrechtskonvention (s. Kap.1.3) bilden den Rahmen für die verbindliche Gestaltung des Kinderschutzes im SOS-Kinderdorf Worpswede und begründen zudem die Handlungsverpflichtung im Falle einer Kindeswohlgefährdung.

Gesetzliche Vorgaben zum Erziehungsauftrag, Kindeswohl und Kinderschutz, die auch für die Arbeit im SOS-Kinderdorf Worpswede verbindlich einzuhalten sind, finden sich an unterschiedlichen Stellen wieder:

Das **Grundgesetz** betrachtet die Erziehung und Pflege von Kindern als das natürliche Recht der Eltern, denen es obliegt, den Erziehungsauftrag frei von staatlichen Eingriffen nach eigenen Vorstellungen zu gestalten (vgl. Art. 6, Abs. 2 und 3, GG). Das Bundesverfassungsgericht leitet aus diesem Recht aber ab, dass sich dieses am Kindeswohl orientieren muss, womit ein wichtiger Maßstab zum Kinderschutz benannt wird, welcher auch für die einrichtungsbezogene Arbeit im SOS-Kinderdorf Worpswede Gültigkeit besitzt. Darüber hinaus legt das Grundgesetz fest, dass die Würde des Menschen unantastbar ist und es Verpflichtung aller staatlichen Gewalt ist, diese zu achten und zu schützen (Art. 1, Abs. 1), dass jeder das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit hat, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt (Art. 2, Abs. 1) und dass jeder das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und unverletzliche Freiheit hat und in diese Rechte nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden darf (Art. 2, Abs. 2). Kinder und Jugendliche als Träger dieser Grundrechte - auch wenn sie nicht explizit benannt werden – bestimmen in diesem Sinne unser Leitbild und unser Handeln.

Das **Bürgerliche Gesetzbuch** konkretisiert in §1631 Absatz 2 das Recht des Kindes auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen. Der §1666 legitimiert die Eingriffsmöglichkeiten des Staates bei Kindeswohlgefährdung und übt hierüber das sogenannte „staatliche Wächteramt“ aus ⁵.

Für die konkrete Umsetzung des Schutzauftrages durch das SOS-Kinderdorf Worpswede als lokaler Jugendhilfeträger spielt insbesondere das **Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe** – das

⁵ Bundesministerium für Justiz: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). §1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls. https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1666.html

Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) – eine zentrale Rolle. Im SGB VIII werden alle Leistungen für Kinder, Jugendliche und deren Familien geregelt. Der §8a regelt den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und konkretisiert hier die Handlungsverpflichtung der öffentlichen Jugendhilfe und der Einrichtungen, die Dienste und Leistungen im Sinne der Kinder- und Jugendhilfe erbringen. Damit werden für die Arbeit im SOS-Kinderdorf Worpswede verbindlich einzuhaltende Abläufe und Standards im Kinderschutz festgeschrieben. Bereits 2012 verfolgte das **Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz)** das Ziel, der Gefährdung des Kindeswohls innerhalb einer Institution verstärkt vorzubeugen, indem Einrichtungen der Jugendhilfe weitere Verfahren einführen, die Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende nach Möglichkeit verhindern. Das Kernstück des Bundeskinderschutzgesetzes – das **Gesetz zur Kooperation und zur Kommunikation (KKG, Art. 1)** – betont zudem die Notwendigkeit von frühzeitiger Unterstützung und Information von Familien durch tragfähige Netzwerkstrukturen im Kinderschutz und regelt auch die Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung.

Mit der Novellierung des SGB VIII durch das **Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG)** im Juni 2021 ist eine umfangreiche Reform in Kraft getreten, die Kinder und Jugendliche in Einrichtungen sowie im Allgemeinen stärker als bisher schützen und eine umfassende Teilhabe ermöglichen soll. Dies geschieht beispielsweise durch die Förderung von Selbstvertretungen, den uneingeschränkten Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen auch ohne Kenntnis der Eltern oder durch verbesserte Kontrolle und Aufsicht in Einrichtungen. Als einen zentralen Baustein zur Umsetzung dieser Forderungen hat der Gesetzgeber sowohl für neue als auch für Bestandseinrichtungen die verpflichtende Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines **Konzepts zum Schutz vor Gewalt** als Voraussetzung zum Erhalt der Betriebserlaubnis vorgesehen (vgl. § 45 Abs. 2, Nr.4, SGB VIII). Darüber hinaus verlangt der Gesetzgeber die Entwicklung von geeigneten Verfahren zur Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit zur Beschwerde (ebd.). Dies gilt sowohl für alle Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe inklusive der Kindertagebetreuung als auch der Eingliederungshilfe. Im Zuge dieser gesetzlichen Novellierung wurde und wird auch das Gewaltschutzkonzept des SOS-Kinderdorf Worpswede überprüft, angepasst und stetig weiterentwickelt⁶.

1.3 Kinderrechte als Handlungsorientierung im Kinder- und Betreutenschutz: die UN-Kinderrechtskonvention

Die Rechte von Kindern sind kein expliziter Bestandteil der Verfassung. SOS-Kinderdorf e.V. legt daher als Mitglied der National Coalition die **UN-Kinderrechtskonvention**⁷ als verbindlichen Maßstab für die Arbeit im Verein zugrunde. Die Konvention wurde am 20. November 1989 in der UN-Vollversammlung verabschiedet und gehört zu den sechs Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen. Deutschland hat die Konvention 1992 ratifiziert und sich damit verpflichtet, die in der Konvention garantierten Rechte in nationales Recht umzusetzen. In 54 Artikeln drückt die UN-Kinderrechtskonvention Grundwerte zum Umgang mit Kindern, deren Schutz und deren Beteiligung aus. Unter diesen 54 Artikeln sind es insbesondere die

- **Schutzrechte** (Art. 2,8,9,16,17,19,22,30,32-38),

⁶ Die Weiterentwicklung wird künftig verstärkt die Entwicklung zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe in den Blickwinkel nehmen, die ab 2028 umgesetzt werden soll.

⁷ [Konvention über die Rechte des Kindes | UNICEF](#)

- die **Förderrechte** (Art. 6,10,15,17,18,23,24,27,28,30,31) und
- die **Beteiligungsrechte** (Art. 12,13,17),

welche die Basis der Arbeit im Verein bilden und somit auch eine entsprechende Ausgestaltung im SOS-Kinderdorf Worpswede finden. Die *Schutzrechte (protection)* beinhalten insbesondere Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung. Sie stehen für körperliche und seelische Integrität, das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung und das Recht auf Leben. *Förderung (provision)* bezieht sich auf Förderrechte hinsichtlich bestmöglicher Gesundheit, sozialer Sicherung sowie Bildung und Freizeit. *Beteiligung (participation)* beschreibt die Rechte, die die Subjektstellung des Kindes betonen, wie Mitwirkungs-, Anhörungs- und Beteiligungsrechte in allen Angelegenheiten, die Kinder betreffen.⁸

Seit Dezember 2000 sind Kinderrechte zudem in Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgehalten. Dieser Artikel bezieht sich auf die Schutz- und Partizipationsrechte von Kindern. Insbesondere wird hier der »Vorrang des Kindeswohles« betont.

Die verbindliche Beachtung der UN-Kinderrechtskonvention legt SOS-Kinderdorf e.V. vereinsweit in den „Allgemeinen Arbeitsbedingungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SOS-Kinderdorf e.V.“ fest: „Kinderschutz/Betreutenschutz: Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, die Persönlichkeit der Betreuten zu respektieren und ihre Privatsphäre zu achten. Sie schützen die Betreuten durch einen achtsamen Umgang vor Übergriffen und Unrechtshandlungen und setzen sich aktiv dafür ein, dass gesetzliche Regelungen und Handlungsleitlinien des SOS-Kinderdorf e.V. eingehalten werden. Die UN-Kinderrechtskonvention wird in der Arbeit des SOS-Kinderdorf e.V. beachtet.“ (§ 2 Organisationshandbuch). Die einzelnen Einrichtungen des Vereins sind zu einer entsprechenden Ausgestaltung verpflichtet.

1.4 Begriffliche Grundlagen – wovon gehen wir im SOS-Kinderdorf Worpswede aus?

Die Definition der begrifflichen Grundlagen ist nötig, um ein gemeinsames Verständnis vom Kinder- und Betreutenschutz in der Einrichtung zu entwickeln. Nur wenn wir „die gleiche Sprache sprechen“ ist eine gemeinsame Entwicklung von Schutzmaßnahmen und die Definition von Zielsetzungen in diesem Bereich möglich.

1.4.1 Zum Verständnis von Kindeswohlgefährdung: Von der Grenzüberschreitung bis hin zu strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt

Die Begriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ sind unbestimmte Rechtsbegriffe, für die es in Gesetzestexten keine rechtsverbindlichen Definitionen gibt. Gleichwohl umreißt das Bürgerliche

⁸ [UNCRC \(soscn.org\)](https://www.soscn.org)

Gesetzbuch im §1666 zu gerichtlichen Maßnahmen den Begriff als *Gefährdung des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls sowie die Gefährdung des Vermögens des Kindes*.⁹

Der Bundesgerichtshof (2016) präzisiert, dass „eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des §1666 I BGB [vorliegt], wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt“. ¹⁰ Demnach ist festzuhalten, dass bei einer Kindeswohlgefährdung nach heutigem Verständnis noch keine Schädigung vorliegen muss. Es reicht, wenn eine Schädigung künftig zu erwarten ist.

SOS-Kinderdorf lehnt sich an diese Kategorisierung an und zieht als Arbeitsgrundlage innerhalb des Vereines und der Einrichtungen, Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung heran, die sich in Wissenschaft und Praxis als Hauptformen der Gefährdung herausgebildet haben: Dazu gehört die **körperliche Gewalt**, die **psychische Gewalt**, die **sexuelle Gewalt** und die **Vernachlässigung** (vgl. hierzu insbesondere die Grundlagen zur Beschreibungen von Gefährdungsformen und -merkmalen in: SOS-Kinderdorf e.V. 2012; Kinderschutzzentrum Berlin e.V. 2009; Kindler/Lillig 2006). Die unterschiedlichen Erscheinungsformen werden jeweils mit konkreten Merkmalen und Ausprägungen hinterlegt, die eine Erkennung, Einordnung und Benennung in Kinderschutzfällen erleichtern kann. Dies spielt beispielsweise bei der Gefährdungseinschätzung eine wichtige Rolle. Für die Arbeit in unserer Einrichtung verwenden wir zudem das Format der Gefährdungseinschätzung nach Lüttringhaus und haben dementsprechend die anerkannten Hauptformen der Gefährdung um weitere, differenziertere Gefährdungsmerkmale nach Lüttringhaus ergänzt. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die begriffliche Arbeitsgrundlage zu Gefährdungsformen in unserer Einrichtung:¹¹

Gefährdungsform	Beschreibung	Mögliche (!) Merkmale ¹²
Körperliche Gewalt	Zum Begriff: Die körperliche Misshandlung umfasst alle Arten bewusster oder unbewusster Handlungen und/oder Unterlassungen, die zu Schmerzen, Verletzungen oder im schlimmsten Fall zum Tode führen Sie umfasst ein breites Spektrum an Misshandlungsformen: Schlagen mit der Hand, Prügeln, Festhalten, Verbrühen, Verbrennen, Hungern oder	- Blutergüsse/ Hämatome auch an ungewöhnlichen Stellen und nicht passend zur Entwicklungsstufe des Kindes - Abschürfungen und andere Hautverletzungen - Hauteinblutungen durch Strangulationen

⁹ Bundesministerium für Justiz: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). §1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls. https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1666.html

¹⁰ Bundesgerichtshof (2016): Beschluss v. 23.11.2016 – XII ZB 149/16. <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2016&nr=76862&linked=bes&Blank=1&file=dokument.pdf>

¹¹ Die Beschreibungen und Indikatoren sind zusammengefasst folgenden Quellen entnommen (s. Literaturverzeichnis): SOS-Kinderdorf e.V. 2012; Kinderschutzzentrum Berlin e.V. 2009; Kindler/Lillig 2006)

¹² Es ist wichtig, sich dessen bewusst zu sein, dass die benannten Merkmale als unspezifische Symptome zu verstehen sind, die auf eine Form von Kindesmisshandlung hinweisen *können*, hierfür möglicherweise aber auch andere Ursachen zugrunde liegen. Sie sind für sich genommen selten beweisführend (vgl. Kinderschutzzentrum Berlin e.V. 2009:53). Auch sind die Merkmale i.d.R. nicht so trennscharf, wie sie in der Tabelle dargestellt werden. Sie sind aber ein Anhaltspunkt, um auf mögliche Unstimmigkeiten aufmerksam zu werden, denen dann in einer Gesamtschau der Situation nachgegangen werden muss.

	Dursten lassen, Unterkühlen, Beißen, Angriffe mit Gegenständen (z.B. Stöckern, Küchengeräte etc.), Schütteln bei Säuglingen etc. • Sie ist eine Form von impulsiver und reaktiver Gewalttätigkeit, häufig zugespitzt in Stresssituationen mit Kontrollverlust – affektive Krise, emotionaler Ausnahmezustand • Es kann sich um einmalige oder wiederholte Vorfälle handeln • Körperliche Gewalt geht häufig einher mit psychischer Demütigung oder exzessiver Kontrollmaßnahmen • Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom	• Schnittverletzungen • Bissverletzungen • Verbrühungen und Verbrennungen • Knochenbrüche • Schütteltrauma bei Säuglingen • Kopfverletzungen • Anzeichen von Vergiftungen • Etc.
Psychische Gewalt	<u>Zum Begriff:</u> Emotionale Misshandlungen umfassen andauernde, ungeeignete, unzureichende und altersinadäquate Handlungs- und Beziehungsformen von Sorgeberechtigten zu Kindern, welche zu Entwicklungsschädigungen und Traumata führen können • Die psychische Gewalt umfasst häufig ein breites Spektrum an emotional vernachlässigenden und entwertenden Behandlungen: z.B. dem Kind zu verstehen geben, es sei wertlos, nicht geliebt, unfähig, fehlerhaft, nicht gewollt, nur dazu da, die Bedürfnisse anderer zu befriedigen • Typische Handlungen: Kind ignorieren, herabsetzen, ängstigen, isolieren, demütigen, beschimpfen, bloßstellen, ausbeuten, terrorisieren, offene Ablehnung, Zuschreiben von negativen Eigenschaften, Vorenthalten von Chancen, chronisch überfordern, korrumpieren etc. • Weitere Unterformen sind die häusliche Gewalt, Autonomiekonflikte, die Aufforderung zur Kriminalität und Beeinträchtigungen der elterlichen Erziehungskompetenz	• Nicht-organische Gedeihstörungen • Sprachentwicklungsverzögerungen • Frühkindliche Depressionen • Störungen der psychoemotionalen Entwicklung • Rückschritte in der Entwicklung • Starke Ängste, Aggressionen, sozialer Rückzug, Unkonzentriertheit • Einnässen • Mangelnde Konfliktfähigkeit und Unfähigkeit, soziale Beziehungen einzugehen • Parentifizierung/ Umkehr der Generationenverhältnisse • Nicht altersadäquate Selbstständigkeit • Kriminelles Verhalten • Suizidversuche • Etc.
	Häusliche Gewalt (Unterform von psychischer Gewalt) • Miterleben von eskalierenden Partnerschaftskonflikten & häusliche Gewalt: Kind als Zeuge gewaltsamer Konflikte • Eskalierte Trenungs- und Sorgerechtskonflikte: Kind wird dem „Dauerkrieg“ der Eltern ausgesetzt	
	Autonomiekonflikt (Unterform von psychischer Gewalt) • Es liegt ein der Autonomieentwicklung des Kindes/ Jugendlichen hemmendes Verhalten vor: unangemessene Erwartungen und Überforderung des Kindes, parentifizieren, überfürsorgliches Verhalten und Vorenthalten von eigenen Entwicklungsschritten, das Streben nach Selbstbestimmung und -verwirklichung wird unterdrückt etc.	
	Aufforderung zur Kriminalität • Kind wird zu selbstzerstörerischem oder strafbarem Verhalten angehalten bzw. es wird nicht dagegen eingeschritten	
	Beeinträchtigung der elterlichen Erziehungskompetenz • Die elterliche Erziehungskompetenz kann durch psychische Erkrankungen, Substanzabhängigkeit oder geistige Behinderungen beeinträchtigt sein • Folgen für den betroffenen Kinder je nach Ausprägung, Chronizität und Alter der Kinder unterschiedlich ausgeprägt	

Vernachlässigung	Zu Begriff: Unterlassen von oder auch Gleichgültigkeit gegenüber entwicklungsfördernden Handlungen in Bezug auf Gesundheit, Bildung, emotionale Entwicklung, Erziehung und Pflege, Nahrung, Unterbringung und gesicherte Lebensumstände • Das Unterlassen kann aktiv oder passiv, häufig durch Unkenntnis oder Unfähigkeit oder auch durch Überforderung („schleichendes Aufgeben“) geschehen • Formen der Vernachlässigung beziehen sich auf die gesundheitliche Vernachlässigung, seelische Verwahrlosung, Aufsichtspflichtverletzung	• Kinder tragen keine der Witterung angemessene Kleidung (Erfrierungen/ schwere Sonnenbrände möglich) • Über- oder Untergewicht; „Abknicken“ des Längenwachstums • Schlechte Hygiene/ schlechte Zähne • Körperliche Schädigungen durch Unterlassen der Aufsichtspflicht oder unterlassene medizinische Hilfeleistungen • Verletzung der Schulpflicht • Gestörtes Bindungsverhalten • Bei Säuglingen durch frühe Deprivation: „frozen watchfulness“, übermäßige Passivität, eingeschränktes Lautieren, fehlende Freude an Kommunikation und Interaktion, keine Explorationsversuche • Bei Kleinkindern: Distanzlosigkeit, Rückzug und Apathie, verzögerte psychomotorische Entwicklung Etc.
	Gesundheitliche Gefährdung (Unterform der Vernachlässigung) • Angemessene Ernährung und Flüssigkeitszufuhr nicht gewährleistet • Zugang zu medizinischen Leistungen, und ausreichende Hygiene nicht gewährleistet • Gesundheitliche Probleme werden nicht wahrgenommen oder ignoriert und nicht angemessen behandelt • Kein angemessener Wohn- und Schlafplatz, verdreckte Wohnung, keine angemessene Kleidung • Kein Schutz vor Gefahren	
	Seelische Verwahrlosung (Unterform der Vernachlässigung) • Bezeichnet das Unterlassen fürsorglicher Handlungen, die insbesondere Nähe, Bindung und Vertrauen zwischen Eltern und Kind erzeugen • Mangel an Wärme • Keine Reaktionen auf Signale des Kindes	
	Aufsichtspflichtverletzung • Unzureichende Beaufsichtigung des Kindes – Kind bleibt längere Zeit auf sich gestellt oder ungeeignete Aufsichtspersonen • Keine Reaktion auf unangekündigte Abwesenheit des Kindes	
	Entzug von Chancen • Fehlende erzieherische Einflussnahme auf Schulverweigerung, Kriminalität oder Suchtmittelgebrauch • Fehlende Beachtung eines Erziehungs- oder Förderbedarfes • Vorenthalte von Konversation, Spiel, anregenden Erfahrungen	
Sexuelle Gewalt	Zu Begriff: Sexuelle Gewalt liegt dann vor, wenn eine bewusste oder geplante sexualisierte Handlung eines Erwachsenen oder Jugendlichen mit/an/vor einem Kind/ Jugendlichen ausgeführt wird und dies entweder gegen den Willen des Kindes/Jugendlichen geschieht oder das Kind/der Jugendliche kognitiv, emotional, körperlich oder sprachlich nicht in der Lage ist, wissentlich zuzustimmen • Bei der sexuellen Misshandlung werden Machtgefälle und Autoritätspositionen ausgenutzt • Sexuelle Gewalt umfasst direkte Handlungen mit Körperkontakt wie z.B. Belästigung durch Anfassen, Küssen, oraler, genitaler, analer Verkehr, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, Ausbeutung durch Einbeziehung von	• Körperliche Befunde (schwierig nachzuweisen und ärztliche Abklärung nötig) wie z.B. Verletzungen im Bereich der Geschlechtsorgane/ Analbereich oder altersuntypische Infektionen • Schwangerschaft • Unangebrachtes Sexualverhalten des Kindes oder des Jugendlichen • Unspezifische Symptome wie psychotraumatische Belastungsstörungen, Angst, Depression, geringer

	Minderjährigen, pornographische Aktivitäten und Prostitution • Sexuelle Gewalt umfasst auch Handlungen ohne Körperkontakt, wie z.B. Exhibitionismus und Masturbation vor dem Kind/Jugendlichen, das Zeigen von pornographischem Material, die Aufforderung an Kinder, sich sexuell auf unangemessene Art und Weise zu verhalten, verbale Belästigung • Sexuelle Gewalt im Internet: Cybergrooming, Sexting, Sextortion etc.	Selbstwert, selbstverletzendes bzw. nach außen aggressives Verhalten • auffällige Verhaltens- und wesensveränderungen (z.B. Leistungsabfall, Rückzug, Aggressivität, sexualisiertes Verhalten etc.) • Erhöhter Alkohol- und/ oder Drogenkonsum • Starkes Abmageren/ Zunehmen • Selbstverletzungen • Suizidversuche • Entwicklungsstörungen • Etc.
--	---	--

Tabelle 1: Überblick Gefährdungsformen

Diese theoretische Annäherung an den Begriff „Kindeswohlgefährdung“ durch die Kategorisierung und Beschreibung von Gefährdungsformen und -merkmalen sensibilisiert Fachkräfte dafür, worauf im Hinblick auf Kindeswohlgefährdung – sowohl in Bezug auf Grenzverletzungen im Herkunftssystem als auch in Bezug auf Gefährdungen innerhalb der eigenen Institution (**institutionelle Kindeswohlgefährdung**) - zu achten ist und hilft dabei, Anzeichen für eine Gefährdung zu erkennen und zu benennen. Sie gehört daher zu den Grundlagen der Arbeit im Kinderschutz im SOS-Kinderdorf Worpswede und wird als notwendiges Fachwissen auch vereinsweit vermittelt.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Formen von Kindeswohlgefährdungen in unterschiedlichen Nuancen auftreten können und kleinere, vermeintlich „harmlosere“ **Grenzverletzungen** im pädagogischen Alltag den Auftakt zu konkreteren Übergriffen bilden *können*. Grenzverletzungen in Einrichtungen können sowohl durch Fachkräfte als auch von Kindern, Jugendlichen und Betreuten untereinander verübt werden. Grenzüberschreitendes Handeln unter Schutzbefohlenen leitet gleichermaßen Interventionen zum Kinderschutz ein, wie Überschreitungen durch Fachkräfte. Gleichwohl besteht hier auch eine Verantwortung für das/den übergriffige Kind/ Jugendlichen.

Pädagogische Interaktionen in Einrichtungen sind in aller Regel durch ein **Machtgefälle** zwischen Fachkräften und Kindern und Betreuten gekennzeichnet. Dieses Gefälle ist per se kein Problem und kann fachlich korrekt genutzt werden, um beispielsweise Grenzen zu setzen oder deren Einhaltung einzufordern. Wenn der Einsatz von Macht aber vorrangig den Interessen der Fachkraft dient, handelt es sich um einen Machtmissbrauch, der häufig Grenzverletzungen nach sich zieht. Grenzverletzungen im pädagogischen Alltag beschreiben dabei unangemessene Verhaltensweisen, die persönliche Grenzen der Kinder und Betreuten überschreiten. Sie können im Alltag unbeabsichtigt einmalig oder wiederkehrend als „Kultur der Grenzverletzung“ stattfinden und aus fachlichen und persönlichen Defiziten, Überforderungen, Stresssituationen und/oder ungeeigneten Einrichtungs- oder Leitungsstrukturen resultieren (vgl. Der Paritätische 2022:4 f.). Diesen Entstehungszusammenhängen kann beispielsweise mit unterschiedlichen Maßnahmen auf Ebene der Mitarbeitenden (Fortbildungen,

Supervisionen, klare Dienstanweisungen) oder organisationaler Ebene (klare Konzepte, klare Regelungen und Einrichtungsstrukturen) begegnet werden (vgl. Enders/Kossatz/Kelkel/Eberhardt 2010:3). Für Fachkräfte ist der Umgang mit Grenzüberschreitungen eine große Herausforderung: Wo beginnt überhaupt eine Grenzüberschreitung, wann und wie spricht man diese an? Dies sind mitunter „unangenehme“ Themen. Daher ist es wichtig, die Grenzüberschreitung als Einrichtung definitorisch so klar zu fassen wie möglich und die Gesprächskultur hierüber zu enttabuisieren bzw. zur Normalität werden zu lassen. Vereinsweit hat sich hier die Definition von Enders/ Kossatz u.a. (2010:1) bewährt. Sie verstehen unter **Grenzüberschreitungen**

„(...) alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die deren persönlichen Grenzen im Kontext eine Versorgungs-, Ausbildungs- und Betreuungsverhältnisses überschreiten. Sie verletzen die Grenze zwischen den Generationen, den Geschlechtern und/oder einzelnen Personen.“

Das fachliche Bewusstsein rund um das Thema Grenzverletzungen ist auch deshalb so wichtig, da Grenzverletzungen auch eine **Strategie von Täterinnen und Tätern** sein können, um Reaktionen in der Einrichtung zu testen und im Sinne einer Desensibilisierung („Kultur der Grenzverletzung“) Übergriffe systematisch vorzubereiten (vgl. Der Paritätische 2022: 5). Anders als Grenzverletzungen passieren **Übergriffe** – sexuelle, psychische oder körperliche – vollkommen intentional und können als weitere Strategie von Täter und Täterinnen schlussendlich in **strafrechtlich relevante Gewalthandlungen** einmünden. (ebd.; Enders/Kossatz/Kelkel/Eberhardt 2003: 7).

<u>Grenzverletzungen</u> dem Wohl von Schutzbefohlenen widersprechendes Verhalten	<u>Übergriffe</u> Das Wohl von Schutzbefohlenen gefährdendes Verhalten	<u>Straftaten</u> Sind immer gefährdendes Verhalten
Unangemessene Verhaltensweisen, die im institutionellen Alltag entweder unabsichtlich verübt werden oder aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten resultieren.	Aufgrund der Häufigkeit, Schwere oder Dauer gefährdet und schädigt dieses Verhalten das Wohl von Schutzbefohlenen durch vorsätzliche Grenzüberschreitungen. Hier liegen grundlegende fachliche und/oder persönliche Defizite vor, die ggf. auch eine (sexualisierte) Misshandlung vorbereiten könnten.	Strafrechtlich relevantes Verhalten erfasst nicht alle menschlichen Handlungen, die die/der Betroffene als Gewalt bewertet, sondern Handlungen, die so gravierend sind, dass sie verboten werden müssen. Es gibt aktives, vorsätzliches und fahrlässiges Handeln. Im Einzelfall kann es sein, dass die/der Handelnde einen Rechtfertigungsgrund für ihr/sein Handeln hat (bspw. Notwehr).
Beispiele: Einmaliges Missachten der gebotenen körperlichen Distanz; Einmaliger respektloser Umgang; Abwertendes Kommentieren von Körperformen oder Kleidung	Beispiele: Einschränkung des alters- und entwicklungsangemessenen Freiraums; Psychischer Druck; Ständiges Missachten der Schamgrenze; Kurzfristiges Verweigern von Essen und Trinken; Hygiene (Bsp. Duschen) erzwingen; Bewusstes Ignorieren	Beispiele: Die Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht (§ 171 StGB); Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB); Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses (§ 174 c StGB); Körperverletzung (§ 223 StGB) Niemand besitzt das Recht, einen anderen zu züchtigen. Körperliche

		Züchtigung gilt als vorsätzliche Körperverletzung; Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)
--	--	---

Tabelle 2: Begriffsbestimmungen nach Enders u.a.¹³

Aus diesem Grund kommen der frühzeitigen Wahrnehmung und Bearbeitung von Grenzverletzungen in unserer Einrichtung besondere Bedeutung zu. Durch entsprechende Instrumentarien auf Einrichtungsebene, wie z.B. Verhaltensampeln, Verhaltenskodizes, Supervision etc. (s. Kapitel 3) werden Grenzverletzungen bei uns frühzeitig sichtbar und bearbeitbar gemacht. Generell basiert die Arbeit auf einer „Kultur der Achtsamkeit und Grenzachtung“ mit einer offenen Organisations- und Fehlerkultur, in der sowohl Kinder und Betreute als auch Fachkräfte Grenzüberschreitungen wahrnehmen, erkennen und ansprechen sollen, um einem Einschleichen von Grenzüberschreitungen als „Kultur von Grenzverletzungen“ entgegenzuwirken.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzüberschreitungen und Übergriffen in Einrichtung wird zudem optimiert, wenn Machtasymmetrien in pädagogischen Settings bewusst durch **Choice-, Voice- und Exit Optionen** flankiert werden: Mit „Choice“ ist gemeint, dass Kinder und Jugendliche die Wahl haben müssen, ob sie sich in einer Situation befinden wollen oder diese verlassen möchten. „Voice“ bedeutet, dass Kinder und Betreute das Recht haben, ihre Stimme zu erheben, wenn ihre Rechte verletzt wurden oder Veränderungen gewünscht sind. „Exit“ bedeutet, dass Kinder und Jugendliche die Möglichkeit haben müssen, eine Situation zu verlassen, wenn sie sich unwohl fühlen (vgl. Oppermann/Schröer u.a. 2018: 51 ff.). Die Choice-, Voice- und Exit Optionen können sich sowohl auf Settings im Einzelangebot (Mikroebene) als auch auf Maßnahmen der Einrichtung (Makroebene) beziehen: „Voice“ kann z.B. durch vielfältige Partizipationsmöglichkeiten oder ein institutionalisiertes Beschwerdeverfahren ermöglicht werden. Die Kultur einer „offenen Tür“ in Gruppenräumen oder Mitarbeitendenbüros kann eine niedrigschwellige Maßnahme für „Exit“ sein (ebd.). So lassen sich im Einrichtungsalltag vielfältige Situationen im Sinne von „Voice“, „Choice“ und „Exit“ gestalten und das Risiko von Grenzüberschreitungen und Übergriffen reduzieren.

1.4.2 Zum Verständnis von Kindeswohl

Das Kindeswohl ist genauso wie die Kindeswohlgefährdung rechtlich kein fest definierter Begriff. Die Definition dessen, was Kindeswohl bedeutet, unterliegt zudem unterschiedlichen kulturellen, ökonomischen und gesellschaftlichen Einflüssen und Bewertungen. In der Wissenschaft hat sich daher zunehmend der Begriff zum **„Kindlichen Wohlergehen“** (child well-being) etabliert, welcher indikatorengestützt in verschiedenen Dimensionen versucht, Kindeswohl zu erfassen (vgl. Adamson 2007). Demnach spielen für das kindliche Wohlergehen insbesondere die Bereiche Gesundheit, Beziehungen, materielles Wohlbefinden, Bildung, subjektives Wohlbefinden, Verhalten und Risiko eine entscheidende Rolle. Gleichzeitig gibt es konkrete Vorstellungen davon, was Kinder für ein gesundes Aufwachsen, d.h. für ihre körperliche, psychische,

¹³ Die Tabelle wurde den „Verbindlichen Verfahrenswegen bei Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorfvereins“ (SOS-Kinderdorf e.V.:2024) entnommen.

emotionale und soziale Entwicklung brauchen. Brazelton und Greenspan (2002) definieren in diesem Zusammenhang **sieben Grundbedürfnisse** von Kindern:

- (1) das Bedürfnis nach liebevollen, beständigen Beziehungen
- (2) das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation
- (3) das Bedürfnis nach Erfahrungen, die auf individuelle Unterschiede zugeschnitten sind
- (4) Das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen
- (5) Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen
- (6) Das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und kultureller Kontinuität
- (7) Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft

Maywald (2002) vertritt die Ansicht, dass sich die Bestimmung des Begriffes Kindeswohl sowohl auf die *Grundbedürfnisse* des Kindes als auch auf die *Grundrechte* des Kindes beziehen muss: „Ein am Wohl des Kindes (Best Interest of the Child) ausgerichtetes Handeln wäre demzufolge dasjenige Handeln, das die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten von Kindern orientierte jeweils am wenigsten schädigende Handlungsalternative wählt“ (ebd.).

Mit Blick auf die Gestaltung des Kinderschutzes im SOS-Kinderdorf Wörpswede legen wir diese definitorischen Annäherungen ans Kindeswohl zugrunde und richten danach unser pädagogisches Handeln und die Schutzkonzepte in den Einzelbereichen aus. Die Berücksichtigung wesentlicher Bereiche für kindliches Wohlergehen sowie die Orientierung an Grundbedürfnissen und Grundrechten als wichtige Eckpunkte des Kindeswohl bestimmen unser Tun und Handeln in der Einrichtung und begründen damit einen **ganzheitlichen Ansatz im Kinderschutz**, auf den im folgenden Kapitel eingegangen wird.

1.5 Schlussfolgerungen für die Praxis: Unser Verständnis vom Kinder- und Betreutenschutz

Das SOS-Kinderdorf Wörpswede versteht den Kinder- und Betreutenschutz grundsätzlich als *immanenten Bestandteil der Pädagogik* und nicht als „Zusatz“, der separat bearbeitet wird. Wir verfolgen dabei einen **ganzheitlichen Ansatz**, mit dem wir einerseits pädagogische Settings schaffen, welche orientiert am Verständnis vom Kindeswohl die *Grundbedürfnisse* und *Grundrechte* von Kindern und Betreuten berücksichtigt und andererseits intervenierende Maßnahmen bereithält, wenn wir aus unterschiedlichen Gründen von pädagogischen Grundsätzen abweichen. In diesem Verständnis wird auch deutlich, dass wir uns dessen bewusst sind, dass sich Grenzüberschreitungen und Übergriffe in Institutionen nicht vollständig ausschließen lassen.

Grundsätzlich hat sich das SOS-Kinderdorf Wörpswede dem Ziel verschrieben mit unterschiedlichen Angeboten, junge Menschen in schwierigen Lebenslagen zu unterstützen, damit sie ihr Leben selbstbestimmt und erfolgreich gestalten können und gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht wird. Unabhängig davon, ob es sich dabei um primäre, sekundäre oder tertiäre Präventionsangebote handelt, liegt den verschiedenen Angebotstypen die gleiche Überzeugung zugrunde, dass eine gelingende Pädagogik, welche mit einer wertschätzenden und positiven Grundhaltung zur Handlungsbefähigung des

Einzelnen beiträgt und Resilienz fördert, den besten Kinderschutz darstellt. Dem Verständnis vom kindlichen Wohlergehen folgend werden die kindlichen Grundbedürfnisse und Grundrechte des Kindes konsequent berücksichtigt und förderliche Lebensbedingungen geschaffen, in denen sich Kinder und Betreute möglichst gut entwickeln können:

Alle Maßnahmen, die in diesem Sinne dem Kindeswohl dienen, sind daher zeitgleich auch Maßnahmen des Kinder- und Betreutenschutzes!

In der praktischen Arbeit werden diesen Grundannahmen u.a. mit folgenden pädagogischen Ansätzen Rechnung getragen:

- die Gestaltung verlässlicher Beziehungen innerhalb eines geschützten Rahmens und eine ganzheitliche und ressourcenorientierten Betrachtungsweise,
- dem Merkmal der Familialität, welche sich durch Verlässlichkeit, Zugehörigkeit, Gemeinschaftserleben und Geborgenheit auszeichnet und zeitlich Struktur und Grenzen aufzeigt,
- dem Ansatz, durch Bildung und Partizipation die Fähigkeiten zu einem eigenverantwortlichen Leben zu stärken,
- in der Gestaltung von pädagogischen Settings, die grundsätzlich darauf abzielen, die Handlungsbefähigung schrittweise zu erhöhen, in dem entwicklungsgerechte Erfahrungs-, Beteiligungs- und Entscheidungsmöglichkeiten geschaffen werden (vgl. Strauss/Höfer 2017),
- in der konsequenten Beachtung von Kinderrechten, die in Form von Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten Partizipation innerhalb der Einrichtung ermöglichen und den Kindern „eine Stimme“ geben.

Kinderschutz ist in diesem Sinne ein *elementarer Bestandteil* der pädagogischen Zielsetzung, des pädagogischen Handelns und der grundsätzlichen Haltung innerhalb unserer Einrichtung. Er ist eine originäre Querschnittsaufgabe aller Mitarbeitenden im Einrichtungsalltag. Die Gestaltung einer gelingenden *pädagogischen Praxis* mit einer entsprechenden *Grundhaltung* stellt die Basis des Kinderschutzes dar. Viele präventiven Maßnahmen im Kinderschutz sind bereits als pädagogische Elemente in diese Basis integriert¹⁴. Aus diesem Grund stärken sowohl das SOS-Kinderdorf Worpswede als auch der Träger regelmäßig durch aktuelle Angebote und Maßnahmen wie z.B. Fortbildungen, Strategieentwicklungen und Maßnahmenpläne, Förderung der Vernetzung sowie die Entwicklung einer offenen Unternehmens- und Kommunikationskultur innerhalb der Einrichtung und im Verein die Basis.

Zusammengefasst sind aus Sicht des SOS-Kinderdorfes Worpswede folgende Punkte für die Gestaltung des Kinder- und Betreutenschutzes handlungsleitend:

¹⁴ Ein Beispiel stellt hierfür die Beteiligung von Kindern- und Jugendlichen in der stationären Betreuung (oder auch anderen Angeboten) dar: Beteiligung wird hier im pädagogischen Alltag gelebt – sei es durch die Beteiligung an der Hilfeplanung oder an der Gestaltung des Zusammenlebens. Sie ist Bestandteil der täglichen pädagogischen Praxis, ohne gesondert als präventive Maßnahme des Kinderschutzes ausgewiesen zu sein.

- Kinder- und Betreutenschutz wird nicht als „Zusatzaufgabe“ verstanden, sondern als immanenter Bestandteil des pädagogischen Alltags in unserer Einrichtung. Dies setzt eine entsprechende Grund- und Werthaltung voraus.
- Kinder- und Betreutenschutz bedeutet vor allem Prävention, welche auf unterschiedlichen Ebenen stattfindet und dementsprechend sämtliche Strukturen und Beteiligten einbezieht. „Voice-, Choice- und Exit-Strategien“ (vgl. Oppermann/ Schröer u.s. 2018:51 ff.) flankieren die präventiven Maßnahmen.
- Kinder- und Betreutenschutz stellt sich dem Wissen, dass sich Grenzüberschreitungen in Institutionen niemals vollständig vermeiden lassen: Ein gutes Rahmenschutzkonzept bildet dementsprechend sämtliche Maßnahmen ab, die dem Schutz von Kindern und Betreuten dienen und ergänzt diese um feste Regularien im Umgang mit Grenzüberschreitungen und Übergriffen.
- Kinder- und Betreutenschutz benötigt als gelebte Realität in der Einrichtung eine offene und positive Fehlerkultur und Leitungsstrukturen, die eine förderliche Unternehmenskultur gestaltet.
- Kinder- und Betreutenschutz ist ein Prozess, der sich im Wandel befindet und fortlaufend überprüft und angepasst werden muss. Er muss dementsprechend in die systematische Qualitätsarbeit der Einrichtung einbezogen werden.

Demnach umfasst unser Rahmenschutzkonzept folgende Elemente, die im Kapitel 2 ausführlich beschrieben werden:

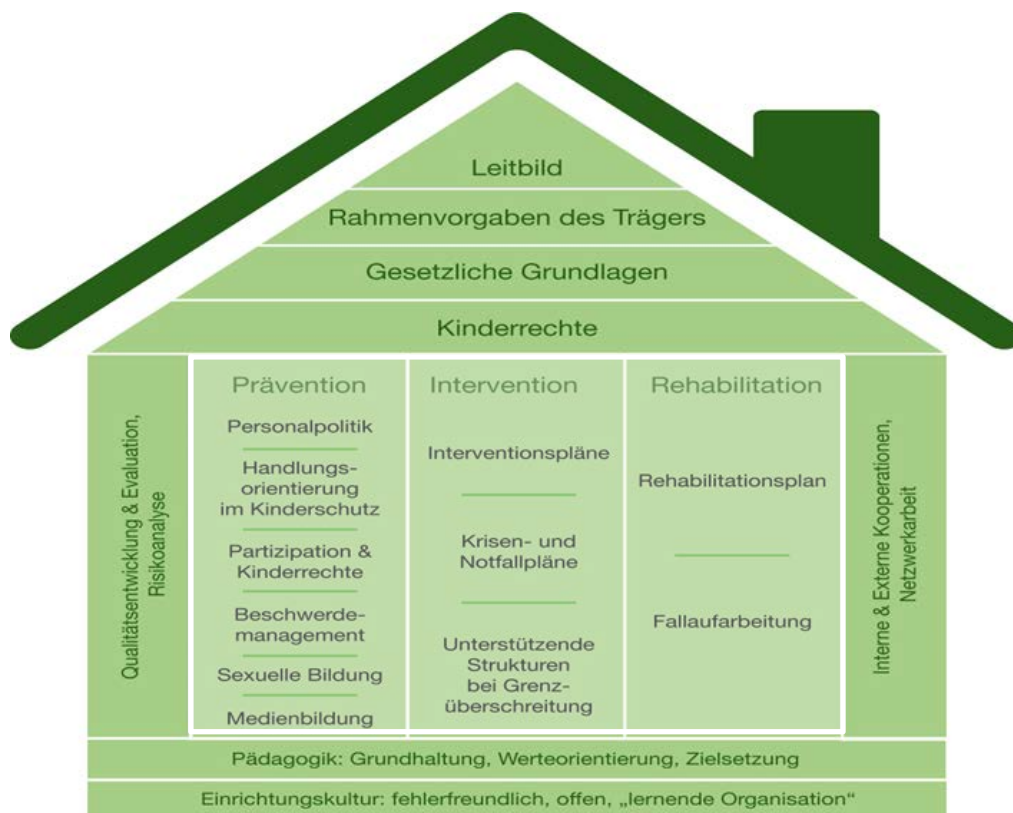


Abb.: Unser Rahmenschutzkonzept

2. Kinder- und Betreutenschutz im SOS-Kinderdorf Worpswede

Der Kinder- und Betreutenschutz in unserer Einrichtung umfasst die großen Kernbereiche der **Prävention**, **Intervention** und **Rehabilitation**. Die Einzelmaßnahmen innerhalb dieser Säulen sind einerseits durch die Einrichtung zentral gesteuert und besitzen für die gesamte Einrichtung allgemeine Gültigkeit (z.B. personalpolitische Grundsätze oder Maßnahmen der Rehabilitation). Andererseits erfordert die Heterogenität unserer Angebotspalette zusätzlich eine konkrete Anpassung von Einzelinstrumenten auf die jeweilige Angebotsform (z.B. im Bereich der Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten oder Verhaltenskodizes). Diese Anpassungen werden in der Regel bottom-up durch die Fachkräfte der verschiedenen Angebote selbst vorgenommen. Unser Kinder- und Betreutenschutz besteht somit insgesamt aus einem System angebotsübergreifender Maßnahmen auf der **Einrichtungsebene (Makroebene)** kombiniert mit spezifischen Maßnahmen auf der **Bereichsebene (Mesoebene)** und verfügt darüber hinaus über kleinteilig konkretisierte Maßnahmen in den **Einzelangeboten (Mikroebene)**. Die Maßnahmen auf den drei Ebenen greifen ineinander und können die Entwicklungen auf den jeweils anderen Ebenen beeinflussen:

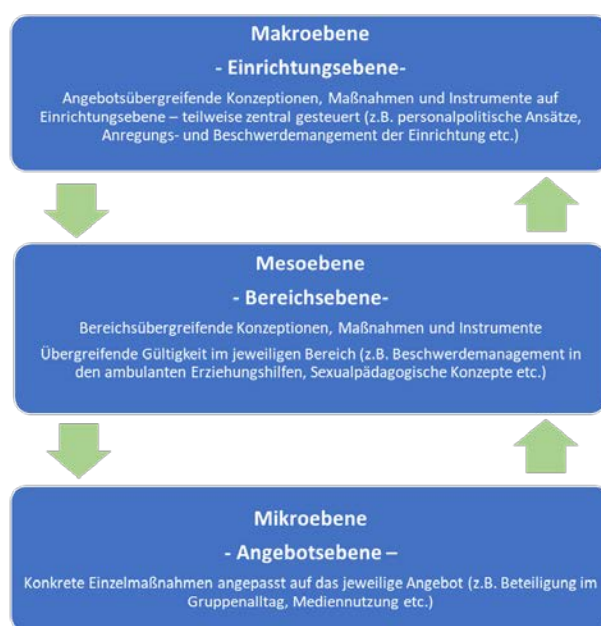


Abb.: Ebenen im Kinder- und Betreutenschutz

Neben den handlungsleitenden Grundsätzen wie in Kapitel 1 beschrieben (s. Leitbild, Träger- oder rechtliche Vorgaben etc.) umfasst unser Konzept zusätzlich zu den drei Hauptkernbereichen flankierende Maßnahmen und Strukturen wie z.B. Beratungsmöglichkeiten durch den Träger, die Einbindung koordinierender Fachkräfte im Kinderschutz etc. sowie Querschnittsbereiche (z.B. Vernetzung), die den Kinder- und Betreutenschutz in unserer Einrichtung unterstützen.

Viele Maßnahmen sind in ihrer Entwicklung bereits weit fortgeschritten und erprobt. Andere Maßnahmen befinden sich aktuell in der Entwicklung oder werden derzeit überarbeitet. Im Folgenden werden die wesentlichen Strukturen und Instrumente des Konzeptes dargestellt und deren Entwicklungsstand skizziert. Insofern ist die Darstellung des Kinder- und Betreutenschutzes in der Einrichtung als Momentaufnahme zu verstehen, die gemäß des prozesshaften Charakters im Kinderschutz einer stetigen Weiterentwicklung und Neubewertung bedarf.

Der Reihenfolge nach werden zunächst die drei Kernbereiche **Prävention**, **Intervention** und **Rehabilitation** beschrieben (vgl. Kap 2). Anschließend wird in Kapitel 3 der Querschnittsbereich „Vernetzung im Kinderschutz“ dargestellt und abschließend in Kapitel 5 die Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Evaluation erläutert.

Die hier dargestellten Maßnahmen umfassen zum Teil Zusammenfassungen von eigenständigen Konzepten (z.B. im Bereich der Sexual- oder Medienpädagogik). Die Beschreibung der präventiven Maßnahmen beziehen sich im ersten Schritt auf die Gesamteinrichtung und werden bei Bedarf innerhalb des Exkurses in die jeweiligen Einzelangebote (vgl. Kapitel 4) konkretisiert, sofern eine Anpassung auf Einzelangebote nötig ist.

2.1. Prävention

Der Bereich „Prävention“ bildet sämtliche Maßnahmen und Prozesse ab, die dazu dienen Kinder und Betreute in unserer Einrichtung zu schützen. Präventive Maßnahmen stellen zusammenfassend die größte Säule in unserem Rahmenschutzkonzept dar und beschreiben sowohl Maßnahmen auf Ebene der Mitarbeitenden als auch auf Ebene der Kinder und Betreuten.

2.1.1 Personalpolitik

Die Personalpolitik mit den Teilbereichen der Personalbeschaffung, Personalführung und Personalentwicklung sind mitunter die zentralsten Bereiche, um vorbeugende Maßnahmen zu etablieren und weiterzuentwickeln. Einschlägige Studien zu Strategien von Täter und Täterinnen belegen, dass Grenzüberschreitungen und Missbrauch in Einrichtungen keine zufälligen Gelegenheitsgeschehnisse sind, sondern i.d.R. zielgerichtete und geplante Handlungen. Demnach suchen sich potenzielle Täter und Täterinnen gezielt Tätigkeitsfelder in pädagogischen oder anderen Bereichen, die einen einfachen Zugang zu Kindern und Jugendlichen ermöglichen. Zudem achten sie auf Leitungs- und Organisationsstrukturen einer Einrichtung: je autoritärer der Leitungsstil und je diffuser und intransparenter die Organisationsstrukturen einer Einrichtung, desto schwieriger ist es für Fachkräfte etwaige Grenzüberschreitungen zu erkennen und sich zu trauen, der Leitung Verdachtsmomente mitzuteilen. Diese Umstände machen sich Täter und Täterinnen zunutze (vgl. ausführlich zu Täterstrategien Enders 2003:2ff.).

Es liegt daher auf der Hand, bereits im Rahmen der personalpolitischen Arbeit vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen und Strukturen zu etablieren, die Grenzüberschreitungen so schwierig wie möglich machen und potenzielle Täter und Täterinnen abschrecken.

a. Personalrecruiting: Stellenausschreibungen und Bewerbungsgespräche

Bereits bei der Personalbeschaffung wird im Sinne von „Safer Recruiting“¹⁵ auf eine Ansprache geachtet, die potenzielle Täterinnen und Täter abschreckt und den Kinderschutz zeitgleich als attraktiven und gelebten Qualitätsstandard betont und eine Wirkung als „Pullfaktor“ für diejenigen Fachkräfte entwickeln kann, die sich dem Themenfeld verpflichtet fühlen.

Ausschreibungen

Das Bewerbungsverfahren bietet die Möglichkeit, die fachliche Eignung von Fachkräften zu überprüfen. Es bietet sich an, das Thema Kinderschutz bereits im Ausschreibungstext aufzugreifen und hiermit im Vorfeld zu verdeutlichen, welcher Stellenwert dem Kinderschutz in unserer Einrichtung zukommt. Ein entsprechendes „Wording“, welches künftig verbindlich in unsere Ausschreibungen einfließen soll, wird derzeit in Kooperation mit dem Personalmarketing erarbeitet. Hierdurch soll bereits im Zuge der Ausschreibung eine Abschreckung auf potenzielle Täter und Täterinnen erreicht und gleichzeitig fachlich hoch qualifiziertes Personal positiv angesprochen werden.

Bewerbungsgespräche

Vorstellungsgespräche werden mit Hilfe des „Leitfaden für Vorstellungsgespräche im SOS-Kinderdorf Worpswede“ durchgeführt. Hierbei handelt es sich um den Leitfaden für Vorstellungsgespräche des Instituts zur Fortbildung von Betriebsräten GmbH & Co. KG, welcher durch Kinderschutzfragen modifiziert wurde. Folgende Fragen werden demnach verbindlich ins Vorstellungsgespräch integriert:

- Was verstehen Sie unter dem Begriff „Achtsamkeit“?
- Was fällt Ihnen zum Thema Kinderschutz ein?
- Haben Sie sich bereits in Ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit mit dem Thema Kinderschutz beschäftigt?
- Welche Kinderrechte kennen Sie?
- Was würden Sie tun, wenn Sie eine Grenzüberschreitung beobachten (Kinder untereinander/MA gegen Kind/Kind gegen MA)?

¹⁵ Auf Vereinsebene werden aktuell im Rahmen der Projektgruppe „Safer Recruiting“ weitere Maßnahmen der Personalbeschaffung mit Bezug zum Kinderschutz entwickelt, die im Laufe der Zeit auch in unsere Maßnahmen einfließen.

- Wie gehen Sie mit kritischen Rückmeldungen zu Ihrem Verhalten oder Ihrer Einstellung um?

b. Einstellungsverfahren

Erweitertes Führungszeugnis

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei hauptamtlichen Fachkräften sowie neben- und ehrenamtlich Tätigen hat durch das zum 1.1.2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz eine neue, erweiterte gesetzliche Grundlage erhalten, die in jedem Fall bei uns Anwendung findet. Eine Wiedervorlage erfolgt nach Aufforderung durch den Träger nach fünf Jahren. Die Kosten hierfür werden durch den Verein erstattet.

Informationspflicht des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber

Das Führungszeugnis deckt nicht alle „Sicherheitslücken“ ab. Begonnene Ermittlungen im Verdachtsfall, anhängige Verfahren, der Zeitraum zwischen Verurteilung und Eintrag in das Führungszeugnis und aus dem Register gelöschte Straftaten werden durch das Führungszeugnis nicht (mehr) erfasst. Deswegen unterschreibt jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin vor Dienstantritt die „Informationspflicht des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber“ (s. Anhang) und versichert hiermit, dass im Bundeszentralregister keine Verfahren gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Verletzung von Persönlichkeitsrechten vorliegen. Darüber hinaus versichert die zukünftige Fachkraft mit ihrer Unterschrift, entsprechende Werte und Arbeitsweisen im Hinblick auf den Schutz von Kindern und Betreuten konsequent einzuhalten. Verstöße gegen diese Selbstverpflichtungserklärung können arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zu einer Abmahnung oder Kündigung nach sich ziehen.

Verhaltenskodizes

Jeder neue Mitarbeiter und jede neue Mitarbeiterin unterzeichnet bei Neueinstellung einen Verhaltenskodex des jeweiligen Angebotes, in das sie dienstlich eingesetzt werden. Der Verhaltenskodex stellt die gemeinsame Basis des Verständnisses im Umgang mit schutz- und hilfebedürftigen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen dar. Er bietet eine Orientierung für angemessenes Verhalten und fördert so ein Klima der Achtsamkeit, damit das Risiko von Grenzverletzungen minimiert wird. Der Kodex regelt wesentliche Aspekte in den Bereichen Sprachgebrauch, Regulierung von Nähe und Distanz, körperlicher Kontakt, Handeln in Grenz- und Gefahrensituationen, Geschenke an Kinder und Jugendliche und Umgang mit Überforderung und Überforderungssituationen. Die Folgen einer Verletzung des Verhaltenskodex können von disziplinaren Maßnahmen bis hin zu einer sofortigen Beendigung bestehender Vertragsverhältnisse (z.B. durch Entlassung) und einer Anzeige bei den zuständigen Behörden (z.B. der Polizei) reichen. Die Einrichtung hat eine angebotsübergreifende Arbeitshilfe zur Erstellung von angebotsbezogenen Verhaltenskodizes entwickelt und online im Qualitätshandbuch zur Verfügung gestellt (s. Anhang).

Begrüßungsmappen

Neueingestellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erhalten bei Dienstantritt eine Begrüßungsmappe mit Informationen zur Einrichtung und Ansprechpersonen. Künftig wird die Mappe durch Informationen rund um den Kinderschutz ergänzt. Hierbei spielen insbesondere die Interventionspläne bei Kindeswohlgefährdung eine Rolle, die den neuen Mitarbeitenden von Anfang an Verfahrenswege aufzeigen, die bei Verdachtsmomenten in unserer Einrichtung verbindlich einzuhalten sind.

c. Einarbeitung

Im Einarbeitungsprozess greift der interne Einarbeitungsplan, zu dem u. a. die Vorstellung der verschiedenen Bereiche, Einführung in die Regularien des Standortes Worpswede und des Vereins sowie mindestens zwei verbindliche Probezeitgespräche gehören.

I-NET (Interne Neueingestelltentagung) am Standort in Worpswede

Die I-NET ist eine Einführungsveranstaltung, die in der Einrichtung dreimal jährlich für neue Mitarbeitende durchgeführt wird. Hier werden die Angebote der Einrichtung sowie die verschiedenen Ansprechpersonen – Leitung, Sekretariat, Haustechnik, Qualitätssicherung – persönlich vorgestellt. Auch die koordinierende Fachkraft im Kinderschutz und der damit verbundene Arbeitsbereich wird in diesem Zuge vorgestellt und zugänglich gemacht.

Neueingestelltentagung (NET) und Berufseinstiegsprogrammen (BEP) des Trägers

Flankierend zu den Einarbeitungsmaßnahmen in unserer Einrichtung sollen alle neu eingestellten Fachkräfte an der Neueingestelltentagung (NET) des Trägers teilnehmen. Hier werden die Gesamtstruktur und Grundwerte des Vereins vorgestellt und die Vernetzung zwischen den Mitarbeitenden verschiedener Einrichtung ermöglicht. Das Berufseinstiegsprogramm (BEP) richtet sich obligatorisch an Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger im stationären Bereich. In diesem Rahmen werden die eigene Haltung, Rolle und professionelles Handeln im Umgang mit Betreuten reflektiert.

d. Personalentwicklung

Für die konsequente Umsetzung und Einhaltung des Kinder- und Betreutenschutzes in unserer Einrichtung ist das Fachwissen einer jeden einzelnen Fachkraft rund um den Bereich Kinderschutz sowie professionelles pädagogisches Handeln im Sinne der Grundwerte und Zielsetzungen des Vereins Voraussetzung. Dies setzt Zugang zu entsprechende Fortbildungen und Reflexionsmöglichkeiten voraus. Jedem Mitarbeiter und jeder Mitarbeiterin stehen hierfür bis zu zehn Fortbildungstage im Jahr zu. Das SOS-Kinderdorf Worpswede und das Referat Personalentwicklung des Trägers stellen eine Vielzahl an Angeboten zur Verfügung. Einige Angebote insbesondere mit direktem Bezug zum Kinderschutz müssen verpflichtend von allen Mitarbeitenden und

unabhängig vom Arbeitsfeld absolviert werden. Andere Angebote können beispielsweise im Rahmen der periodischen Mitarbeitergespräche individuell vereinbart werden:

Angebote auf der Einrichtungsebene

Rahmenschutzkonzept. Basis und Aufbaumodul

Die Basis- und Aufbauschulung im Themenfeld Kinderschutz und sexuelle Gewalt ist für alle Mitarbeitenden unabhängig von ihrem Arbeitsfeld verpflichtend und wird seit Jahren kontinuierlich als Inhouse-Fortbildung in Kooperation mit praxsysBremen angeboten. Hierbei werden in der Basisschulung theoretische Inhalte zu Kindeswohlgefährdungen und die Überprüfung der eigenen Haltung vermittelt. In der Aufbauschulung geht es um die Auseinandersetzung mit dem eigenen Arbeitsfeld, Umgang mit Risiken und Ressourcen. Die Teilnahme an beiden Modulen wird von der Personalabteilung überprüft.

Qualifizierung und Unterstützung durch die Fachkraft Koordination Kinderschutz

Die Nachwuchskräfte im SOS-Kinderdorf Worpswede werden quartalsweise an einem Nachmittag im Themenfeld Kinderschutz geschult. Hierbei werden eigene Erfahrungen geschildert, in Verbindung mit rechtlichen Grundlagen gebracht und reflektiert. Die theoretische Auseinandersetzung im Themenfeld Kinderschutz, z.B. im Rahmen von Bachelor-/Masterarbeiten wird unterstützt.

Darüber hinaus führt die koordinierende Fachkraft für Kinder- und Betreutenschutz bedarfsorientiert fachlich orientierte Teamtage oder Fachtage für die gesamte Einrichtung im Themenfeld durch. Ein Beispiel hierfür ist der Fachtag „Grundlagen zu sexualisierter Gewalt – die eigene Haltung bei beobachteten/gehörten Grenzüberschreitungen und der Umgang mit Personen unter Verdacht“. Die Themen können je nach Erfordernis an verschiedene Zielgruppen – von stationär bis ambulant – angepasst werden.

Bedarfsorientierte Teamfortbildungen durch externe Anbieter

Gerade im Bereich des Kinderschutzes entstehen durch die vielen Neuerungen und Anforderungen Unsicherheiten in verschiedenen Bereichen des Alltags. Die Fragen, welche die Teams bewegen, unterscheiden sich häufig von Bereich zu Bereich. Oftmals können die Themen durch Mitarbeitenden des Fachdienstes oder der Koordination Kinderschutz aufgegriffen werden. In vielen Fällen bietet es sich jedoch an, externe Sichtweisen und Expertise einzubinden. So wurde in 2023 beispielsweise mit Hilfe einer externen Dozentin intensiv zum Thema „Nähe-Distanz“ in der stationären Betreuung gearbeitet und Verhaltensampeln entwickelt (vgl. Kap. 2.1.2). Im Bereich der Kindertagesbetreuung wurde die Arbeit an einer sexualpädagogischen Konzeption begonnen. Die Ergebnisse werden im Sinne eines Wissenstransfers der gesamten Einrichtung zugänglich gemacht.

Leitungsschulung

In 2023 wurde eine Leitungsschulung durchgeführt, welche die Verpflichtung von Aufsicht und Führung von Leitungskräften in Kindeswohlgefährdenden Situationen thematisiert hat.

Zertifikatskurs „Insoweit erfahrene Fachkraft/Kinderschutzfachkraft gemäß SGB VIII und KKG“ durch Lüttring Haus

Das SOS-Kinderdorf Worpswede ermöglicht seinen Fachkräften in regelmäßigen Abständen die Ausbildung zur „Insoweit erfahrenen Fachkraft (Insofa)“. Der Zertifikatskurs umfasst sieben Module und wird durch LüttringHaus, dem Institut für Sozialraumorientierung, Quartier- und Casemanagement durchgeführt. Die Kursgebühren werden von der Einrichtung übernommen. Durch die Ausbildung steht dem SOS-Kinderdorf Worpswede ein zusätzlicher Pool an qualifizierten Fachkräften im Kinderschutz zur Verfügung, deren Einsatz durch die koordinierende Fachkraft Kinderschutz koordiniert wird (s. ausführlicher Kap. 2.2.1 a.).

Supervision

Grundsätzlich sind alle Mitarbeitende angehalten, (Einzel- oder Team-) Supervision in Anspruch zu nehmen. Das verbindliche **Rahmenkonzept „Supervision im SOS-Kinderdorf e.V.“** besitzt seit Januar 2024 Gültigkeit und hat die Supervision als Qualitätsstandard insbesondere auch mit Blick auf den Kinder- und Betreutenschutz stärker als bisher in den Fokus gerückt. Das Rahmenkonzept sieht eine verbindliche Teilnahme aller Mitarbeitenden der pädagogischen Angebotstypen, des Fachdienstes, des Kinder- und Betreutenschutzes und Auszubildenden im pädagogischen Bereich vor. Stationäre, ambulante und Angebote der Eingliederungshilfe müssen demnach mindestens 20 Stunden Teamsupervision in Anspruch nehmen. Kinderdormütter und -väter sowie Hauseltern nehmen in den ersten zwei Jahren nach Tätigkeitsbeginn zusätzlich mindestens 9 Stunden Einzelsupervision in Anspruch. Anschließend nach Bedarf. Alle anderen Angebote wie z.B. Kitas, Beratungsstellen, offene Angebote etc. nehmen mindestens 6 Stunden in Anspruch. Koordinierende Fachkräfte im Kinderschutz nehmen verbindlich 9 Stunden Einzelsupervision pro Jahr in Anspruch. Andere Arbeitsbereiche können ihren Anspruch auf Supervision bei Bedarf geltend machen.

Individuelle Fortbildungsangebote

Zudem hat jede Fachkraft die Möglichkeit, auf den individuellen Bedarf zugeschnittene Fortbildungen - dies können Seminare des Trägers oder Angebote anderer Träger sein - in Anspruch zu nehmen. Der genaue Fortbildungsbedarf und die damit verbundenen Konditionen sind im Gespräch mit der jeweiligen Leitung abzustimmen. Jedem Mitarbeitenden stehen hierfür bis zu 10 Fortbildungstage zur Verfügung.

Angebote des Trägers SOS-Kinderdorf e.V.

Gemeinsam aktiv für den Kinderschutz: E-Learning Kurs

Der E-Learning Kurs ist für alle Mitarbeitende im Verein verpflichtend und schließt mit einem Wissenstest und einer Teilnahmebescheinigung. Die Teilnahme am Kurs wird durch die Personalabteilung überprüft. Im Mittelpunkt des Kurses stehen Sensibilisierung, Vertiefung und Erweiterung von fachlichem Wissen und methodischen Arbeitsformen. Der Kurs generiert Handlungssicherheit für den fachlichen Alltag und die jeweilige Rolle, erweitert das Wissen und die Fähigkeiten im Kinderschutz und gibt Anregungen für den Transfer in die eigene Einrichtung, um den rechtlichen Vorgaben, fachlichen Aufgaben und professionellen Bedarfen gerecht zu werden und standzuhalten. Inhaltlich behandelt der Kurs rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes, Formen, Ursachen und Folgen von Kindeswohlgefährdung, Risiko- und Schutzfaktoren für die Entwicklung von Kindern, Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung, Netzwerke im Kinderschutz, Gesprächsführung mit Eltern und Kindern.

Fortbildungsangebote für Fachkräfte

Im Bereich des Kinderschutzes bietet das Referat Personalentwicklungen vereinsweit unterschiedliche Seminare, die in Abstimmung mit der zuständigen Leitung gebucht werden können. Mit Blick auf den Kinder- und Betreutenschutz stehen insbesondere Fortbildungen zu folgenden Themen zur Verfügung:

- Sexuelle Bildung und sexualisierte Gewalt inner- und außerhalb von Institutionen
- Gesprächsführung im Kinderschutz
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Medienpädagogik
- Traumapädagogik
- die jährliche Tagung "Umgang mit Überforderung und Grenzüberschreitungen in der pädagogischen Arbeit"

Supervision

Die Rahmenvorgabe „Supervision im SOS-Kinderdorf e.V.“ legt seit Januar 2024 verbindliche Qualitätsstandards für die Umsetzung in den Einrichtungen fest.

Wissensbörse Pädagogik

In der Wissensbörse des Ressorts Pädagogik werden allen Mitarbeitenden im Intranet die SOS-Grundsatzpapiere Qualitätsskripts, Praxishilfen und Forschungsergebnisse rund um das Thema Kinderschutz zugänglich gemacht.

e. Personalführung

Die Gesamtbetriebsvereinbarung sieht alle zwei Jahre ein **periodisches Mitarbeitergespräch** vor, innerhalb dessen der aktuelle Weiterbildungsbedarf ermittelt und Vereinbarungen zur Durchführung und Finanzierung getroffen werden. Darüber hinaus finden neben den verbindlichen **Probezeitgesprächen** regelmäßige Gespräche zwischen Führungskräften und Mitarbeitenden statt, die im Arbeitsalltag die Möglichkeit bieten, pädagogische Themen auch rund um den Kinderschutz zu besprechen. Gerade in Bezug auf sensible Themen wie Grenzüberschreitungen und Kinderschutz wird eine vertrauensvolle und fehlerfreundliche Kultur der Zusammenarbeit benötigt. Den Führungskräften stehen aus diesem Grund vielfältige Fortbildungsangebote (z.B. zur Gesprächsführung etc.) zur Verfügung und sie können bei Bedarf Coaching und Supervision in Anspruch nehmen.

Die Leitungsstrukturen sind so gestaltet, dass sowohl Mitarbeitende als auch Kinder und Betreute Zugang zur Leitungsebene finden. Beispielsweise findet ein regelmäßiger Austausch zwischen den Teams und der zuständigen Bereichsleitung statt („jour fixe“). In Krisenfällen kann die Leitungsebene durch Rufbereitschaften erreicht werden. Einmal im Monat lädt die Einrichtungsleitung explizit zur **Kinder- und Mitarbeitendensprechstunde** ein, um auf direktem Wege Themen und Anliegen besprechen zu können. Zudem informiert die Einrichtungsleitung regelmäßig über aktuelle Entwicklungen im Rahmen von Rundmails und einmal jährlich im Einrichtungsforum und stellt auf diesem Wege transparente Strukturen in der Einrichtung her.

2.1.2 Instrumente zur Handlungsorientierung im Kinderschutz

„Ein gelebter präventiver Kinderschutz nimmt regelmäßig Situationen besonderer Nähe in pädagogischen Alltagssituationen in den Blick. Ein Rahmenschutzkonzept beinhaltet Schutzvereinbarungen zu Situationen besonderer Nähe, die gemeinsam mit den Mitarbeitenden erarbeitet und regelmäßig überprüft werden. Schutzvereinbarungen definieren, welches Verhalten erwünscht und welches unerwünscht ist. Sie setzen an bekannten Täter- und Täterinnenstrategien an und sensibilisieren alle, die mit den betreuten Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, für grenzverletzende und übergriffige Verhaltensweisen. Darüber hinaus können sie dazu befähigen, etwaige Verstöße gegen unsere Schutzvereinbarungen gezielt anzusprechen. Rahmenschutzkonzepte können (exemplarisch) Aussagen zu folgenden Situationen aufgreifen und festlegen:

- Professionelle Beziehungen
- Umgang mit Privatsphäre der Betreuten
- Umgang in Gefährdungssituationen
- Umgang mit Einzelbetreuung/Einzelsetting
- Sprachgebrauch (sexualisierte Sprache)
- Geschenke
- Geheimnisse

- Umgang mit Social Media und Onlineverhalten
- private Kontakte zu Betreuten
- Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen

Ein gelebter Kinderschutz beinhaltet, dass die in einem Rahmenschutzkonzept festgehaltenen Schutzvereinbarungen fortlaufend im Alltag reflektiert werden“ (SOS-Kinderdorf e.V. 2022:10 f.).

Zu den Instrumenten, die den benannten Zielsetzungen und Inhalten von Schutzvereinbarungen entsprechen und den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen handlungsleitende Orientierung im Kinderschutz ermöglichen, gehören insbesondere die **Verhaltenskodizes** und **Verhaltensampeln** als Regulation von Nähe und Distanz. Beide Instrumente ermöglichen den Fachkräften eine Orientierung und Reflexion ihres eigenen Handelns. Nicht immer ist für Fachkräfte eindeutig klar, wann ein Verhalten noch in Ordnung ist und wann eine Grenzüberschreitung beginnt. Deswegen ist eine differenzierte Auseinandersetzung mit den Themenbereichen *Nähe-Distanz*, *Machtverhältnissen in der Pädagogik* und *Grenzüberschreitungen* in unterschiedlichen Angebotssettings notwendig.

a. Verhaltenskodizes

Die Verhaltenskodizes liegen für jedes Einzelangebot individuell ausgestaltet vor. Sie wurden mit Hilfe einer externen Referentin gemeinsam mit den Teams und den zuständigen Leitungen entwickelt. Die Kodizes stellen die gemeinsame Basis des Verständnisses im Umgang mit schutz- und hilfebedürftigen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen dar. Sie bieten Orientierung für angemessenes Verhalten und fördern so ein Klima der Achtsamkeit, damit das Risiko von Grenzverletzungen minimiert wird.

Der Verhaltenskodex umfasst verbindliche Verhaltensregeln, die sich insbesondere auf folgende, kinderschutzrelevante Bereiche beziehen:

1. Sprachgebrauch
2. Regulierung von Nähe und Distanz
3. Körperlicher Kontakt
4. Handeln in Grenz- und Gefahrensituationen
5. Geschenke an Kinder und Jugendliche
6. Umgang mit Überforderung und Überforderungssituationen

Bei dem Verhaltenskodex handelt es sich um eine Dienstanweisung, welche durch die Unterzeichnung durch die Mitarbeitenden des SOS-Kinderdorfs Worpswede anerkannt wird. Mit der Unterschrift unter dem Verhaltenskodex bekunden die Mitarbeitenden den Willen und das Bemühen, sich an die nachstehenden Verhaltensregeln zu halten. Ziel dieser Vereinbarung in Verbindung mit Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung ist, dass sich bei den Mitarbeitenden eine Haltung durchsetzt, in der die Achtung der Bedürfnisse und Grenzen der uns anvertrauten Menschen und damit der Schutz vor (sexualisierter) Gewalt höchste Priorität besitzt. Der Verhaltenskodex wird von jedem haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des SOS-Kinderdorfes

Worpswede als Bestandteil des Rahmenschutzkonzepts unterzeichnet und in der Personalakte aufbewahrt. Neue Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unterzeichnen ihn zusammen mit dem Arbeitsvertrag.

b. Verhaltensampeln

Die Verhaltensampeln liegen ebenfalls bezogen auf jedes Einzelangebot vor und wurden gemeinsam mit den Teams, den zuständigen Leitungen und einer externen Referentin bzw. im ambulanten Bereich mit Unterstützung des Fachdienstes ausgearbeitet. Die Verhaltensampeln setzen sich insbesondere mit der Regulation von Nähe und Distanz auseinander und ordnen konkrete, auf den Betreuungsalltag bezogene Situationen in ein Ampelschema ein:

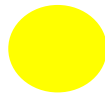
	GO's	Verhalten, das von allen erwünscht ist und für niemanden eine Gefährdung beinhaltet
	DONT's	Verhalten, das der Erklärung und akuten Aushandlung bedarf
	NO GO's	Verhalten, das für alle nicht respektabel/ erwünscht ist

Tabelle 3: Verhaltensampeln

Mit den Verhaltensampeln steht den zuständigen Fachkräften ein Instrument zur Verfügung, um ihr eigenes Handeln zu reflektieren, einzuordnen und Grenzüberschreitungen zu vermeiden. Für die Akzeptanz und Umsetzung des Instrumentes ist wichtig, dass hier die konkreten, alltäglichen Situationen in den Fokus genommen wurden. Nähere Informationen zur konkreten Ausgestaltung der Ampel finden sich in Kapitel 4.

2.1.3 Kinderrechte

Die Berücksichtigung und Vermittlung von Kinderrechten gemäß der UN-Kinderrechtskonvention ist eine wesentliche Grundlage des Kinder- und Betreutenschutzes in unserer Einrichtung. Die Heterogenität der Angebote macht es erforderlich, dass Kinderrechte alters- und zielgruppenspezifisch platziert werden müssen. Die Vermittlung und Anwendung von Kinderrechten in der Kindertagesbetreuung wird demnach anders

ausfallen als beispielsweise in einer vollstationären Jugendwohngruppe. Generell ist es uns wichtig, dass Kinderrechte in all unseren Angebotsformen entsprechend integriert werden. Die Teams sind dazu angehalten, sich mit den Kinderrechten auseinanderzusetzen, diese konzeptionell zu verankern und im Alltag zu implementieren. Im Vordergrund stehen hierbei die drei großen Säulen – Schutzrechte, Förderrechte, Beteiligungsrechte - die für konzeptionell heruntergebrochen werden und im pädagogischen Alltag gelebt werden sollen. Handlungsleitend sind hierbei insbesondere folgende Punkte:

- Wie können die Kinder alters- und zielgruppengerecht über ihre Rechte informiert werden?
- Welche Strukturen werden in den jeweiligen Angeboten benötigt, damit Kinder- und Betreute tatsächlich von ihren Rechten Gebrauch machen können? An welchen Stellen lässt sich dies auch kleinteilig erreichen?
- Wie können wir Kinder im täglichen Handeln dabei unterstützen, ihre Rechte wahrzunehmen und sich ggf. auch selbst zu vertreten?

Die zielgruppenspezifische Vermittlung von Kinderrechten spielt eine entscheidende Rolle, denn „wenn Mädchen und Jungen ihre Rechte kennen und wenn sie lernen, ihre Lebenssituation einzuschätzen und darüber zu sprechen, wenn sie sich einmischen und in der Lage sind, sich zu wehren, dann wird es ihnen auch gelingen, sich Unterstützung zu verschaffen und sich vor Gefahren zu schützen.“ (SOS-Kinderdorf e.V. 2012).

Diese Form der Vermittlung wird in jedem Angebot unterschiedlich ausfallen. Für den stationären Bereich liegt beispielsweise vom Träger die Broschüre „Deine Rechte. Beteiligung macht stark und ist stark“ vor. Gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen aus stationären Wohnformen wurde auf Einrichtungsebene nunmehr ein **Kinderrechtekatalog** erarbeitet, welcher sich in Word und Bild an die entsprechende Zielgruppe wendet. Fortan steht dem SOS-Kinderdorf Worpswede damit ein kindgerechtes Format für die Vermittlung von Kinderrechten zur Verfügung. Darüber hinaus wurden die Kinderrechte ab 2023 grafisch ansprechend auf Bannern, Plakaten und Schildern sichtbar gemacht und können auch außerhalb des stationären Bereiches eingesetzt werden (s. Kapitel 4).

2.1.4 Beteiligung und Selbstvertretung nach § 4a SGB VIII

Die Beteiligung von Kindern und Betreuten hat nicht nur rechtliche Grundlagen¹⁶, sondern insbesondere auch pädagogische Gründe, die grundsätzlich dafürsprechen, angemessene Beteiligungsformen zu implementieren. Die Umsetzung von Kinderrechten funktioniert grundsätzlich nicht ohne Beteiligung. Partizipation innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet hierbei konkret, dass die jungen Menschen bei allen sie betreffenden Entscheidungen - sei es im Hilfeprozess, sei es im Alltag des jeweiligen Betreuungsangebotes – in einer angemessenen Form beteiligt werden.

¹⁶ Hier sind z.B. die UN-Kinderrechtskonvention Artikel 12 „Berücksichtigung des Kinderwillens“ oder der Schutzauftrag nach §8a SGB VIII, die Regelungen zur Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (§45 SGB VIII) zu nennen. Zudem ist Beteiligung seit dem 01.01.2012 im Bundeskinderschutzgesetz verbindlich festgeschrieben.

Pädagogische Begründungen sind insbesondere folgende (vgl. hierzu ausführlich SOS-Kinderdorf e.V. 2013:4ff.):

- Beteiligung fördert das Gefühl selbstwirksam zu sein und Einfluss auf die eigenen Lebensumstände nehmen zu können, was wiederum einen positiven Einfluss auf das Selbstbewusstsein hat.
- Beteiligung fördert die Resilienz. Die Erfahrung, auf die eigenen Lebensbedingungen Einfluss zu nehmen zu können und hierbei entsprechende Kompetenzen zu erwerben, stärkt Kinder und Jugendliche.
- Beteiligung ist eine Form der Gewaltprävention, da Partizipation erfordert, sich mit seinen Mitmenschen auseinanderzusetzen und hierbei schrittweise, Konflikt-, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeiten sowie Frustrationstoleranz zu erwerben. Kinder und Jugendliche können so lernen, dass sie ihre Ziele nicht mit Gewalt durchsetzen müssen.
- Beteiligung ermöglicht Kontrolle über das eigene Leben, was insbesondere auch für (traumatisierte) Kinder von Bedeutung ist, die in ihrem Leben massive Fremdbestimmung erlebt haben.
- Beteiligung fördert (Selbst-)bildungsprozesse, indem grundlegende demokratische Fähigkeiten erlernt werden.
- Beteiligung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe entscheidet wesentlich darüber mit, wie die Kinder und Betreuten ihren Aufenthalt in der jeweiligen Einrichtung bewerten

SOS-Kinderdorf e.V. gibt deswegen mit der Vorgabe „Beteiligung. Leitlinien mit Rahmenvorgabe zur Beteiligung von Kindern und Jugendliche in Einrichtungen des SOS-Kinderdorf e.V.“¹⁷ konkrete Maßnahmen vor, die im Gesamtverein und den einzelnen Einrichtungen umzusetzen sind. Die Art der Ausgestaltung bleibt den einzelnen Einrichtungen überlassen, sie sind aber dennoch aufgefordert, Beteiligungsmöglichkeiten verbindlich konzeptionell zu verankern und die Umsetzung zu überprüfen. Dabei wird von einem Modell ausgegangen, dass zwischen unterschiedlichen Graden von Beteiligung differenziert:

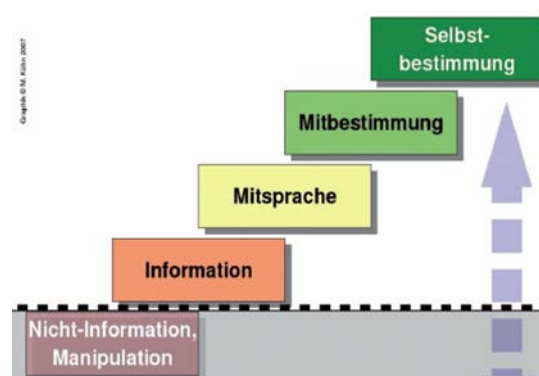


Abb.: Ebenen der Mitbestimmung

¹⁷ <https://www.sos-kinderdorf.de/service/download/Leitlinien%20des%20SOS-Kinderdorf%20e.V.%20mit%20Rahmenvorgabe%20zur%20Beteiligung?url=/caas/v1/media/39904/data/e968775db838f7482312793ad99e151d>

Dementsprechend gibt es unterschiedliche Beteiligungsformen, die von der Information bis zur Selbstbestimmung reichen und in denen die Entscheidungsmöglichkeiten von Kindern und Betreuten unterschiedlich ausgeprägt sind. In unserer Einrichtung sind – anhängig vom Alter, der Zielgruppe oder den Themen – unterschiedliche Grade der Beteiligung vertreten. Die unterschiedlichen Beteiligungsformen und -grade differieren zwischen den Angeboten und sind angebotsbezogen in Einzelkonzeptionen und Handlungsleitlinien¹⁸ verankert.

Partizipation von Betreuten mit einem hohen Grad an Beteiligungsmöglichkeiten, spiegelt sich insbesondere im **Kinder- und Jugendparlament** des Kinderdorfes wider, welches seit dem 17. Mai 2021 als Mitbestimmungsgremium das SOS-Kinderdorf mit weiterentwickelt. Hiermit werden die Partizipationsmöglichkeiten auf das Kinderdorf als Gesamteinrichtung bezogen und den betreuten Kindern und Jugendlichen ein demokratisches Instrument der **Selbstvertretung** nach § 4a SGB VIII zur Verfügung gestellt, das über das eigene Angebot hinaus eine Einflussnahme auf das „große Ganze“ ermöglicht. Die stationären Angebote benennen hierfür ein oder zwei Vertreter:innen – die sogenannten Hausminister:innen – die Ideen und Interessen der Häuser vertreten. Das Kinder- und Jugendparlament verfolgt das Ziel, Kinder und Betreute transparent über Entwicklungen im Kinderdorf zu informieren, mit eigenen Ideen und Aktionen zur Weiterentwicklung des Kinderdorfes beizutragen, sich für Kinderrechte stark zu machen und den betreuten Kindern und Jugendlichen im Dorf insgesamt eine Stimme zu geben. Zu diesem Zweck trifft sich das Gremium alle drei Monate für ca. eine Stunde und arbeitet nach festgelegten Regeln. Unterstützt wird die Arbeit durch pädagogische Fachkräfte als nicht stimmberechtigte „Unterstützungspersonen“. Diese helfen den Kindern und Jugendlichen dabei, die Sitzungen vorzubereiten und durchzuführen. Die Aufgaben im Kinder- und Jugendparlament (z.B. Protokoll, Moderation, Sprecher/in etc.) werden genau festgelegt. Auch die Einrichtungsleitung gehört dem Parlament an, ist stimmberechtigt und dazu verpflichtet, mindestens einmal jährlich an den Sitzungen teilzunehmen. Das Gremium kann darüber hinaus Abgeordnete zu einem Gespräch mit der Einrichtungsleitungen schicken, um Themen direkt zu platzieren. Die Verbindung zur Einrichtungsleitung und unterstützende Fachkräfte verhindern, dass es zu einer „Scheinbeteiligung“ kommt, so dass die Themen und Anliegen der Kinder und Jugendlichen tatsächlich Gehör finden und berücksichtigt oder zumindest diskutiert werden. Die mittlerweile sichtbar gewordene Auseinandersetzung mit den Kinderrechten ist hierfür ein gutes Beispiel. Auch im Sinne des präventiven Kinderschutzes ist dies von großer Bedeutung, denn die betreuten Kinder und Jugendlichen lernen auf diese Weise, dass ihnen zugehört wird und ihre Anliegen ernst genommen werden, dass ein Zusammenschluss stärker macht, dass es Wege gibt, sich direkt mit der Einrichtungsleitung auseinanderzusetzen und es sich lohnt die Stimme zu erheben, wenn Unrecht begangen wird.

Ältere Kinder und Betreute haben zudem die Möglichkeit sich über Angebote des Trägers einzubringen: Bei der vom SOS-Kinderdorf e.V. betriebene Website [sos4you](https://www.sos4you.de) handelt sich um eine Beteiligungs-Website für

¹⁸ Handlungsleitlinien sind ein Baustein des SOS-Qualitätsentwicklungsverfahrens, welches auf dem GAB-Ansatz der Gesellschaft für Ausbildungsforschung und Berufsentwicklung basiert. Handlungsleitlinien beschreiben eine Zielvorstellung und damit verbundene Durchführungshinweise und bilden die Grundlage zur Qualitätsüberprüfung in einem konkreten Bereich. Die Teams können Handlungsleitlinien für den Bereich „Partizipation“ erstellen. Exemplarisch hierfür können im Anhang die Handlungsleitlinien „Beteiligung von Kindern in den Sozialpädagogischen Hausgemeinschaften und Wohngruppen“ und „Beteiligung von Jugendlichen in der SOS-Jugendwohngemeinschaft“ eingesehen werden (vgl. hierzu auch Kap. 4).

Kinder und Jugendliche zwischen ca. 11 und 18 Jahren. Neben einem öffentlichen Bereich mit einer jugendgerecht aufbereiteten Wissensbörse zu SOS-relevanten Themen wie Kinderrechten oder Kinderschutz gibt es einen passwortgeschützten Bereich für Kinder und Jugendliche in SOS-Einrichtungen. Hier findet sich der neue Beteiligungsblog inklusive verschiedener Beteiligungsaktionen. Der vereinsweite Kinder- und Jugendrat bietet darüber hinaus die Möglichkeit, sich über die eigene Einrichtung hinaus zu engagieren.

Die konkrete Ausgestaltung des Worpsweder Kinder- und Jugendparamentes findet sich im Anhang.

2.1.5 Beschwerde- und Anregungsmanagement: externe und interne Anlaufstellen

Partizipation geht Hand in Hand mit einem geeignetem Beschwerde- und Anregungsmanagement, welches mit transparenten Strukturen und geregelten Abläufen Kindern und Betreuten Beschwerdemöglichkeiten auf niedrighschwelligen Wegen zugänglich macht. Die Etablierung eines geeigneten Verfahrens findet neben pädagogischen Gründen seine Entsprechung in § 45 SGB, Satz 2, Nr. 4, wonach eine Betriebserlaubnis nur erteilt werden kann, wenn „...Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden“. Ein Beschwerde- und Anregungsmanagement wird bei SOS-Kinderdorf e.V. zudem als verbindlicher Bestandteil eines Beteiligungskonzeptes gesehen. Entsprechende Leitlinien für die inhaltliche Ausgestaltung liegen vor (vgl. SOS-Kinderdorf e.V.:2012). Der offene und konstruktive, problemlösungsorientierte Umgang mit Beschwerden ist demnach ein Qualitätsmerkmal der Einrichtung. Beschwerden werden als Chance zum Lernen und Ausgangspunkt für Veränderungen gesehen, die auf der Grundlage einer fehlerfreundlichen Lernkultur grundsätzlich möglich sind. Ein Beschwerde- und Anregungsmanagement ist somit auch ein Instrument der Qualitätsentwicklung und dient nicht zuletzt der Wahrung der Kinderrechte (ebd.: 1).

a. Beschwerdemöglichkeiten außerhalb des SOS-Kinderdorfs Worpswede: Ombudsstellen

Außerhalb der Einrichtung können Kinder und Bereute, junge Menschen und Familien die **Ombudsstellen** nach § 9a SGB VIII in Anspruch nehmen. Die Beratungs- und Beschwerdestellen können bei Problemen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch kontaktiert werden. Die Kontaktdaten werden den Betreuten zur Verfügung gestellt.

Ombudsstelle für unsere Angebote in Niedersachsen

Ombudsstelle Caritas Bremen Nord e. V.
Caritaszentrum OHZ
Neue Straße 2
27711 Osterholz-Scharmbeck
Tel 04791 90 89 442
Tel 04791 90 89 443

Mail: Ombudsstelle@caritas-bremen-nord.de

Web: www.caritas-bremen-nord.de

Ombudsstelle für unsere Angebote in Bremen

Ombudsstelle BebeE – Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe im Lande Bremen

Rembertistraße 32

28203 Bremen

Tel 0421 52 63 21-0

Mail: info@bebee-bremen.de

Web: Home - BeBeE Bremen

Darüber hinaus ist auch möglich, sich mit einer Beschwerde an das zuständige Landesjugendamt Bremen ([Landesjugendamt - Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration](#)) oder Niedersachsen ([Niedersächsisches Landesjugendamt - Fachgruppe Kinder, Jugend und Familie | Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie](#)) zu wenden.

Auch auf der Ebene des Trägers SOS-Kinderdorf e.V. steht seit Dezember 2023 mit dem **SOS-Hinweisgebersystem** eine weitere Ombudsstelle zur Verfügung, die auch Betreute nutzen können, um (anonym) Beschwerden zu platzieren. Hiermit wären in erster Linie ältere Betreute angesprochen und eine entsprechende Aufklärung zur Anwendung und Zugangsmöglichkeiten sind hier auf jeden Fall notwendig.

Kontaktdaten

OSR-Rechtsanwälte

Matthias Walz

Eugenstraße 18

D-73033 Göppingen

Mail: sos-kinderdorf@ombudservice.de

Tel.: 0800 7300 731

Fax: +49 7161 98 77 956

Web: OSR-Investigativ © | Ombud Service Rechtsanwälte

b. Beschwerdemöglichkeiten innerhalb des SOS-Kinderdorfs Worpswede

Beschwerdemöglichkeiten innerhalb der Einrichtung haben für die Kinder und Betreuten im Regelfall die höchste Relevanz, da es die niedrigschwelligste Form ist, um Beschwerden zu platzieren und zudem die unmittelbare Lebensrealität betrifft, auf die durch eine Beschwerde Einfluss genommen werden soll.

Insbesondere auch für jüngere Kinder können auf der Einrichtungs- und angebotsebene Beschwerdeverfahren etabliert werden, die dem jeweiligen Entwicklungsstand entsprechen. Dementsprechend verfügen die Einzelangebote über unterschiedliche Beschwerdemöglichkeiten, die je nach Alter und Zielgruppe – eine Wohngruppe wird andere Verfahren etablieren als ein Kindergarten - variieren können.

Auf der Einrichtungsebene wurde seit 2022 mit Hilfe einer externen Referentin und den stationären Angeboten ein verbindliches Beschwerdeverfahren erarbeitet. Die Betreuten wurden im Rahmen der Hausminister:innenkonferenz des **Kinder- und Jugendparlamentes** beteiligt (s. hierzu Kap. 2.3). Die konkrete Umsetzung wurde durch eine Lenkungsgruppe begleitet, welche aus zwei Bereichsleitungen, einer Beteiligungsmentorin¹⁹ und der koordinierenden Fachkraft für Kinder und Betreutenschutz besteht. Das Verfahren beschreibt einen sachlichen und konstruktiven Umgang mit Beschwerden innerhalb der Einrichtung. Es legt die konkreten Schritte - von der Beschwerdeannahme, der Bearbeitung und Reaktion, der Auswertung und dem Beschwerdemanagement-Controlling – transparent nachvollziehbar fest.

Das Verfahren umfasst mehrere Möglichkeiten, Beschwerden in der Einrichtung zu platzieren, die aktuell unterschiedlich weit entwickelt sind und fortlaufend ausgebaut werden:

- die monatliche **Kinder- und Mitarbeiter:innensprechstunde bei der Einrichtungsleitung** ist als Instrument etabliert und wird gut genutzt (s. auch Kapitel 2.1.1, e.). Jeden Monat wird hierzu erneut eingeladen. Aktuell wird auch eine digitale Variante überlegt, um den Zugang für Kindern und Jugendliche zu erleichtern, die in den Außenwohngruppen leben
- das Kinder- und Jugendparlament ist ein Weg, um über die Hausminister:innen Beschwerden zu platzieren (s. auch Kap. 2.3)
- die Ansprache von Vertrauenspersonen, die sich im Anschluss daran an das verbindlich vorgeschriebene Verfahren halten müssen
- anonyme Beschwerdemöglichkeiten (z.B. Briefkästen) oder digitale Möglichkeiten werden derzeit weiter ausgearbeitet
- geplant ist zudem eine Beteiligungssprechstunde durch feste Fachkräfte, die ebenfalls Beschwerdemöglichkeiten bieten
- das Beschwerdeverfahren verweist auch auf externe Beschwerdemöglichkeiten

Dem Beschwerdeeingang folgt ein genau festgelegtes Verfahren und das zur Verfügung stehende Zeitfenster zur Bearbeitung. Die Beteiligung verschiedener Fachkräfte und die Einbindung der Leitungsebene verhindert, das Beschwerden abhängig von einzelnen Mitarbeiter:innen und deren individuellem Engagement, die Beschwerden abschließend zu bearbeiten, bleiben:

¹⁹ Unter Beteiligungsmentor:innen sind gemäß der Leitlinien zum Beschwerde- und Anregungsmanagement des SOS-Kinderdorf e.V. „Hüter:innen“ des Verfahrens zu verstehen. Sie sorgen dafür, das Verfahren in der Einrichtung bekannt machen, wirken bei der Entstehung einer „beschwerde- und anregungsfreundlichen“ Haltung mit und moderieren den Prozess.

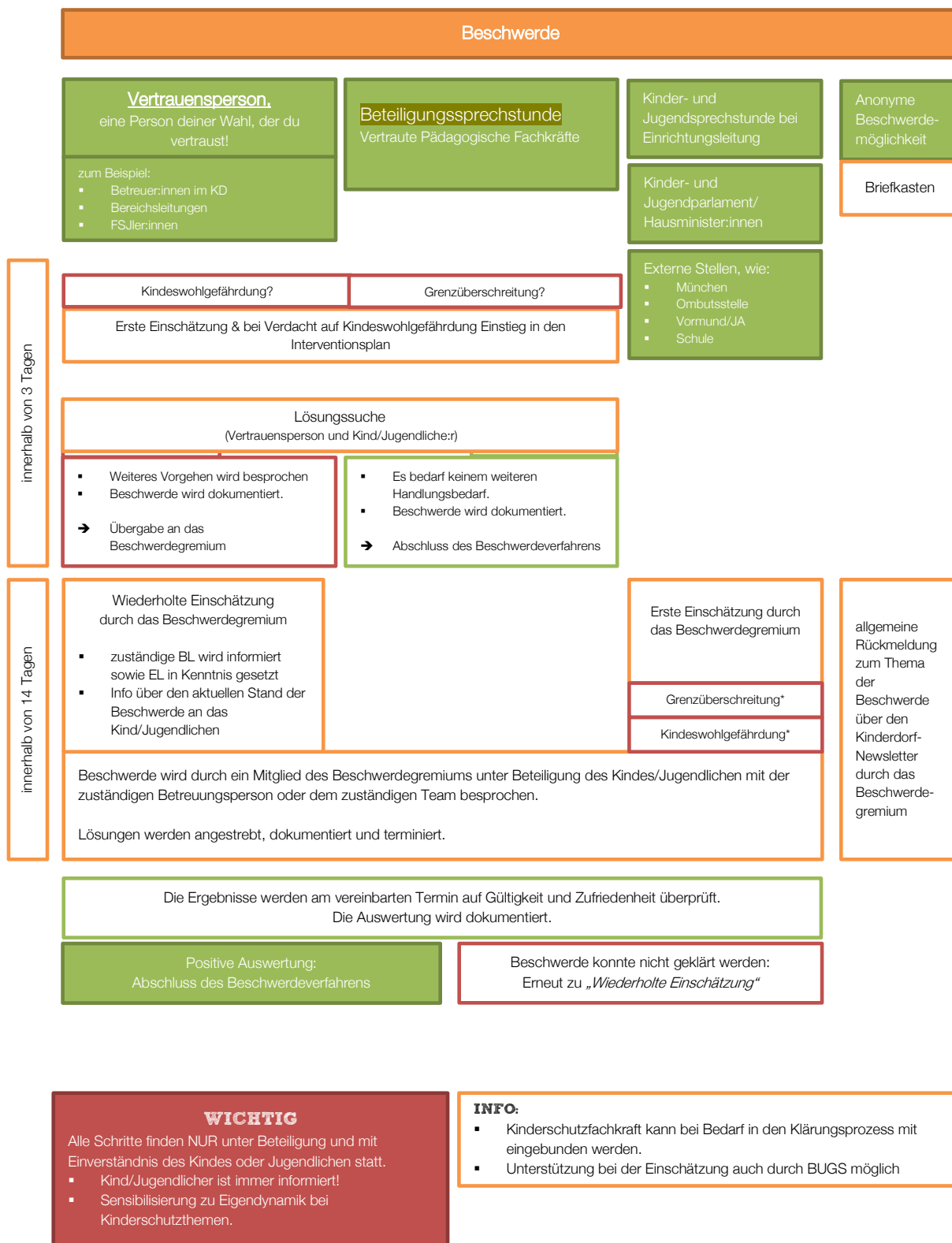


Abb.: Beschwerdeverfahren

Beschwerdemöglichkeiten von Mitarbeitenden

Die Beschwerdemöglichkeiten, die hier dargestellt werden, stehen größtenteils auch den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen unserer Einrichtung zur Verfügung. Als externe Möglichkeit steht das SOS-Hinweisgebersystem zur Verfügung, um anonym Beschwerden zu platzieren. Intern kann monatlich die Kinder- und Mitarbeiter:innensprechstunde bei der Einrichtungsleitung genutzt werden, um über konkrete Anliegen zu sprechen. Bei akutem Gesprächsbedarf können sich die Mitarbeiter:innen auch jederzeit an die Bereichs- und Einrichtungsleitung wenden.

Der Erfolg eines Beschwerde- und Anregungsmanagements hängt auch von Berührungspunkten und Zugangsmöglichkeiten der jeweiligen Zielgruppen zum installierten System ab. Familien, die beispielsweise im Rahmen der ambulanten Erziehungshilfen betreut werden und somit keinen direkten Bezug zum Kinderdorf haben, benötigen ein anderes Beschwerdeverfahren als Kinder und Jugendliche, die in der Einrichtung leben. Aus diesem Grund existieren neben dem Beschwerdeverfahren auf der Einrichtungsebene (Makroebene) weitere Verfahrenswege mit Bezug zum ambulanten Bereich (Mesoebene) oder für Kinder und Eltern in einzelnen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (s. Kap. 4).

2.1.6 Sexuelle Bildung

Sexualpädagogik spielt in den verschiedenen Angeboten unserer Einrichtung eine große Rolle. Eine Auseinandersetzung mit diesem Thema findet in regelmäßigen Abständen statt, da es immer wieder Unsicherheiten bei den Fachkräften im Umgang mit der (kindlichen) Sexualität gab und gibt, die z.B. dazu geführt haben, dass Regeln im Umgang mit Sexualität im pädagogischen Alltag festgelegt wurden, um mehr Handlungssicherheit zu ermöglichen²⁰. Hierbei geht es insbesondere um Themen wie z.B. Nähe-Distanz-Regulationen zwischen Betreuten und Fachkräften und unter den Kindern und Jugendlichen selbst, Fragen der Körperhygiene und Privatsphäre im Wohngruppenalltag, Aufklärungsarbeit und das Sexualleben von Jugendlichen sowie die damit verbundenen rechtlichen Fragen etc.

Im Rahmen der Gewaltschutzkonzeptentwicklung nach SGB VIII §45 (4) wurde das Thema als zentraler Bereich auf die Agenda gesetzt und mit der Entwicklung von grundständigen Konzepten zur **sexuellen Bildung** im stationären Bereich und in der Kindertagesbetreuung begonnen. Die schrittweise Konzeptentwicklung und -implementierung erfolgt gemeinsam mit den Teams und mit Hilfe von externer Fachexpertise²¹. Dabei werden Themen aufgegriffen, die den Fachkräften der jeweiligen Angebote eine klare Orientierung im Umgang mit dem komplexen und oftmals tabuisierten Thema „Sexualität“ geben. Dabei sollen Haltungen und Handlungsleitlinien zur Orientierung der Mitarbeiter:innen erarbeitet werden, um die betreuten Kinder und Jugendliche in der Weiterentwicklung ihrer sexuellen Identität zu begleiten. Damit wird zum einen das Ziel verfolgt, den Kindern zu ermöglichen, einen verantwortungsvollen, gesunden und selbstbestimmten Umgang mit ihrer Sexualität zu erlernen. Zum anderen wird sexuelle Bildung aber auch als *präventiver Ansatz* verstanden, der sich damit

²⁰ Beispielsweise ist 2014 der „Leitfaden Jugendliche und Sexualität“ für das SOS-Kinderdorf Worpswede erarbeitet worden, der mit Blick auf die rechtliche Situation den Umgang mit sexuellen Kontakten von Jugendlichen in der stationären Betreuung festlegt.

²¹ U.a. waren Schattenriss e.V. und Pro Familia Bremen Nord an der Konzepterarbeitung beteiligt

auseinandersetzt, das Thema in all seinen Facetten alters- und zielgruppengerecht im pädagogischen Alltag aufzugreifen. Hier liegt die Annahme zugrunde, dass Kinder und Jugendliche, die ihre Gefühle, ihren Körper und ihre Grenzen kennen und die selbstbewusst und sprachfähig sind, eher „Nein“ sagen und sich Hilfe holen können, wenn ihnen eine Situation seltsam oder übergriffig erscheint. Je frühzeitiger hier auf eine sensible Art und Weise angesetzt wird, desto besser kann sich die präventive Wirkung entfalten. Dies spielt in der frühkindlichen Bildung ebenso eine Rolle wie in der stationären Betreuung, in der die Kinder und Jugendlichen häufig über nicht entwicklungsangemessene Erfahrungen mit Sexualität bis hin zu nicht verarbeiteten Gewalt- und Missbrauchserfahrungen verfügen, denen mit einem entsprechenden Konzept von sexueller Bildung begegnet werden kann. Ziel ist es, ein Positiv-Konzept zur sexuellen Bildung zu entwickeln und im Alltag umzusetzen.

2.1.7 Medienpädagogik

Der Umgang mit digitalen Medien ist heutzutage ein wesentlicher und selbstverständlicher Teil der Lebenswirklichkeit der Kinder und Jugendlichen und gehört somit zum Alltag in unserer Einrichtung. Medien spielen nicht nur in der Freizeit, sondern auch im Kontext von formaler Bildung eine zunehmende Rolle. Um Chancengerechtigkeit in einer Gesellschaft herzustellen, in der der Umgang mit digitalen Medien eine immer weitreichendere Bedeutung erhält, sind die digitale Mediennutzung und die Aneignung von Medienkompetenz auch in der Kinder- und Jugendhilfe zu einem Kernthema geworden. Unser Ziel ist es daher, betreute Kinder und Jugendliche dazu zu befähigen, Informations- und Kommunikationstechnologien kompetent zu nutzen, um ihnen Zukunftschancen zu eröffnen und auf das Leben in einer sich weiterentwickelnden Gesellschaft vorzubereiten. Zeitgleich bergen die digitalen Medien und der Zugang zum Internet Risiken und Gefahren (z.B. Cybermobbing, Cybergrooming, Zugang zu extremistischen oder pornographischen Inhalte etc.), vor denen Kinder und Jugendliche bestmöglich geschützt werden müssen. Kinder und Jugendliche haben laut Artikel 17 der UN-Kinderrechtskonvention ein Recht darauf, den Umgang mit Medien in altersangemessener Weise ausüben zu können und dabei in der vernetzten Medienwelt ausreichend geschützt zu werden. Insofern ist Medienbildung ein wichtiger Bestandteil im Kinder- und Betreuerschutz und thematisiert hier ganz offen, die potenziellen Gefahren, mit denen eine Umgangsweise gefunden werden muss.

Unser angebotsübergreifendes Einrichtungskonzept zur Medienbildung wird derzeit weiterentwickelt und fußt auf dem **„Grundsatzpapier Medienbildung“** (2018), welches im Rahmen der Strategieentwicklung 2024 auf Vereinsebene entwickelt wurde. Das Konzept setzt auf folgenden Ebenen an:

a) Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendlichen sollen zu einem reflektierten Umgang mit digitalen Medien befähigt werden, so dass sie Chancen und Möglichkeiten wahrnehmen und gleichzeitig Risiken und Gefahren nicht außer Acht lassen. In Anlehnung an den individuellen Entwicklungsstand des betreuten Kindes oder Jugendlichen wird beginnend mit technischen Sicherungsmaßnahmen die Medienkompetenz fortlaufend bis hin zur Befähigung zum Selbstschutz aufgebaut.

b) Fachkräfte

Hierzu bedarf es Fachkräfte, die auf die digitale Lebenswelt der jungen Leute eingehen und sich gemeinsam mit ihnen mit den neuen Medien auseinandersetzen. Dies setzt wiederum voraus, dass die Wissensstände und Medienkompetenz der Fachkräfte gestärkt werden, um die Kinder und Jugendlichen bei ihren Medienkompetenzerwerb professionell und sicher anleiten und begleiten zu können. Hier spielen Fortbildungsmaßnahmen eine entscheidende Rolle.

Die konkreten Maßnahmen zur Erreichung der Zielsetzung werden derzeit in einer Projektgruppe erarbeitet.

Flankierend zu dem angebotsübergreifenden Konzept liegen im Kinderdorf bereits die **Rahmenrichtlinien zur Mediennutzung durch Betreute** (2019) im stationären Setting sowie damit verbundene **Handlungsleitlinien** vor. Die Rahmenrichtlinien regeln die Zugangsmöglichkeiten zu verschiedenen Medien, technische Schutzmöglichkeiten durch entsprechende Software, altersangemessene Mediennutzungszeiten, die Rolle der pädagogischen Fachkräfte etc. Die Rahmenrichtlinien legen zudem fest, dass es in der Einrichtung einen Medienbeauftragten/ eine Medienbeauftragte gibt, der/ die sich gewisser Kernprozesse annimmt. Die Teams haben die Möglichkeit, die Rahmenrichtlinien in angebotsbezogene Handlungsleitlinien zu übersetzen und schließen zudem mit betreuten Kindern und Jugendlichen einen **Mediennutzungsvertrag**, in dem Regeln, Gefahren und Grenzen explizit geklärt werden.

2.1.8 Schutzkonzept unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Das SOS-Kinderdorf Worpswede betreibt in Trägerkooperation mit dem AFJ e.V. Kinder- und Jugendhilfe Bremen und Kriz – Bremer Zentrum für Jugend- und Erwachsenenhilfe e. V. das Jugendhaus Nordpol in Bremen-Blumenthal. Hierbei handelt es sich um eine Wohngruppe für Jungen ab 13 Jahren, die unbegleitet nach Bremen gekommen sind und hier Schutz suchen.

Die in diesem Rahmenschutzkonzept beschriebenen Aspekte des Kinder- und Betreutenschutz gelten in der Wohngruppe gleichermaßen. Darüber hinaus ist unter Federführung von Kriz e.V. ein eigenständiges Rahmenschutzkonzept entstanden, welches darüber hinaus die spezifischen Belange der Zielgruppe berücksichtigt (z.B. traumatische Fluchterfahrungen, Aufenthalt ohne Sorgeberechtigte etc.). Das Rahmenschutzkonzept kann durch die beteiligten Träger zur Verfügung gestellt werden.

2.2 Intervention

Umfassende Maßnahmen im präventiven Kinderschutz können Grenzüberschreitungen und Übergriffe in Einrichtungen und im Herkunftssystem vorbeugen, jedoch nicht vollständig ausschließen. Wir sind uns dessen bewusst, dass Kindeswohlgefährdung trotz vielfältiger, präventiver Instrumente vorkommen und beobachtet werden kann und entsprechender Gegenmaßnahmen bedarf.

Im SOS-Kinderdorf Worpswede gibt es klare Handlungsleitlinien - **Interventionspläne**²² -, die im Fall von (vermuteten) Grenzüberschreitungen, Übergriffen und Kindeswohlgefährdung oder dem Verdacht hierauf zum Einsatz kommen. Die Interventionspläne legen die Handlungsleitlinie „Verbindliche Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorfvereins“ (SOS-Kinderdorf e.V. 2024) zugrunde. Aktuell liegen in der Einrichtung folgende Interventionspläne vor:

- Interventionsplan institutionell - Vorgehensweise bei (einem Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Einrichtung
- Interventionsplan institutionell – Vorgehensweise bei (einem Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung durch peer-to-peer-Übergriffe
- Interventionsplan Herkunftssystem – Vorgehensweise bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch das Herkunftssystem in der Kindertagesbetreuung, teil-/stationären und ambulanten Angeboten des SOS-Kinderdorf Worpswede nach §8a SGB VIII

Die Abläufe in den Plänen sind standardisiert und für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verbindlich. Sie sind mit einer entsprechenden Beschreibung hinterlegt, die schrittweise durch den Prozess führt und Ansprechpersonen und Verantwortlichkeiten benennt. Die Interventionspläne regeln den kompletten Ablauf – von der Dokumentation, der Verdachtsmeldung, der Gefährdungseinschätzung und die daraus resultierenden weiteren Schritte. Die Standardisierung und Verbindlichkeit für alle Mitarbeitenden schafft Handlungssicherheit im Umgang mit vermuteten Grenzüberschreitungen und ermöglicht Prozessverantwortlichen und Führungskräften den transparenten Nachweis über die Einhaltung der Verfahrensschritte.

Die Interventionspläne sind für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Qualitätshandbuch des SOS-Kinderdorfes Worpswede im Intranet zugänglich. Darüber hinaus werden die Pläne neuen Mitarbeiter:innen als Printversion in der Begrüßungsmappe ausgehändigt. Generell sollen die Pläne auch sichtbar an Schreibtischen, Aushängen, Pinnwänden in den Gruppen o.ä. platziert werden. Der Umgang mit den Interventionsplänen wird den Teams über die jeweilige Bereichsleitung erörtert. Darüber hinaus sind die Pläne auch Gegenstand der Schulungen, welche in regelmäßigen Abständen durch die koordinierende Fachkraft für Kinderschutz durchgeführt werden (vgl. Kap. 2.2.1, d.)

Zusätzlich zu den Interventionsplänen wird aktuell der „**Notfallplan zu pädagogischen und anderen Krisen**“ überarbeitet, welcher das Verfahren in Akutsituationen von Betreuten, Betreuten untereinander oder zwischen Betreuten und Mitarbeiter*innen regelt, in denen Kinder und Jugendliche nicht mehr mit pädagogischen Mitteln zu erreichen sind. Grundsätzlich existiert in der Einrichtung ein Notfallplan für verschiedene Gefährdungsszenarien (Medizinische Notfälle, Brand/Gefahrstoffe, Pädagogische Krise, Bedrohung durch fremde Personen) mit Vorgehensweisen und Kontaktpersonen innerhalb und außerhalb der Einrichtung. Hier findet sich eine Übersicht über **Notfallrufnummern** des Krisendienstes der Jugendämter im Landkreis Osterholz und Bremen sowie weitere Rufnummern (Polizei, Feuerwehr etc.)

²² Ausführliche Beschreibungen der Interventionspläne stehen im Qualitätshandbuch zum Download bereit.

a. Interventionsplan bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende der Einrichtung (institutionelle Kindeswohlgefährdung)

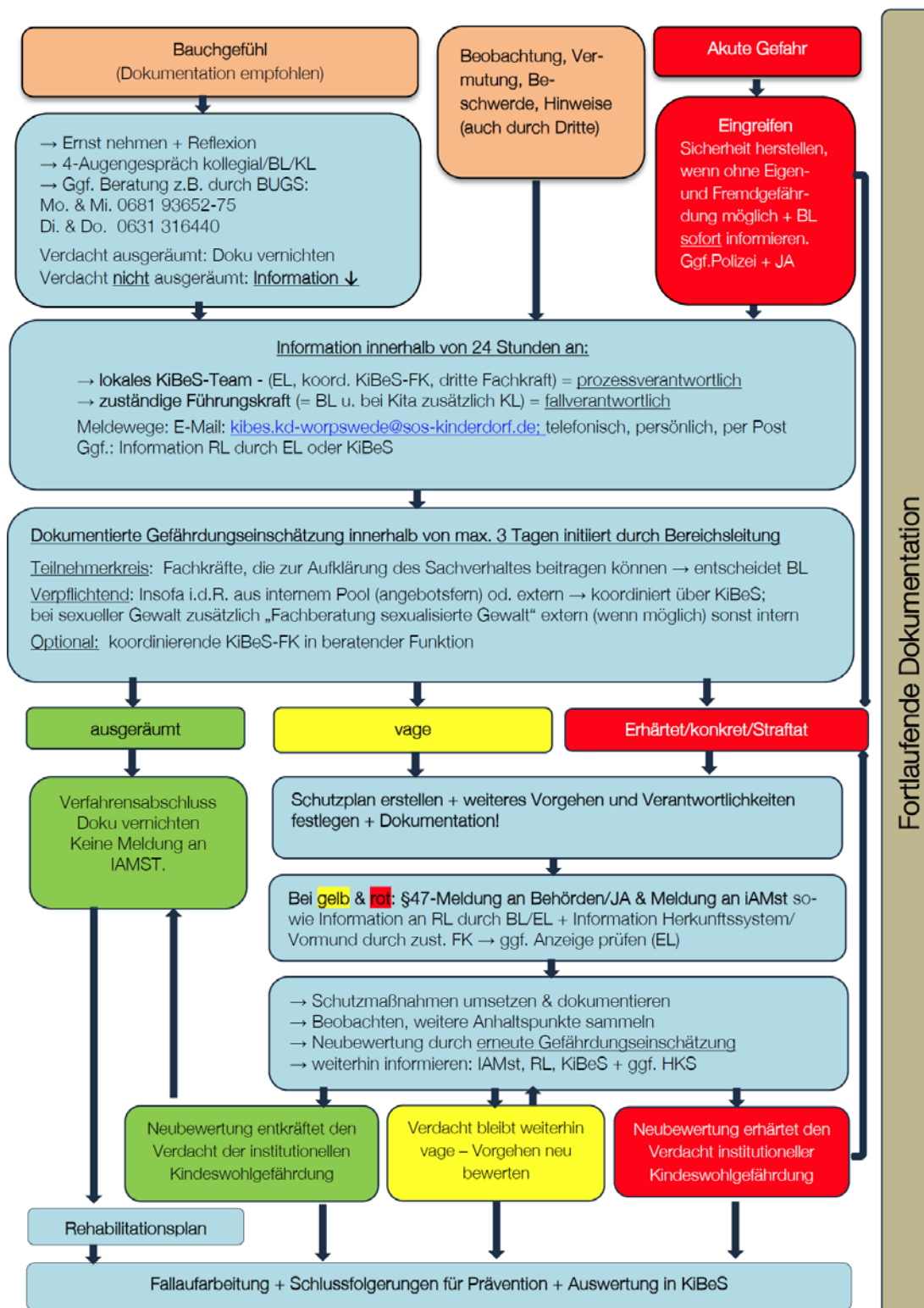


Abb.: Interventionsplan institutionell - Mitarbeitende

Vorgehen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende der Einrichtung (institutionelle Kindeswohlgefährdung)

Vorgehen bei „ungutem Bauchgefühl“, Beobachtung, Vermutung, Beschwerde, Hinweise (auch durch Dritte)

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet (Treuepflicht“ nach BAG Nr. 57 zu § 611 BGB), Hinweise und Beobachtungen zu Grenzüberschreitungen und Übergriffen ernst zu nehmen, nachzuverfolgen (z.B. durch Beratung) und ggf. zu melden. Ein nicht ausgeräumter Verdacht, konkrete Beobachtungen, Vermutungen und Hinweise (auch durch Dritte) sind innerhalb von 24 Stunden dem KiBeS-Team und der zuständigen Führungskraft (Bereichsleitung und in der Kindertagesbetreuung zusätzlich der Kitaleitung) zu melden. Meldungen können persönlich, telefonisch, postalisch oder vorzugsweise per Mail (kibes.kd-worpswede@sos-kinderdorf.de) vorgenommen werden. Es empfiehlt sich, hierfür die Dokumentationsvorlage zu nutzen (s. Anhang).

Liegt zu Beginn lediglich ein „ungutes Bauchgefühl“ vor, besteht die Möglichkeit, dieses kollegial im 4-Augen-Prinzip (z.B. mit der zuständigen Leitung oder einer/m Kollegin oder Kollegen) zu reflektieren. Zudem kann die Beratung durch „BUGS – Beratung bei Unsicherheiten bei Grenzüberschreitungen in der Sozialen Arbeit“ des Trägers in Anspruch genommen werden. Die Beratung kann unter dem Stichwort „BUGS“ anonym durchgeführt werden:

Montag und Mittwoch:
SOS-Kinderdorf Saarbrücken
Beratungszentrum Kinderschutz
Tel. 0681 93652-75

Dienstag und Donnerstag:
SOS-Kinderdorf Kaiserslautern
Familienhilfezentrum
Tel. 0631 316440

Kann das „Bauchgefühl“ nicht ausgeräumt („rot/gelb“) werden, ist eine Meldung verpflichtend. Die weiteren Schritte werden dann im KiBeS-Team festgelegt und eingeleitet.

Vorgehen bei akuter Kindeswohlgefährdung

Wenn akute Gefahr - also Gefahr für Leib und Leben – besteht und/ oder eine Situation direkt beobachtet wird, ist umgehend Sicherheit herzustellen und die Situation zu beenden, sofern dies ohne Eigen- und Fremdgefährdung möglich ist. Ist dies nicht möglich, und wird die Situation als entsprechend bedrohlich eingeschätzt, wird die Polizei (110) oder der Krisendienst des Jugendamtes (OHZ: 04791 930-2520; HB: 0421 6991133) informiert. Die zuständige Bereichsleitungen muss sofort kontaktiert werden. Grundsätzlich gilt:

Schnelles Handeln und der Schutz der Betroffenen unter Berücksichtigung von „Eigenschutz vor Fremdhilfe“ stehen an erster Stelle!

Dokumentierte Gefährdungseinschätzung

Nach Eingang einer Meldung wird innerhalb von drei Tagen durch die zuständige Führungskraft eine Gefährdungseinschätzung unter Einbezug einer „insofern erfahrenen Fachkraft“ in die Wege geleitet. Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch wird die Zusammenarbeit mit einer externen Fachberatungsstelle angestrebt, sofern dies im Hinblick auf lokale und temporäre Verfügbarkeit möglich ist. Das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung führt zu drei Szenarien mit unterschiedlichen Folgen:

1. Der Verdacht der Kindeswohlgefährdung ist unbegründet

Das Verfahren wird beendet. Dokumentationen müssen vernichtet werden. Es greift der Rehabilitationsplan des Trägers (vgl. Kap. 2.3)

2. Der Verdacht der Kindeswohlgefährdung bleibt vage (gelb)

In erster Linie ist der Schutz der betroffenen Person zu gewährleisten. Es muss ein Schutzplan erstellt und weitere Schritte zur Klärung eingeleitet werden. Welche konkreten Maßnahmen dies sein können, hängt vom individuellen Fall ab. Dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen müssen eng zwischen der zuständigen Leitung, Einrichtungsleitung, Regionalleitung und dem Ressort Personal abgestimmt werden.

Bei vagem Verdacht erfolgt eine Meldung an die zuständige Regionalleitung und die „Interne Anlauf- und Monitoringstelle (IAmSt)“ des Trägers, eine §47 Meldung an die zuständigen Landesjugendämter und eine Information des Herkunftssystems.

Das Konzept zur Krisenkommunikation des Trägers ist in Abhängigkeit vom gemeldeten Einzelfall zu berücksichtigen und anzuwenden.

Das Stellen einer Strafanzeige zu diesem Zeitpunkt wird abhängig vom Einzelfall durch die Einrichtung und ggf. in Abstimmung mit der zuständigen Regionalleitung, der Stabstelle Kinder- und Betreutenschutz des Trägers sowie den Betroffenen bzw. des PSB vorgenommen.

Ziel der „gelben“ Phase: Den Schutz der Kinder, Jugendlichen und Betreuten herstellen und weitere Aufklärung ermöglichen.

3. Der Verdacht der Kindeswohlgefährdung ist bestätigt oder erhärtet (rot)

Der „rote“ Bereich beschreibt relevante Verdachtsmomente aus pädagogischer Sicht, die unabhängig von strafrechtlicher Bewertung sein können. Sie sind jedoch konkreter als im „gelben“ Bereich (z.B. durch konkrete Beobachtungen, Aussagen von Betreuten etc.). Das weitere Vorgehen ist analog dem „gelben“ Bereich.

Ziel der „roten“ Phase: Den Schutz der Kinder, Jugendlichen und Betreuten sicherstellen.

Maßnahmen für die Betroffenen und Sekundärbetroffene

In jedem Kinderschutzfall wird geprüft, welche Maßnahmen die Betroffenen benötigen, um die Situation zu verarbeiten (z.B. Gesprächsangebote, therapeutische Angebote, externe Beratung etc.). Auch die Sekundärbetroffenen wie z.B. die pädagogischen Fachkräfte, weitere Kinder etc. werden in diese Überlegungen mit einbezogen.

Krisenkommunikation

In akuten Fällen mit öffentlichkeitswirksamer Reichweite kommt das Konzept zur Krisenkommunikation zur Anwendung. Die Zuständigkeit liegt hier bei der Einrichtungsleitung.

Einschalten der Strafverfolgung

Wird das Verhalten des Mitarbeitenden als strafrechtlich relevant eingeschätzt, besteht die Möglichkeit einer Anzeige durch die Einrichtung und/oder durch die Sorgeberechtigten und betroffenen Personen. Insbesondere bei sexualisierten Übergriffen sollte diese nur im Einvernehmen mit der/dem Betroffenen und deren/dessen Sorgeberechtigten erfolgen.

Rehabilitation und Aufarbeitung

Ein zu Unrecht beschuldigte/r Mitarbeiter*in wird entsprechend des Rehabilitationsplanes rehabilitiert (vgl. Kapitel 2.3). Die Verantwortung für die Umsetzung und Überprüfung von geeigneten Maßnahmen liegt bei der Einrichtungsleitung.

Nach Abschluss des Verfahrens werden die betroffenen Personen, andere Betreute, ggf. ihre Sorgeberechtigten/gesetzlichen Vertreter*innen, das betroffene Team, die Mitarbeiter*innen der Einrichtung sowie kooperierende Personen und Institutionen jeweils angemessen informiert und bei Bedarf unterstützt/begleitet; denn eine tiefe und langanhaltende Verunsicherung kann die Folge von vermuteten oder bestätigten Grenzüberschreitungen in Einrichtungen sein. Die Aufarbeitung in einem gemeinsamen Lernprozess bietet die Chance, das Vertrauen wiederherzustellen. In Abstimmung mit den Prozessbeteiligten entscheidet die Einrichtungsleitung, was für die Aufarbeitung des Geschehens notwendig ist:

- (Therapeutische und/oder seelsorgerische) Hilfs- und Beratungsangebote für unmittelbar und mittelbar betroffene Mitarbeiter*innen
- Angebote für unmittelbar und mittelbar betroffene Kinder, Jugendliche und Betreute
- Angebote für Eltern (z. B. Informationsabende, Gespräche)
- Aufarbeitung mit allen pädagogischen und nichtpädagogischen Mitarbeitenden der Einrichtung: Reflexion von Teamdynamiken, Nachbereitung, eigene Belastung im Blick behalten (Selbstfürsorge), Rollenklarheit üben
- Supervision für die pädagogischen Fachkräfte

Über die Ergebnisse der Aufarbeitung und mögliche Verbesserungen im einrichtungsbezogenen Handlungsfeld Kinder- und Betreutenschutz werden die Regionalleitung und die Stabsstelle Kinder- und Betreutenschutz bzw. die interne Anlauf- und Monitoringstelle (iAMst) informiert.

b. Interventionsplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch peer-to-peer-Übergriffe

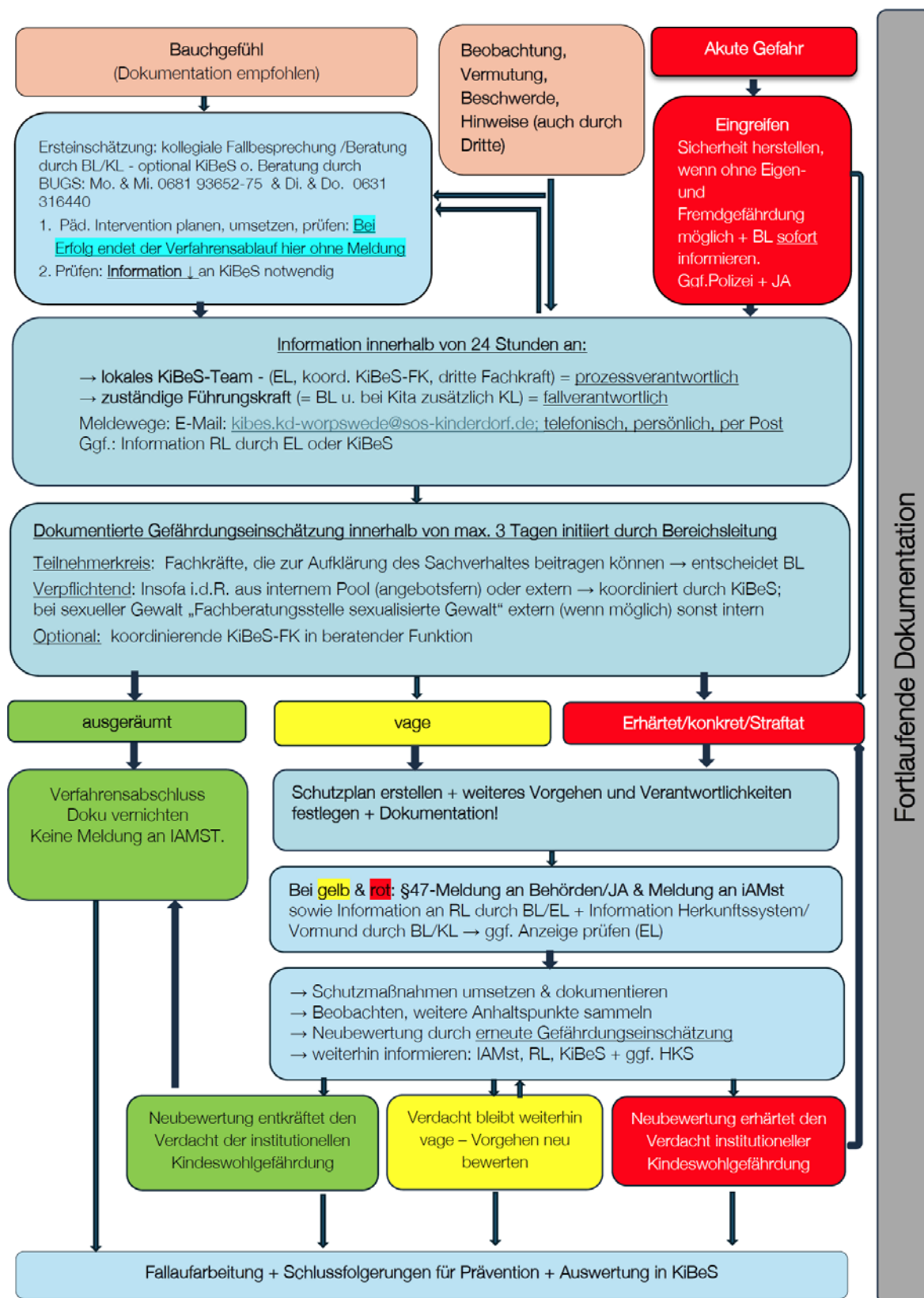


Abb.: Interventionsplan institutionell - peer-to-peer Übergriffe

Vorgehen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch peer-to-peer Übergriffe (institutionelle Kindeswohlgefährdung)

Vorgehen bei „ungutem Bauchgefühl“, Beobachtung, Vermutung, Beschwerde, Hinweise (auch durch Dritte)

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet (Treuepflicht“ nach BAG Nr. 57 zu § 611 BGB), Hinweise und Beobachtungen zu Grenzüberschreitungen und Übergriffen ernst zu nehmen, nachzuverfolgen (z.B. durch Beratung) und ggf. zu melden. Ein nicht ausgeräumter Verdacht, konkrete Beobachtungen, Vermutungen und Hinweise (auch durch Dritte) sind innerhalb von 24 Stunden dem KiBeS-Team und der zuständigen Führungskraft (Bereichsleitung und in der Kindertagesbetreuung zusätzlich der Kitaleitung) zu melden. Meldungen können persönlich, telefonisch, postalisch oder vorzugsweise per Mail (kibes.kd-worpswede@sos-kinderdorf.de) vorgenommen werden. Es empfiehlt sich, hierfür die Dokumentationsvorlage zu nutzen (s. Anhang). Peer-to-peer Übergriffe sollen zudem in EFA dokumentiert werden.

Liegt zu Beginn lediglich ein „ungutes Bauchgefühl“ vor, besteht die Möglichkeit, dieses im Team, mit der zuständigen Leitung und bei Bedarf mit Mitgliedern des KiBeS-Teams zu reflektieren.

Kann das „Bauchgefühl“ nicht ausgeräumt („rot/gelb“) werden, ist eine Meldung verpflichtend. Die weiteren Schritte werden dann im KiBeS-Team festgelegt und eingeleitet. Kleinere Grenzverletzungen können zunächst im Team ohne Meldung ans KiBeS-Team bearbeitet werden. Handelt es sich jedoch um Übergriffe und Straftaten (vgl. Einordnung zu Grenzüberschreitung, Übergriffen und Straftaten auf S. 19 f.) mit einer Einstufung im „gelben“ und „roten Bereich“ ist eine Meldung obligat.

Vorgehen bei akuter Kindeswohlgefährdung

Wenn akute Gefahr - also Gefahr für Leib und Leben – besteht und/ oder eine Situation direkt beobachtet wird, ist umgehend Sicherheit herzustellen und die Situation zu beenden, sofern dies ohne Eigen- und Fremdgefährdung möglich ist. Ist dies nicht möglich, und wird die Situation als entsprechend bedrohlich eingeschätzt, wird die Polizei (110) oder der Krisendienst des Jugendamtes (OHZ: 04791 930-2520; HB: 0421 6991133) informiert. Die zuständige Bereichsleitungen muss sofort kontaktiert werden. Grundsätzlich gilt: Schnelles Handeln und der Schutz der Betroffenen unter Berücksichtigung von „Eigenschutz vor Fremdhilfe“ stehen an erster Stelle!

Dokumentierte Gefährdungseinschätzung

Nach Eingang einer Meldung wird innerhalb von drei Tagen durch die zuständige Führungskraft eine Gefährdungseinschätzung unter Einbezug einer „insofern erfahrenen Fachkraft“ in die Wege geleitet. Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch wird die Zusammenarbeit mit einer externen Fachberatungsstelle angestrebt, sofern dies im Hinblick auf lokale und temporäre Verfügbarkeit möglich ist. Das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung führt zu drei Szenarien mit unterschiedlichen Folgen:

4. Der Verdacht der Kindeswohlgefährdung ist unbegründet

Das Verfahren wird beendet. Dokumentationen müssen vernichtet werden.

5. Der Verdacht der Kindeswohlgefährdung bleibt vage (gelb)

In erster Linie ist der Schutz der betroffenen Person zu gewährleisten. Es muss ein **Schutzplan** erstellt und weitere Schritte zur Klärung eingeleitet werden. Welche konkreten Maßnahmen dies sein können, hängt vom individuellen Fall ab.

Bei vagem Verdacht erfolgt eine Meldung an die zuständige Regionalleitung und die „Interne Anlauf- und Monitoringstelle (IAmSt)“ des Trägers, eine §47 Meldung an die zuständigen Landesjugendämter und eine Information des Herkunftssystems.

Das Konzept zur **Krisenkommunikation des Trägers** ist in Abhängigkeit vom gemeldeten Einzelfall zu berücksichtigen und anzuwenden.

Das Stellen einer **Strafanzeige** zu diesem Zeitpunkt wird abhängig vom Einzelfall durch die Einrichtung und ggf. in Abstimmung mit der zuständigen Regionalleitung, der Stabstelle Kinder- und Betreutenschutz des Trägers sowie den Betroffenen bzw. des PSB vorgenommen.

Ziel der „gelben“ Phase: Den Schutz der Kinder, Jugendlichen und Betreuten herstellen und weitere Aufklärung ermöglichen.

6. Der Verdacht der Kindeswohlgefährdung ist bestätigt oder erhärtet (rot)

Der „rote“ Bereich beschreibt relevante Verdachtsmomente aus pädagogischer Sicht, die unabhängig von strafrechtlicher Bewertung sein können. Sie sind jedoch konkreter als im „gelben“ Bereich (z.B. durch konkrete Beobachtungen, Aussagen von Betreuten etc.). Das weitere Vorgehen ist analog dem „gelben“ Bereich.

Ziel der „roten“ Phase: Den Schutz der Kinder, Jugendlichen und Betreuten sicherstellen.

Maßnahmen für die Betroffenen und Sekundärbetroffene

In jedem Kinderschutzfall wird geprüft, welche Maßnahmen die Betroffenen benötigen, um die Situation zu verarbeiten (z.B. Gesprächsangebote, therapeutische Angebote, externe Beratung etc.). Auch die Sekundärbetroffenen wie z.B. die pädagogischen Fachkräfte, weitere Kinder etc. werden in diese Überlegungen mit einbezogen. Bei peer-to-peer Übergriffen gilt grundsätzlich, dass der Schutz des Betroffenen und weiterführende Maßnahmen im Vordergrund stehen.

Gleichzeitig trägt die Einrichtung auch die Verantwortung für den übergreifigen Peer und es müssen entsprechende Maßnahmen zur Bearbeitung des Fehlverhaltens geprüft und ermöglicht werden.

Krisenkommunikation

In akuten Fällen mit öffentlichkeitswirksamer Reichweite kommt das Konzept zur Krisenkommunikation zur Anwendung. Die Zuständigkeit liegt hier bei der Einrichtungsleitung.

Einschalten der Strafverfolgung

Wird das Verhalten des übergriffigen Peers als strafrechtlich relevant eingeschätzt, besteht die Möglichkeit einer Anzeige durch die Einrichtung und/oder durch die Sorgeberechtigten und den betroffenen Personen. Insbesondere bei sexualisierten Übergriffen sollte diese nur im Einvernehmen mit der/dem Betroffenen und deren/dessen Sorgeberechtigten erfolgen.

Aufarbeitung

Nach Abschluss des Verfahrens werden die betroffenen Personen, andere Betreute, ggf. ihre Sorgeberechtigten/gesetzlichen Vertreter*innen, das betroffene Team, die Mitarbeiter*innen der Einrichtung angemessen informiert und bei Bedarf unterstützt/begleitet; denn eine tiefe und langanhaltende Verunsicherung kann die Folge von vermuteten oder bestätigten Grenzüberschreitungen in Einrichtungen sein. Die Aufarbeitung in einem gemeinsamen Lernprozess bietet die Chance, das Vertrauen wiederherzustellen. In Abstimmung mit den Prozessbeteiligten entscheidet die Einrichtungsleitung, was für die Aufarbeitung des Geschehens notwendig ist:

- (Therapeutische und/oder seelsorgerische) Hilfs- und Beratungsangebote für unmittelbar und mittelbar betroffene Mitarbeiter*innen
- Angebote für unmittelbar und mittelbar betroffene Kinder, Jugendliche und Betreute
- Angebote für Eltern (z. B. Informationsabende, Gespräche)
- Aufarbeitung mit allen pädagogischen und nichtpädagogischen Mitarbeitenden der Einrichtung: Reflexion von Teamdynamiken, Nachbereitung, eigene Belastung im Blick behalten (Selbstfürsorge), Rollenklarheit üben
- Supervision für die pädagogischen Fachkräfte

Über die Ergebnisse der Aufarbeitung und mögliche Verbesserungen im einrichtungsbezogenen Handlungsfeld Kinder- und Betreutenschutz werden die Regionalleitung und die Stabsstelle Kinder- und Betreutenschutz bzw. die interne Anlauf- und Monitoringstelle (iAMst) informiert.

c. Interventionsplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Herkunftssystem (§ 8a SGB VIII)

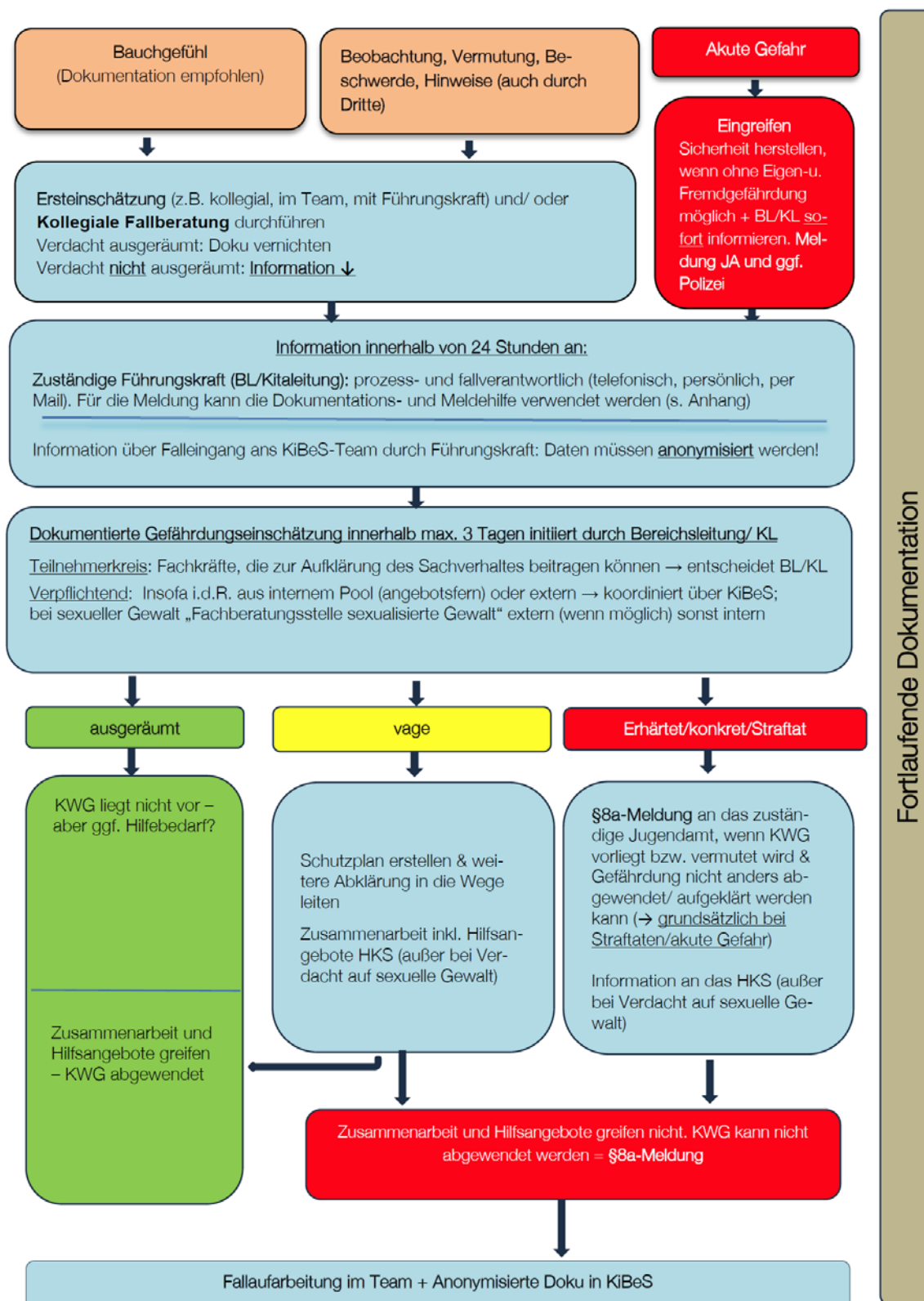


Abb.: Interventionsplan Herkunftssystem

Vorgehen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende der Einrichtung (institutionelle Kindeswohlgefährdung)

Anwendungsbereich

Der Verfahrensweg kommt zur Anwendung bei dem Verdacht auf/ bzw. vorliegender Kindewohlgefährdung im Herkunftssystem – dies gilt auch für Gefährdungen durch das Herkunftssystem bei stationär betreuten Kindern und Jugendlichen (z.B. bei Wochenendbesuchen). Der Ablauf entspricht den Vorgaben des §8a (4) SGB VIII und den Vereinbarungen zur Sicherstellung des Schutzauftrages, welche zwischen dem SOS-Kinderdorf Worpswede und dem Landkreis Osterholz/ Bremen geschlossen wurde.

Vorgehen bei akuter Kindeswohlgefährdung (= unmittelbare Gefahr) bzw. eine akute Situation wird beobachtet

Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung besteht Gefahr für Leib und Leben. In diesem Fall kann nicht auf eine Gefährdungseinschätzung gewartet werden – das zuständige Jugendamt wird umgehend unter Weitergabe aller notwendigen Daten informiert. Bei Bedarf kann auch die Polizei hinzugezogen werden:

- Jugendamt OHZ: 04791 930-2600 (allgemeine Durchwahl); ASD & Krisendienst 04791 930-2520. Der Kinder- und Jugendnotdienst des Jugendamtes wird in Notfällen außerhalb der Dienstzeiten über die Polizei (110) oder die Rettungsleitstelle (112) alarmiert.
ASD Bremen – Kinder- und Jugendschutztelefon (rund um die Uhr): 0421 6991133)
- Polizei: 110; Rettungsdienst: 112

Wenn eine akute Situation beobachtet wird, ist sofortige Sicherheit herzustellen und die Situation zu beenden, sofern dies ohne Eigen- und Fremdgefährdung möglich ist. Ist dies nicht möglich, und wird die Situation als entsprechend bedrohlich eingeschätzt, wird die Polizei (110) informiert.

In Fällen akuter Kindeswohlgefährdung ist zudem umgehend die zuständige Bereichsleitung und bei den Kindertagesstätten zusätzlich die Kitaleitung zu informieren.

Grundsätzlich gilt: Schnelles Handeln und der Schutz der Betroffenen unter Berücksichtigung von „Eigenschutz vor Fremdhilfe“ stehen an erster Stelle!

Vorgehen bei „ungutem Bauchgefühl“ habe oder einer vermuteten Kindeswohlgefährdung auf Grund von Beobachtungen, Aussagen Dritter oder Beschwerden

Ein „ungutes Bauchgefühl“ und konkrete Verdachtsmomente müssen abgeklärt werden. Bei Gefährdungen im Herkunftssystem kann dies zunächst im sicheren Rahmen einer **Ersteinschätzung** (z.B. durch ein kollegiales Gespräch oder Austausch mit der Leitung) erfolgen. Eine Dokumentation mit den wesentlichen Fakten hilft bei der weiteren Einschätzung. Hierzu kann z.B. die Dokumentationshilfe im Qualitätshandbuch verwendet werden (s. Anhang). Im nächsten Schritt kann zur weiteren Beurteilung der Situation eine **kollegiale Fallberatung** im Team durchgeführt werden. Erhärtet sich der Verdacht, wird spätestens an dieser Stelle die zuständige Leitung (bei Kindertagesstätten: Leitung und Bereichsleitung) informiert. Für eine schriftliche Meldung kann die Dokumentations- und Meldehilfe verwendet werden.

Die zuständige Führungskraft leitet die weiteren Schritte und ggf. eine Gefährdungseinschätzung zur weiteren Beurteilung der Kindeswohlgefährdung ein.

Dokumentierte Gefährdungseinschätzung

Die Gefährdungseinschätzung dient dazu, unter Beteiligung von pädagogischen und „insofern erfahrenen Fachkräften“ (Insofa) die Situation einzuschätzen und bei **vagem** oder **erhärtetem** Verdacht Schutzmaßnahmen für den/ die Betroffene/n zu ergreifen. Kann der Verdacht **ausgeräumt** werden, wird der Ablauf eingestellt. Ist dies nicht der Fall, werden Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes ergriffen und Schritte zu weiteren Aufklärung festgelegt, soweit dies möglich ist.

Mögliche Konsequenzen aus der Gefährdungseinschätzung für die weitere Zusammenarbeit mit dem Herkunftssystem und dem betroffenen Kind/ Jugendlichen

Einschätzung	Konsequenz	Mögliche weitere Schritte
Verdacht auf KWG ausgeräumt	Abschluss Verfahren/ Doku vernichten	Besteht ggf. trotzdem Hilfebedarf? Im Gespräch mit der Familie bleiben
Verdacht auf KWG vage	Schutzmaßnahmen einleiten (und prüfen, wie sie geleistet werden können) - Klärungsgespräche mit den PSB (außer bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch) - Hilfen anbieten und Zusammenarbeit mit den Eltern - Sicherstellungspflichten formulieren – was müssen die Eltern zur weiteren Abklärung beitragen	Im Kontakt mit der Familie und dem betroffenen Kind bleiben und prüfen, ob Hilfsangebote angenommen werden und wirken. Weiteren Verlauf im Auge behalten und einschätzen.
Verdacht auf KWG erhärtet	Schutzmaßnahmen einleiten + § 8a Meldung Jugendamt, wenn Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann - Prüfen, ob eigene Ressourcen für Schutzauftrag reichen - Klärungsgespräche mit den PSB (außer bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch) - Hilfen anbieten und Zusammenarbeit mit den Eltern forcieren - Sicherstellungspflichten formulieren – was müssen die Eltern zur weiteren Abklärung beitragen?	Im Kontakt mit der Familie und dem betroffenen Kind bleiben und prüfen, ob Hilfsangebote angenommen werden und wirken. Weiteren Verlauf im Auge behalten und einschätzen. § 8a Meldung: immer dann, wenn die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann (z.B. PSB kooperieren nicht, Hilfen greifen nicht, Hilfen können durch eigene Ressourcen nicht angeboten werden etc. → s. Auflistung nächster Punkt) Wichtig: Meldung und Inhalt ans JA PSB mitteilen (außer bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder anderer Gefahr)

§8a-Meldung an das zuständige Jugendamt

Das Gesetz sieht grundsätzlich vor, dass „...die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann“ (§ 8a (4), 3 SGB VIII).

Eine Meldung ans Jugendamt ist spätestens in folgenden Fällen **verpflichtend**:

- ✓ Es liegt eine akute Kindeswohlgefährdung vor und der weitere Verlauf kann nicht abgewartet werden (Dringlichkeit)
- ✓ Die PSB sind nicht gewillt und/oder nicht in der Lage, Hilfsangebote anzunehmen
- ✓ Die PSB sind nicht gewillt und/oder nicht in der Lage, an der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken, so dass eine Risikoeinschätzung nicht vorgenommen werden kann
- ✓ Es stehen keine geeigneten Hilfen zur Verfügung und/oder die angenommen Hilfen reichen im weiteren Verlauf nicht aus, um die Gefahr abzuwenden
- ✓ Die Hilfen können durch unseren Träger nicht angeboten werden oder verursachen zusätzliche Kosten
- ✓ Das Risiko kann nicht ausreichend eingeschätzt werden bzw. der Verdacht bleibt im Unklaren

Grundsätzlich gilt: wenn der Schutzauftrag die Ressourcen der Einrichtung überfordern (z.B., weil eine engmaschige Begleitung und Kontrolle erforderlich ist, die im Alltag nicht geleistet werden kann oder personelle Ressourcen nicht zur Verfügung stehen), muss das Jugendamt einbezogen werden. Dies wird häufig bei den Kindertagesstätten der Fall sein

Die Eltern sind über die Information des Jugendamtes zu informieren und einzubeziehen. Es ist wichtig, den PSB transparent mitzuteilen, was Inhalt der Meldung sein wird und warum eine Meldung erfolgt. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Kindeswohl dadurch zusätzlich bedroht ist, insbesondere nicht bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch. Für eine Meldung an das Jugendamt dürfen die notwendigen Sozialdaten weitergegeben werden.

Vordrucke für die §8a-Meldung für den Landkreis Osterholz und Bremen finden sich im Qualitätshandbuch und im Anhang.

Einbezug der PSB und Kinder/Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung

Sofern der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird (bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch werden die PSB grundsätzlich nicht einbezogen), müssen die PSB in die Risikoeinschätzung einbezogen werden. Dies gilt in geeigneter Weise auch für das Kind/ den Jugendlichen. Vorlagen für Gesprächsleitfäden und -protokolle stehen im Qualitätshandbuch zur Verfügung. Der Einbezug kann z.B. durch Gespräche im

Vorfeld der Gefährdungseinschätzung (z.B. Elterngespräch) oder auch zur weiteren Klärung im Nachgang einer Gefährdungseinschätzung erfolgen.

Dokumentation

Verdachtsmomente auf Kindeswohlgefährdung müssen dokumentiert werden. Die Dokumentation stellt das „Herzstück“ der Risikoeinschätzung dar. Sie trägt wesentlich dazu bei, Fakten zusammenzutragen und zu objektivieren. Sie kann auch als Grundlage für Elterngespräche genutzt werden. Eine Dokumentationsvorlage steht im Qualitätshandbuch zur Verfügung (s. Anhang). Sie kann auch für Meldungen genutzt werden.

2.2.1 Dokumentation

Die **Dokumentation** von Auffälligkeiten erfolgt über die elektronische Fallakte (EFA) und/oder den in der Einrichtung vorliegenden Bogen zur Dokumentation von „Beobachtungen von Auffälligkeiten“ (s. Anhang). Im Falle des Verdachts auf institutionelle Kindeswohlgefährdung wird ausschließlich im Dokumentationsbogen und nicht in EFA dokumentiert. Für den Bereich der Kindertagesstätten geben die zuständigen Behörden einen Dokumentationsbogen vor, der verbindlich genutzt wird. Zur Einschätzung, inwieweit eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, hat SOS-Kinderdorf e.V. Bögen zur **Risikoabschätzung** nach §8a und §47 SGB VIII entwickelt, die genutzt werden können und sowohl im Intranet des Vereins als auch online im Qualitätshandbuch des SOS-Kinderdorfs Worpswede zur Verfügung stehen (s. Übersicht im Anhang).

2.2.2 Unterstützende Strukturen bei Verdachtsmomenten und Intervention

Weitere, unterstützende Strukturen im Verdachts- und Interventionsfall stehen sowohl auf Einrichtungs- als auch auf Trägerebene zur Verfügung.

Einrichtungsebene

a. Einsatz von Insofern erfahrenen Fachkräften bei Beratungen (Insofa) zur Kindeswohlgefährdung im Standort

Im SOS-Kinderdorf Worpswede werden regelmäßig „Insofern erfahrene Fachkräfte im Kinderschutz gemäß SGB VIII und KKG“ durch LüttringHaus ausgebildet. Dadurch steht der Einrichtung mittlerweile ein Pool an ausgebildeten Fachkräften zur Verfügung, auf den im Fall von Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und bei der Durchführung einer Gefährdungseinschätzung zurückgegriffen werden kann. Einsatz und Fallzuteilung erfolgt künftig durch die koordinierende Fachkraft Kinderschutz.

b. Koordinierende Fachkraft Kinderschutz bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt ist die koordinierende Fachkraft Kinderschutz verbindlich in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, um die notwendige Fachexpertise in dem Bereich zu gewährleisten.

Trägerebene

a. BUGS: Beratung bei Unsicherheiten zu Grenzüberschreitungen in der sozialen Arbeit

BUGS ist ein **telefonisches Beratungsangebot** des Trägers und Teil des vereinsweiten Kinderschutzkonzeptes. Das Angebot steht allen Mitarbeitenden im SOS-Kinderdorf e.V. zur Verfügung und unterstützt dabei, ein

„komisches Bauchgefühl“ bezogen auf die Interaktion von Kolleg:innen mit Betreuten einzuordnen. Das „komische Bauchgefühl“ führt häufig zu Verunsicherungen bei Mitarbeiter:innen. Die anonyme und freiwillige Beratung hilft dabei, die eigene Wahrnehmung besser einzuschätzen und ermöglicht einen Austausch ohne direkte Konsequenzen. Die Beratung wird zu festgelegten Sprechzeiten durch Fachkräfte des SOS-Kinderdorfs Saarbrücken und des SOS-Kinderdorfs Kaiserslautern durchgeführt.

Kontaktdaten und Erreichbarkeit unter dem Stichwort „BUGS“

Montag und Mittwoch: SOS-Kinderdorf Saarbrücken Beratungszentrum Kinderschutz Tel. 0681 93652-75	Dienstag und Donnerstag: SOS-Kinderdorf Kaiserslautern Familienhilfezentrum Tel. 0631 316440
---	---

b. iAMst: Interne Anlauf- und Monitoringstelle

iAMst setzt sich aus Mitarbeitenden der Ressorts Personal und Pädagogik zusammen und erfüllt eine Stabsfunktion, die direkt der Geschäftsführung zugeordnet ist. Die Aufgabe der iAMst ist es, trägerweit Unrechtsfälle und Kindeswohlgefährdende Grenzüberschreitungen institutioneller Art aufzunehmen und zu dokumentieren. Liegen gewichtige Anhaltspunkte für Unrechtshandlungen oder Kindeswohlgefährdende Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorfvereins vor, ist jede Einrichtung verpflichtet, die interne Anlauf und Monitoringstelle darüber zeitnah zu informieren. Dies gilt gleichermaßen für aktuelle Vorfälle als auch für das Bekanntwerden von Geschehnissen aus der Vergangenheit. Die Ansprechpersonen der iAMst können zudem beratend und unterstützend für die Bearbeitung der aktuellen Vorkommnisse hinzugezogen werden.

Kontaktdaten von iAMst in der Geschäftsstelle:

Email: iAMst@sos-kinderdorf.de

Tel: +49 (89) 12606 – 306

+49 (89) 12606 – 425

c. SOS-Hinweisgebersystem

Seit dem 01.12. 2023 steht das SOS-Hinweisgebersystem als Frühwarnsystem im Risikomanagement des SOS-Kinderdorf e.V. zur Verfügung. Das Hinweisgebersystem übernimmt auch die Funktion einer **unabhängigen Ombudsstelle** für betreute Kinder und Jugendliche nach §9a SGB VIII und wird von der

Anwaltskanzlei OSR Ombud Service Rechtsanwälte übernommen. Das Hinweisgebersystem bietet Mitarbeitenden und auch Externen die Möglichkeit, Verstöße zu melden, die u.a. strafbewehrt sind und gegen die Richtlinien des SOS-Kinderdorf e.V. verstoßen. Hinweise können anonym platziert werden. Hinweisgebende sind vor Repressalien geschützt und müssen keine nachteiligen Auswirkungen befürchten. Nachforschungen hinsichtlich der Identität der Hinweisgebenden sind untersagt. Der gemeldete Hinweis wird im Rahmen einer internen Sachverhaltsermittlung geprüft und anschließend die zuständigen Führungskräfte in der jeweiligen Einrichtung informiert, um über weitere Maßnahmen zu entscheiden.

Kontaktaten:

Website: <https://www.ombudservice.de/osr-hinweisgeber-formular>
Email: sos-kinderdorf@ombudservice.de
Telefon 0800 7300 731
Telefon außerhalb
von Deutschland +49 7161 9877 958
Fax +49 7161 98 77 956

2.3 Aufarbeitung und Rehabilitation

Die **Aufarbeitung** von Grenzüberschreitungen spielt eine wichtige Rolle, um daraus auch Erkenntnisse für die Zukunft gewinnen zu können, z.B. über organisationale Strukturen, die die Vorkommnisse begünstigt haben. Daher ist es wichtig, dass ein Rahmenschutzkonzept auch Maßnahmen zur Aufarbeitung bereithält. Bei der Aufarbeitung kann ggf. auch eine unabhängige Aufarbeitung unterstützen. Ziele der Aufarbeitung sind: aus den Erfahrungen der Geschehnisse zu lernen und Mitarbeitenden, Betroffenen und Beteiligten die Gelegenheit zu geben, Erlebtes zu verarbeiten.

Darüber hinaus ist es wichtig, Verfahren zu haben, die der **Rehabilitation** von zu Unrecht beschuldigten Mitarbeitenden dienen. Hierzu wenden wir im SOS-Kinderdorf Wörpswede ab sofort das Rehabilitationsverfahren des Vereins an, welcher in der „Praxishilfe zur Rehabilitation von Mitarbeitenden bei ausgeräumtem Verdacht auf Grenzüberschreitung“ vereinsweite Richtlinien zur Rehabilitation erlassen hat.²³

Konnte ein Hinweis auf Grenzüberschreitung nach sorgfältiger Prüfung widerlegt werden, muss der verdächtige Mitarbeitende möglichst zeitnah und vollständig auf beruflicher, fachlicher und auch persönlicher Ebene rehabilitiert werden. Dieser Prozess der Rehabilitation orientiert sich an den Besonderheiten des konkreten Verdachtsfalls, folgt aber grundsätzlichen Richtlinien:

²³ Die Praxishilfe ist im Rahmen des Aktionsplans „Kinderschutz – Kinder und Jugendliche gemeinsam schützen“ durch eine vereinsweite Projektgruppe entwickelt und im Januar 2024 veröffentlicht worden.

Zielsetzung

Konnte ein Hinweis auf Grenzüberschreitung nach sorgfältiger Prüfung widerlegt werden, muss der verdächtige Mitarbeitende möglichst zeitnah und vollständig auf beruflicher, fachlicher und auch persönlicher Ebene rehabilitiert werden. Damit verbunden ist auch die Wiederherstellung des Vertrauensverhältnisses zu allen beteiligten Mitarbeitenden, zu Betreuten, zu externen Beteiligten, zur Führungskraft und auch zur hinweisgebenden Person.

Voraussetzungen

Voraussetzung für das Initiieren eines Rehabilitierungsprozesses ist, dass der Verdacht nach sorgfältiger Prüfung ausgeräumt werden konnte. Ein Verdacht gilt als vollständig oder hinreichend ausgeräumt, wenn es zweifelsfreie Beweise gibt, dass sich kein Übergriff ereignet hat bzw. dieser nicht von der verdächtigten Person begangen wurde. Ebenso gilt ein Verdacht als unbegründet, wenn er nachweislich auf eine Falschbeschuldigung zurückzuführen ist. Sind diese Kriterien nicht erfüllt, ist ein etwaiger Rehabilitierungsprozess im Einzelfall zwischen Einrichtungsleitung und Regionalleitung festzulegen.

Verantwortlichkeiten und Durchführung

Die Verantwortung für die operative Durchführung des Rehabilitationsverfahren liegt bei der jeweiligen **Führungskraft**. Allerdings ist die Bewertung der Sachlage durch mehrere Personen erforderlich, ggf. ist externe Expertise hinzuzuziehen. Es muss für jedes Verfahren individuell festgelegt werden, welche Maßnahmen in Betracht kommen, wer informiert und beteiligt wird und ob der Betriebsrat hinzugezogen werden sollte. Dies liegt in der Verantwortung der **Einrichtungsleitung**. In unklaren Fällen ist die **Regionalleitung** hinzuzuziehen.

Über alle geplanten Schritte ist die zu rehabilitierende Person zu informieren und ihre Interessen sind zu berücksichtigen. Alle in die ursprüngliche Bearbeitung des Verdachtsfalls einbezogenen Personen und Stellen werden auch über die festgestellte Entlastung der Mitarbeitenden informiert. Auch informelle Kommunikationswege unter den Mitarbeitenden gilt es zu berücksichtigen. Die letztgültige Entscheidung über Informations- und Kommunikationsmaßnahmen obliegt der Einrichtungsleitung. Zusätzlich stehen der Einrichtungsleitung zahlreiche Möglichkeiten offen, Mitarbeitende während eines Rehabilitierungsprozesses zu unterstützen und das Vertrauensverhältnis zu allen Beteiligten wiederherzustellen (z.B. durch Einzelcoaching oder Supervision, Kostenübernahme bei anwaltlicher Beratung, regelmäßige Reflektion der Wirkung von Rehabilitierungsmaßnahmen etc.).

Bei grenzverletzendem oder pädagogisch fragwürdigem Verhalten ist eingehend zu prüfen, ob eine Weiterbeschäftigung im Interesse der Betreuten und des Arbeitgebers ist.

Dokumentation

Wenn ein Verdacht ausgeräumt wurde, werden alle diesbezüglichen Vorgänge (inkl. aller bis dahin gefertigten Dokumentationen) vernichtet. In der Datenbank der internen Anlauf- und Monitoringstelle (iAMSt) werden lediglich eine Fallnummer, Meldezeitraum, der anonymisierte Verdacht und das Ergebnis des Aufarbeitungsverfahrens dokumentiert.

a. Ablaufplan Rehabilitation

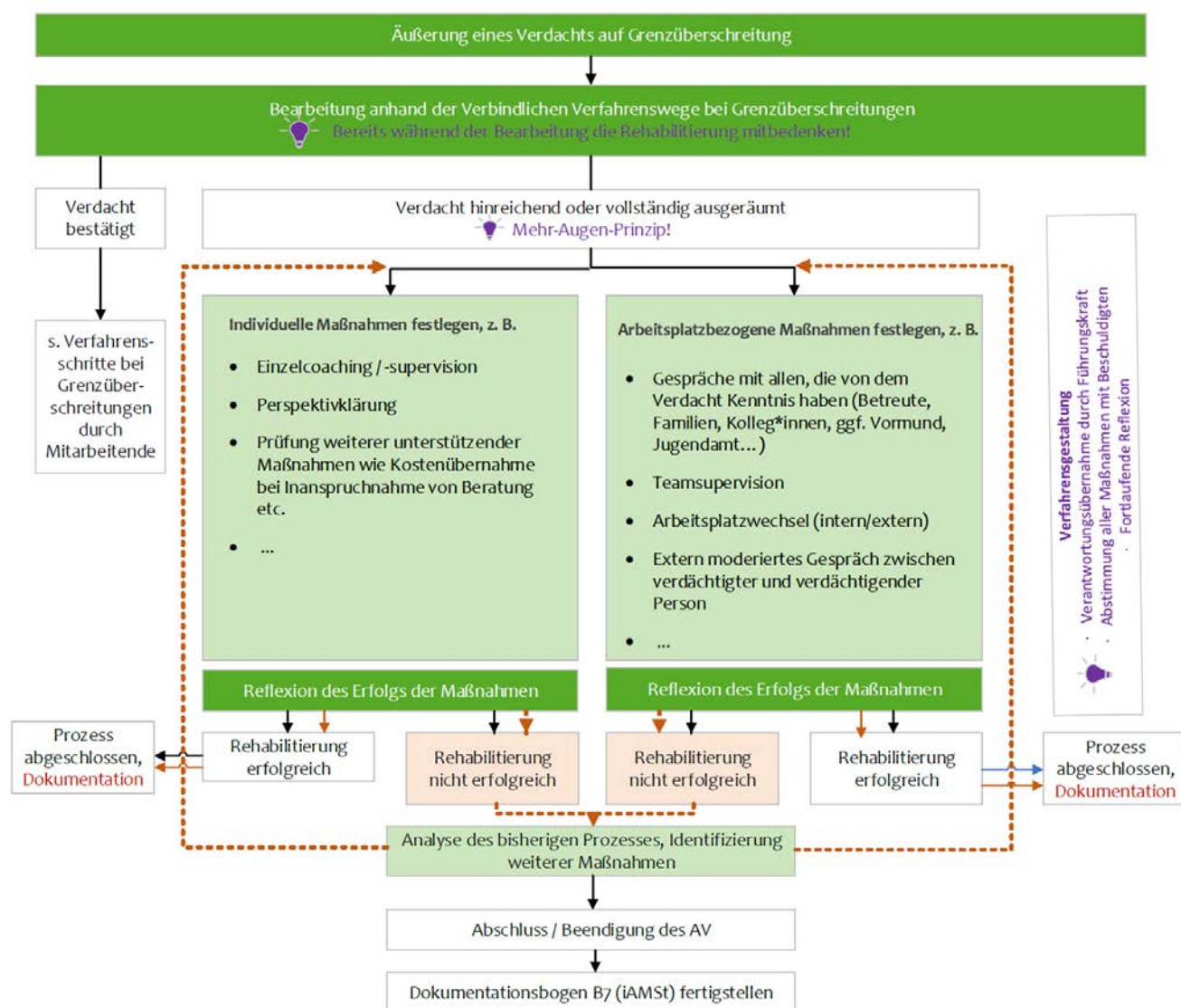


Abb.: Ablaufplan Rehabilitation

3. Netzwerkarbeit und Kooperationen im Kinder- und Betreutenschutz

Im Kinder- und Betreutenschutz legen wir auf eine konstruktive Zusammenarbeit innerhalb und außerhalb unserer Einrichtung Wert, um eine vielfältige Fachexpertise einzubinden und Abläufe im Kinderschutz zügig und lückenlos gestalten zu können. Die Kooperationsbeziehungen sind unterschiedlicher Natur und können beständig oder anlassbezogen punktuell sein, dem Wissens- und Informationsaustausch dienen oder die konkrete Zusammenarbeit und Beratung in Kinderschutzfällen beinhalten. Generell unterscheiden wir hier zwischen Kooperationen innerhalb der Einrichtung und des Trägers sowie außerhalb der Einrichtung mit externen Kooperationspartnern.

3.1 Einrichtungsinterne Kooperationen

Den Kooperationen innerhalb der Einrichtung kommt besondere Bedeutung zu, da die Qualität der Arbeit im Kinder- und Betreutenschutz auch davon abhängt, in welche Strukturen die Verantwortlichen eingebunden sind und wie die diesbezügliche Zusammenarbeit geregelt ist. Die koordinierende Fachkraft für den Kinder- und Betreutenschutz ist folgendermaßen eingebunden:

- als Stabstelle zur Einrichtungsleitung findet auf dieser Ebene ein regelmäßiger Austausch zu kinderschutzrelevanten Themen in der Einrichtung und im Verein statt. Die Steuerung erfolgt im Kinder- und Betreutenschutzteam.
- im dreimonatigen Rhythmus wird das Thema Kinderschutz im „Quarterly“ (Leitungsrunde bestehend aus Einrichtungs- und Bereichsleitungen) auf die Agenda gesetzt
- anlassbezogen finden weitere Austauschtermine zwischen der Leitungsebene, den Teams und der Fachkraft Kinderschutz statt
- ein regelmäßiger Qualitätszirkel zwischen der Koordination Kinderschutz und den insofern erfahrenen Fachkräften innerhalb unserer Einrichtung wird mittelfristig eingerichtet
- In regelmäßigen Abständen findet bedarfsorientierter Austausch zwischen dem Fachdienst, dem Entwicklungsförderungsteam und der koordinierenden Fachkraft Kinderschutz statt
- Die Koordination Kinderschutz übernimmt u.a. Projektleitungen im Bereich des Kinderschutzes, wodurch wechselnde Konstellationen der Zusammenarbeit entstehen

Regelmäßiger Austausch besteht auch zwischen den Fachkräften unserer Gewaltschutzberatung, der Fachberatung für sexualisierte Gewalt und der Erziehungsberatungsstelle.

3.2 Kooperationen innerhalb des SOS-Kinderdorf e.V.

Einrichtungsübergreifend spielt insbesondere die Vernetzung und der Austausch mit den koordinierenden Fachkräften für Kinder- und Betreutenschutz in den anderen Einrichtungen des SOS-Kinderdorf e.V. eine Rolle²⁴. Dieser Austausch wird durch die Stabstelle Kinder- und Betreutenschutz in der Geschäftsstelle und auf regionaler Ebene durch die Fachassistenz der Regionalleitungen koordiniert. Der Austausch findet in folgenden Settings statt:

- Jederzeit und nach Bedarf in der Fachgruppe „Koordinierende Fachkräfte Kinderschutz“ via Teams
- Quartalsweise wird ein digitales Austauschtreffen auf regionaler Ebene (Region Nord-West) organisiert, an dem themenbezogen auch Einrichtungsleitungen- und Regionalleitung teilnehmen
- Bundesweit ist künftig ein jährliches Austauschtreffen aller Fachkräfte in Präsenz geplant
- Über die Aktivitäten im Rahmen des Kinder- und Betreutenschutzes berichtet die koordinierende Fachkraft zweimal jährlich in Form eines Monitoringberichtes an die zuständige Regionalleitung

Bedarfsorientiert und themenbezogen finden auch Kooperationen zwischen einzelnen Einrichtungen statt. Dies ist auf Grund der regionalen Nähe regelmäßig zwischen den SOS-Kinderdörfern Worpswede und Bremen der Fall (z.B. im Kontext von gemeinsamen Fortbildungen oder durch fachlichen Austausch).

Kooperationen zwischen der Einrichtung und der Geschäftsstelle im Handlungsfeld Kinderschutz bestehen im konkreten Fall auch zwischen der Einrichtungsleitung und iAMst.

3.3 Vernetzung und Kooperation mit externen Partnern

Die Zusammenarbeit mit externen Partnern umfasst zur Zeit folgende Akteure:

- Ombudsstelle der Caritas Bremen-Nord
- Teilnahme am Netzwerk Frühe Hilfen des Jugendamtes im Landkreis Osterholz
- Jugendgerichtshilfe des Landkreis Osterholz
- Allgemeiner Sozialer Dienst und Krisendienst des Jugendamtes im Landkreis Osterholz
- Teilnahme an der AG §8a der Kindertagesstätten im Landkreis Osterholz
- Quartalsweise Teilnahme im Arbeitskreis „sexualisierte Gewalt“ des Bremer Jungenbüros
- Fachaustausch zum Thema sexualisierte Gewalt mit der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e.V.
- Fachberatung durch praksys e.V.

²⁴ Deutschlandweit sind mittlerweile 39 Kinderschutzfachkräfte in den Einrichtungen des SOS-Kinderdorf e.V. tätig

- Diakonie Osterholz-Scharmbeck wie z.B. Drogenberatung, Schuldnerberatung usw.
- Polizei Osterholz-Scharmbeck
- Jugendwerkstatt Osterholz-Scharmbeck
- Hebammensprechstunde im Landkreis
- Austausch mit ansässigen Kinder- und Jugendtherapeuten
- Der Kinderschutzbund – Landesverband Bremen
- Pro Familia Bremen-Nord
- Schattenriss e.V. – Fachberatungsstelle sexualisierte Gewalt gegen Mädchen
- Amt für soziale Dienste Bremen

4. Kinder- und Betreutenschutz in den verschiedenen Angebotsbereichen – ein Exkurs

An dieser Stelle soll zusammengefasst ein kurzer Überblick über den Kinder- und Betreutenschutz in den jeweiligen Angebotsbereichen unserer Einrichtung gegeben werden. Neben den grundlegenden Maßnahmen auf der Makroebene der Einrichtung wie z.B. dem Aufbau von Beteiligungs- und Beschwerdestrukturen erfordert die Heterogenität der Angebote eine konkrete Anpassung einzelner Instrumente und Maßnahmen auf die jeweiligen Voraussetzungen in den Einzelbereichen. Insofern verfügt jeder Bereich und – abhängig vom konkreten Einzelangebot – auch viele Teams über „kleinteilige“ Maßnahmen auf der Mikroebene des jeweiligen Angebotes.

Unser Kinder- und Betreutenschutz besteht somit insgesamt aus einem System angebotsübergreifender Maßnahmen auf der **Einrichtungsebene (Makroebene)** kombiniert mit spezifischen Maßnahmen auf der **Bereichsebene (Mesoebene)** und verfügt darüber hinaus über kleinteilig konkretisierte Maßnahmen in den **Einzelangeboten (Mikroebene)**. Die Maßnahmen der Einzelangebote können bei Bedarf den Leistungsbeschreibungen und Einzelkonzeptionen entnommen werden. Sie sind an die Zielgruppen, Altersstruktur und Angebotsform angepasst und werden an dieser Stelle verkürzt und exemplarisch wiedergegeben.

4.1 Kinder- und Betreutenschutz in den stationären Erziehungshilfen

Angebotsspektrum

Unser Angebotsspektrum umfasst nach den §§34 und 41/ 41 a SGB VIII 17 bis 18 Plätze in Kinderdorffamilien, 85 Plätze in Wohngruppen einschließlich einer Jugendwohngruppe, eine Wohngruppe für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) mit 5 Plätzen sowie ab Januar 2024 eine Erziehungsstelle. Darüber hinaus bietet das SOS-Kinderdorf Wörpswede bis zu 20 Plätze im Verselbstständigungswohnen für Care Leaver an.

Herausforderungen im Kinderschutz in den stationären Erziehungshilfen

In den stationären Erziehungshilfen leben Kinder und Jugendliche, die in ihrem Leben bereits Grenzüberschreitungen und Traumatisierungen erlebt haben und damit einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, erneut Grenzüberschreitungen und Übergriffe zu erleben und/oder selbst Grenzverletzungen zu verüben (Helfferich, C. u.a. 2019; Wiemann u.a. 2023). An dieser Stelle nehmen die präventive Arbeit und Fachkenntnis der pädagogischen Fachkräfte im Bereich des Kinderschutzes einen besonders hohen Stellenwert ein: Es gilt, den Schutz innerhalb der eigenen Institution – insbesondere auch im Hinblick auf peer-to-peer-Übergriffe-, im Kontakt mit dem Herkunftssystem sowie im Sozialraum außerhalb der Einrichtung gleichermaßen im Blick zu behalten. Insbesondere auch der Reviktimisierung und Übergriffe unter den Kindern und Jugendlichen selbst als größter Risikofaktor der stationären Betreuung (vgl. Derr, R./Hartl J. u.a 2017:12.ff.)²⁵ erfordern gezielte pädagogische Konzepte im Einzel- oder Gruppensetting, um diesem Risikofaktor vorzubeugen (Derr, R./Kindler, H. 2023)²⁶.

Grundlagen, die bei uns einen besonderen Stellenwert einnehmen und Kinder und Jugendliche stärken – z.B. Kinderrechte, Beteiligung, Beschwerdemöglichkeiten – müssen zunächst vermittelt und eingeübt werden. In Wohngruppen und insbesondere auch in familienanalogen Settings ist es notwendig, das Nähe-Distanz-Verhältnis sehr sorgfältig auszutarieren. Somit erfordert der Kinder- und Betreutenschutz in den stationären Erziehungshilfen ein Höchstmaß an Professionalität in den Themenbereichen des Kinderschutzes (Reflexion Nähe-Distanz, Erkennen von Kindeswohlgefährdung, Partizipation, Rechte von Kindern und Beschwerdemöglichkeiten etc.). Zeitgleich werden klare Konzepte, Regeln und Verfahrensabläufe benötigt, die für jedes Einzelangebot angepasst werden müssen.

Kinder- und Betreutenschutz in der stationären Erziehungshilfe: Stand und Entwicklungen

In der stationären Erziehungshilfe begegnen wir den Herausforderungen im Kinder- und Betreutenschutz mit der gesamten Bandbreite an Instrumenten und Maßnahmen, wie sie in Kapitel 2 dargestellt wurden. Zudem wurden die Maßnahmen auf die jeweiligen Einzelangebote angepasst oder um angebotsspezifische Maßnahmen ergänzt. Sie können ausführlich den jeweiligen Leistungsbeschreibungen entnommen werden:

Jedes Angebot hat ein **Einarbeitungskonzept** für neue Mitarbeiter:innen. Alle Mitarbeiter:innen durchlaufen im Rahmen der **Personalentwicklung** die verpflichtenden *Schulungen* zum Kinderschutz in unserer Einrichtung. Darüber hinaus stehen vielfältige *Fortbildungsmöglichkeiten* (z.B. Ausbildung zur insofern erfahrenen Fachkraft, pädagogische Angebote des Trägers etc. zur Verfügung). Das verbindliche Rahmenkonzept zur *Supervision* des Trägers legt fest, dass Fachkräfte der stationären Betreuung mindestens 20 Stunden Supervision pro Jahr in Anspruch nehmen müssen. Kinderdorfmütter und -väter sowie Hauseltern bekommen nehmen in den ersten zwei Jahren zusätzlich Einzelsupervision in Anspruch.

²⁵ [Kultur des Hinhörens \(dji.de\)](#): Im Rahmen der Studie wurden im Zeitraum von 2014 bis 2017 in 26 Einrichtungen 264 Kinder und Jugendliche und 260 Fachkräfte zu Gewalterfahrungen und sexuellen Übergriffen befragt. Dabei zeigte sich, dass der größte Teil von sexuellen Übergriffen oder Gewaltanwendungen von Externen und Gleichaltrigen innerhalb und außerhalb der Einrichtung ausgeht. Übergriffe durch Erwachsene innerhalb der Einrichtung treten seltener in Erscheinung (s. S. 14 u. 15).

²⁶ [Inklusiver Kinderschutz in der stationären Erziehungshilfe – Prävention, Intervention und Aufarbeitung \(sos-kinderdorf.de\)](#)

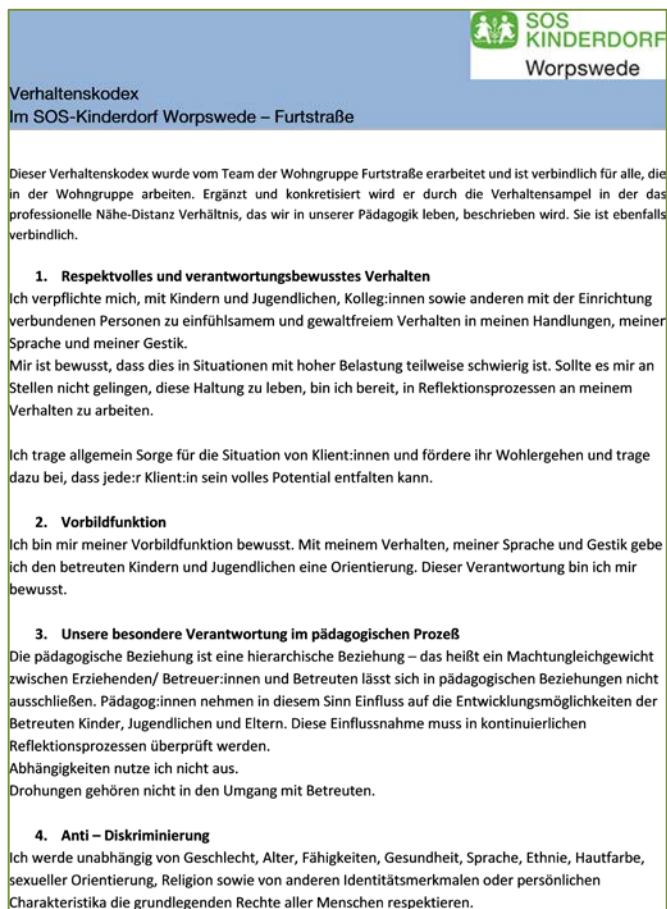


Abb.: Exemplarischer Verhaltenskodex für eine Wohngruppe

Jedes Angebot verfügt über einen detaillierten **Verhaltenskodex**, der gemeinsam mit den Mitarbeiter:innen erarbeitet wurde, handlungsleitend und für alle Mitarbeiter:innen verbindlich ist. Die Arbeitshilfe zur Erstellung eines Verhaltenskodex befindet sich im Anhang.

Um der besonderen Herausforderung der Nähe-Distanz-Regulation gerecht zu werden haben alle Teams für ihr jeweiliges Angebot eine **Verhaltensampel** entwickelt die allen Mitarbeiter:innen Orientierung darüber gibt, welches Handeln angemessen (grün), grenzwertig (orange) und grenzüberschreitend (rot) ist.

Die betreuten Kinder und Jugendlichen werden durch die pädagogischen Fachkräfte über ihre **Rechte** informiert und dazu ermutigt, für diese einzustehen. Um das Thema in der Einrichtung präsenter zu platzieren und auch jüngeren Kindern einen visuellen Zugang zur Thematik zu ermöglichen, wurde im Rahmen eines zweitägigen Beteiligungsworkshops zum Thema „Kinderrechte“ gearbeitet und die Sicht der Kinder und Jugendlichen eingefangen. Kritische Rückmeldungen zur Handhabung von Rechten, Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten haben dazu geführt, dass

diese Themen neu aufgegriffen und unter Beteiligung der Kinder weiterentwickelt wurden. Als Resultat wurden



Abb.: Sichtbare Visualisierung von Kinderrechten im Kinderdorf





Abb.:
Kinderrechteplakat.
Illustrationen: Leefje Roy, © SOS-Kinderdorf

die Kinderrechte visuell auf dem Einrichtungsgelände und auf Plakaten platziert. In Kürze steht zudem ein **Kinderrechtekatalog** in kindgerechter Sprache zur Verfügung.

Auf der Makroebene können sich die betreuten Kinder und Jugendlichen über das **Kinder- und Jugendparlament** in der Einrichtung einbringen und hierüber ihre Anliegen einfließen lassen (vgl. Kap. 2.1.4). **Beteiligung** findet aber auch in verschiedenen Zusammenhängen auf der Mikroebene der einzelnen Angebote statt: Die betreuten Kinder und Jugendlichen sollen grundsätzlich an der Hilfe- und Erziehungsplanung beteiligt und dabei altersgerecht unterstützt werden, ihre Wünsche einzubringen.²⁷ Beteiligung wird darüber hinaus im Alltag gelebt. Die Kinder und Jugendlichen können sich bei der Gestaltung von Räumlichkeiten, Tagesabläufen, Gruppenaktivitäten, Hausregeln etc. einbringen. Die Teams haben hierfür i.d.R. entsprechende Formate wie z.B. Hausrunden, „Kakao-Gipfeltreffen“ o.ä. eingerichtet.

Die verschiedenen Beteiligungsmöglichkeiten liegen auch in Form von Handlungsleitlinien vor, die im Rahmen des GAB-Qualitätsverfahren Praxisüberprüfungen

unterzogen werden. In der Einrichtung stehen den betreuten Kindern und Jugendlichen sowie auch den Mitarbeitenden mehrere **Beschwerdewege** zur Verfügung (vgl. in Kapitel 2.1.5). Auch gruppenintern können Beschwerden eingebracht werden.

Die Erarbeitung von Konzepten zur **sexuellen Bildung** in den stationären Erziehungshilfen nimmt in der Einrichtung aktuell einen hohen Stellenwert ein. Der Leitfaden „Jugendliche und Sexualität“ hat bislang Orientierung über die rechtliche Situation ermöglicht. Die partizipative Erarbeitung von Konzepten für die sexuelle Bildung in den stationären Erziehungshilfen wird künftig die Leistungsbeschreibungen ergänzen und angebotsübergreifend Gültigkeit besitzen.

Wichtig in diesem Kontext ist auch, die generelle Entwicklung von präventiven Ansätzen zur Vermeidung von Reviktimisierungen und dem Schutz besonders vulnerablen Zielgruppen vor sexuellen Übergriffen oder anderen Formen von psychischer Gewalt insbesondere auch durch Betreute der Einrichtung. Vor dem Hintergrund der Entwicklung zur inklusiven Jugendhilfe werden wir zunehmend inklusive Rahmenschutzkonzepte für die stationäre Betreuung entwickeln, die präventive Angebote zur Vermeidung von Gewalt und

²⁷ Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Hilfeplanung ist in der „Leitlinie Erziehungsplanung“ des Trägers festgelegt.

Grenzüberschreitungen unter Betreuten in den Fokus rückt. Hierbei werden wir auf die Erkenntnisse der modellhaften Erprobung des Präventionsprogramms „PräviKIBS“ - „Prävention sexualisierter, physischer und emotionaler Gewalt in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“ zurückgreifen²⁸, an der auch das SOS-Kinderdorf Worpswede teilgenommen hat.

Jedes Angebot verfügt darüber hinaus über einen *Medienbeauftragten*. Mit den betreuten Kindern und Jugendlichen werden Mediennutzungsverträge geschlossen, um den Medienkonsum zu reglementieren und den Schutz der Kinder zu gewährleisten. Teilweise haben die Teams Handlungsleitlinien zum Umgang mit Medien formuliert. Diese Maßnahmen auf der Mikroebene der Angebote werden künftig stärker mit dem Einrichtungskonzept zur **Medienbildung** verknüpft, welches derzeit erarbeitet wird (vgl. Kap. 2.1.7).

Je nach Ausgangssituation greifen die **Interventionspläne** bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch das Herkunftssystem oder Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende der Institution sowie ggf. die Notfallpläne für Krisensituationen. Der Weiterentwicklung von Interventionsplänen bei „peer-to-peer“-Übergriffen kommt aktuell besonderer Bedeutung zu.

4.2 Kinder- und Betreutenschutz in den ambulanten Erziehungshilfen

Angebotspalette

Die ambulanten erzieherischen Hilfen haben ihren Hauptstandort in der Kreisstadt Osterholz-Scharmbeck im Landkreis Osterholz. Von hier aus werden Maßnahmen im Landkreis Osterholz, Landkreis Rotenburg, Landkreis Cuxhaven und im Stadtgebiet Bremen-Nord betreut. Aktuell gibt es ca. 90 laufende Fälle. Die ambulanten erzieherischen Hilfen umfassen derzeit die sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH, §31 SGB VIII) und ein Angebot der sozialen Gruppenarbeit (§29 SGB VIII).

Herausforderungen im Kinderschutz in den ambulanten Erziehungshilfen

Die ambulanten Erziehungshilfen zielen per se darauf ab, Familien in ihren Erziehungsaufgaben zu unterstützen und eine präventive Wirkung im Kinderschutz zu entfalten. Der Kinderschutz besteht insbesondere in der Stabilisierung der Herkunftsfamilie und Förderung und Stärkung der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Sie trägt damit dem Grundgedanken Rechnung, dass Kinderschutz im ganzheitlichen Sinne über die bloße Abwehr von Gefahren hinaus geht und die Gestaltung förderlicher Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien bis hin zu deren Schutz im Gefährdungsfall umfasst. Die Schutzleistung besteht also insbesondere

²⁸ Im Rahmen des Projekts „Inklusive Schutzkonzepte in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe entwickeln und erproben – Schutzinklusive“, welches im Dezember 2021 gestartet ist, wird das Präventionsprogramm „PräviKIBS“ ([PräviKIBS® - KINDERSCHUTZ MÜNCHEN](#)) so weiterentwickelt, dass es in inklusiv gestalteten Wohngruppen und in einem familialen Betreuungssetting in der Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt werden kann. Als Kooperationsprojekt zwischen Forschung und Praxis beteiligt sich SOS-Kinderdorf e.V. als Projektpartner mit der Erprobung des Vorhabens in fünf Modellstandorten, u.a. auch in Worpswede. Die Erkenntnisse stehen allen Einrichtungen anschließend für die Weiterentwicklung von inklusiven Schutzkonzepten zur Verfügung ([Schutzinklusive | Zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe beitragen \(sos-kinderdorf.de\)](#)).

darin, an den Lebensbedingungen anzusetzen und Eltern in prekären Lebenslagen dabei zu unterstützen, Verantwortung für ihre Kinder zu übernehmen und ihr Zusammenleben als Familie zu gestalten. Diese Aufgabe ist zunehmend durch schwerwiegende psychische Erkrankungen von Familienangehörigen geprägt, wodurch die Umsetzung der präventiven Grundidee vor erheblichen Herausforderungen steht. Anzeichen von Kindeswohlgefährdung sind hinter diesen Problemkonstellationen stets im Auge zu behalten und setzen bei den Fachkräften eine entsprechende Professionalität voraus. Die Grenzen für die ambulanten Hilfen sind mit Blick auf die Familien die akute Kindeswohlgefährdung und dauerhaft latente Situationen von Kindeswohlgefährdung, die über einen längeren Zeitraum nicht ausgeräumt werden können (vgl. SOS-Kinderdorf e.V. 2015). Wenn klar ist, dass die unzureichende Erziehungssituation nicht durch die Familie verändert werden kann, und das Kindeswohl dauerhaft nicht gewährleistet ist, kommt das Instrument der Gefährdungs- bzw. Risikoeinschätzung im Kontext von § 8a SGB VIII zum Zuge (ebd.). Für den Erfolg der Maßnahme sind die Fachkräfte allerdings auf die Mitwirkung der Familie angewiesen und benötigen deren Vertrauen. Insofern agieren die pädagogischen Fachkräfte beständig in einem Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle, das es auszuhalten und auszutariieren gilt.

Kinder- und Betreutenschutz in der ambulanten Erziehungshilfe: Stand und Entwicklungen

Den besonderen Herausforderungen im Kinder- und Betreutenschutz begegnen wir in den ambulanten Erziehungshilfen mit einem **Einarbeitungsplan** und einer beständigen **Weiterqualifizierung** der pädagogischen Fachkräfte: Neben der verpflichtenden *Teamsupervision* von mindestens 20 Stunden im Jahr sowie den obligaten Schulungen zum Kinderschutz haben die Fachkräfte insbesondere auch Zugriff auf *Fortbildungsangebote* des Trägers oder anderer Anbieter, die gezielt der Professionalisierung von Tätigkeitsfeldern in ambulanten Erziehungshilfen dienen. Vielfach kommt auch die *kollegiale Fallberatung* zum Einsatz, um das Kindeswohl im Blick zu behalten.

Zur positiven Gestaltung der Lebensbedingungen der betreuten Familien spielt die **sozialräumliche Vernetzung** mit Schulen, Kindergärten, Arztpraxen, Behörden, Vereinen oder anderen Hilfsangeboten eine große Rolle. Die Fachkräfte müssen eine hohe Kooperationsfähigkeit in alle Bereiche hinein besitzen. Die Familien werden bei der Gestaltung der Hilfemaßnahme so weit wie möglich **beteiligt** und haben die Gelegenheit, Einfluss auf die sie betreffende Entscheidungen zu nehmen. Dies erhöht die Akzeptanz der Maßnahme und trägt somit auch zum Erfolg derselben bei.

Ein auf den ambulanten Bereich zugeschnittener **Verhaltenskodex** gibt den Mitarbeiter:innen Handlungsorientierung im Umgang mit den Familien. Dieser wird ergänzt durch eine **Verhaltensampel**, die in gut verständlicher Sprache erklärt, welche Verhaltensweisen in Ordnung sind und welche nicht. Transparenz über das Ampelsystem wird über einen Flyer hergestellt, der den Klienten und Klientinnen ausgehändigt und über dessen Inhalt aufgeklärt wird. Dadurch werden die betreuten Familien besser in die Lage versetzt, einzuschätzen, ob das ihnen entgegengebrachte Verhalten (fachlich) korrekt ist.

Zeitgleich klärt der Flyer die Klienten und Klientinnen über mögliche **Beschwerdewege** auf und ermutigt die Zielgruppe, diese bei Unzufriedenheit zu nutzen. Für die ambulanten Erziehungshilfen wurde ein transparentes Beschwerdeverfahren festgelegt, welches sowohl von den Klienten und Klientinnen als auch von

Mitarbeiter:innen genutzt werden kann. Die Bearbeitungsschritte in diesem Verfahren sind jederzeit nachvollziehbar und mit Verantwortlichkeiten hinterlegt. Zudem gibt es verschiedene „Kanäle“, über die Beschwerden platziert werden können, so dass verschiedene Zielgruppen geeignete Wege zur Kommunikation finden können. Die Beschwerde und die Bearbeitungsschritte werden in einem verbindlichen **Dokumentationsbogen** festgehalten.

Je nach Ausgangssituation greifen die **Interventionspläne** bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch das Herkunftssystem/ ambulante Angebote. Die Verfahrenswege der Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach §8a SGB VIII mit dem Jugendamt werden eingehalten.

4.3 Kinder- und Betreutenschutz in der Kindertagesbetreuung

Angebotspalette

Die Kindertagesbetreuung umfasst nach §22 SGB VIII aktuell 6 Kindertagesstätten an Standorten in Worpswede, Osterholz-Scharmbeck und Bremen-Nord mit insgesamt 396 Plätzen im Elementar- und Krippenbereich. Darüber hinaus betreibt das SOS-Kinderdorf Worpswede in Kooperation mit einer Grundschule einen Hort in Osterholz-Scharmbeck mit aktuell 20 Plätzen.

Herausforderungen im Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung

Kinderschutz in der Tagesbetreuung bedeutet grundsätzlich, Schutz vor Gefährdungen im familiären als auch im institutionellen Kontext in den Fokus zu nehmen. Den Kindertagesstätten kommen im Rahmen der frühen Bildung und Erziehung besondere Verantwortung zu, da sie durch entsprechende pädagogische Konzepte und Förderung, maßgeblichen Einfluss auf die sich entwickelnde Persönlichkeiten der Kinder und deren Resilienz-Fähigkeit nehmen können. Gleichzeitig stehen die Fachkräfte vor der Herausforderung, unterschiedliche Altersgruppen zu betreuen und sich didaktisch und methodisch auf unterschiedlichste Voraussetzungen einlassen zu müssen. Der hohe pflegerische Anteil und Bedarf nach körperlicher Zuwendung, welcher in dieser Altersgruppe naturgemäß auftritt, erfordert eine intensive Auseinandersetzung mit Nähe-Distanz-Regelungen. Zudem benötigen die pädagogischen Fachkräfte ein hohes Maß an fachlicher Expertise, um Kindeswohlgefährdungen im familiären oder institutionellen Kontext erkennen zu können. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf grenzverletzendes Verhalten unter den Kindern selbst (was sind noch „Doktorspiele“ und wo beginnt eine Grenzverletzung?). Die besondere Herausforderung liegt auch im Auftrag der Kindertagesstätten selbst: Als Angebote der Jugendhilfe verfolgen Kindertagesstätten einen Bildungs-, Erziehung- und Betreuungsauftrag, welcher im kooperativen Zusammenwirken mit dem Elternhaus umgesetzt werden soll. Zeitgleich haben Kindertagesstätten nach §8a Abs. 4 auch den Auftrag bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung durchzuführen und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken – dies kann mitunter ein Spannungsfeld in der Zusammenarbeit mit Eltern bedeuten, die Kindertagesstätten nicht selten als „Dienstleister“ der Betreuung wahrnehmen.

Kinder- und Betreutenschutz in der Kindertagesbetreuung: Stand und Entwicklungen

Die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sind aktuell damit befasst, mit Unterstützung durch externe Expertise umfassende Rahmenschutzkonzepte für das jeweilige Angebot (weiter)zu entwickeln. Durch die unterschiedlichen Laufzeiten der Kindertagesstätten befinden sich die Einrichtungen an verschiedenen Entwicklungspunkten. Grundsätzlich verfügen zum jetzigen Zeitpunkt alle Kindertagesstätten über Instrumente und Maßnahmen des präventiven und intervenierenden Kinderschutzes, die in der weiteren Entwicklung zu einem umfassenden Rahmenschutzkonzept zusammengeführt werden. Alle Einrichtungen der Tagesbetreuung verfolgen dabei einen gemeinsamen **Grundgedanken**, der die Rahmenschutzkonzepte trägt und auch die generelle Sichtweise des Trägers widerspiegelt: Kinderschutz bedeutet über den reinen Schutzaspekt hinaus eine grundlegende Förderung und Beteiligung von Kindern im pädagogischen Alltag, um Kinder frühestmöglich und sukzessive zu stärken, damit sie befähigt werden, Grenzen zu setzen und weniger anfällig für Gefährdungen zu sein. Die konzeptionelle, pädagogische Ausrichtung der Kindertagesstätten ist daher nicht getrennt vom Rahmenschutzkonzept zu sehen. Je nach Ausrichtung der Kindertagesstätte können die Maßnahmen und Instrumente im Kinderschutz aber variieren:

Alle Fachkräfte sind verpflichtet, bei Neueinstellung oder Wechsel den **Verhaltenskodex** ihres jeweiligen Teams zu kennen und mit einer Unterschrift zu akzeptieren. In diesem Rahmen sind wesentliche, speziell auf den Schutz von Kindern in der Tagesbetreuung relevante Bereiche festgelegt, insbesondere Regelung zu Nähe-Distanz zwischen Fachkräften, Kindern und deren Eltern, Haltungen zum Umgang mit (unbeabsichtigten) Grenzverletzungen („Kultur des Ansprechens“), Regelungen zu einem wertschätzenden Sprachgebrauch im Alltag sowie zum Körperkontakt etc. Alle Teams haben für ihr Angebot passende Schwerpunkte gesetzt.

Die pädagogischen Fachkräfte sind im Rahmen der verpflichtenden **Personalentwicklung** zudem im Kinderschutz geschult, haben Zugang zu vertiefenden Fortbildungsmöglichkeiten beim Träger und werden durch Freistellung und Finanzierungen bei der fachlichen Weiterentwicklung unterstützt. Darüber hinaus müssen alle Teams mindestens 4 Termine à 1,5 Stunden Teamsupervision pro Jahr in Anspruch nehmen.

Konzeptionell haben die Kindertagesstätten unterschiedliche Möglichkeiten der **Partizipation** von Kindern und Eltern im pädagogischen Alltag verankert, um frühzeitig Demokratiebildung zu fördern. Dabei werden Alter und unterschiedliche Voraussetzungen der Kinder in den Einrichtungen berücksichtigt. Partizipation beginnt bereits bei der niedrighschwelligen Beteiligung im Alltag (z.B. Stimmwahl bei der Auswahl von Projekthemen, Wahlfreiheit in Bezug auf Spielmaterial, Wahlfreiheit, von wem das Kind gewickelt werden möchte etc.). Hierzu gehört auch die altersgerechte Vermittlung von **Kinderrechten** (z.B. in Gesprächskreisen). Auch die Partizipation von Eltern als wichtigste Partner in einer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft wird konsequent mitgedacht und als entscheidender Schutzfaktor für das Kind betrachtet.

Alle Kindertagesstätten haben ein altersgerechte **Beschwerdemöglichkeiten** für die Kinder eingerichtet. Das Beschwerdeverfahren zeigt den Kindern auf, über was sie sich beschweren können, bei wem und wie (z.B. durch eine Kindersprechstunde bei der Leitung) und wie mit einer Beschwerde umgegangen wird. Durch die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit und geeignete Beschwerdeverfahren können sich Kinder besser vor Grenzüberschreitungen schützen.

Aktuell steht einrichtungsübergreifend die Entwicklung eines **sexualpädagogischen Konzepts** für den gesamten Kitabereich im Fokus, welches gemeinsam mit den Teams und einer externen Referentin erarbeitet wird. Die Entwicklung der kindlichen Sexualität ordnen wir damit nicht mehr nur ausschließlich dem Bildungsbereich „Körper und Bewegung“ zu, sondern setzen einen eigenen Fokus, um Verunsicherungen, Überforderungen oder mangelndem Wissen im Kita-Alltag zu begegnen und einen weiteren Beitrag zum präventiven Kinderschutz zu leisten.

Im Kinderschutzfall – institutionell oder bei Grenzüberschreitungen im Herkunftssystem oder durch Dritte – stehen die entsprechenden **Interventionspläne** sowie Vorgaben des Landkreises zur Verfügung. Bei Unsicherheiten steht darüber hinaus eine einrichtungsinterne **Fachberatung** für den Kitabereich zur Verfügung.

4.4 Kinder - und Betreutenschutz in Beratungsangeboten

Angebotspalette

Das Beratungsangebot unserer Einrichtung umfasst nach §28 SGB VIII die Erziehungs- und Familienberatung im Landkreis Osterholz, die Fachberatungsstellen gegen Gewalt und sexualisierte Gewalt sowie die offenen Beratungsangebote in unseren Kindertagesstätten und Kindertagesstätten in Ritterhude.

Herausforderungen im Kinderschutz in Beratungseinrichtungen

Die Beratungsstellen unserer Einrichtung setzen sich mit vielfältigen und komplexen (familiären) Problemlagen auseinander. Die Beratungstätigkeit kann an unterschiedlichen Zeitpunkten ansetzen und Familien dabei unterstützen, Eskalationsspitzen zu vermeiden und eine drohende Kindeswohlgefährdung abzuwenden, bereits vorhandene Kindeswohlgefährdung zu erkennen und entsprechende Schutzmaßnahmen in die Wege zu leiten oder von Gewalt und Missbrauch betroffene Kinder und Jugendliche mit entsprechender Traumatisierung zu begleiten. Die Bandbreite der Themen und Herausforderungen erfordern ein Höchstmaß an fachlicher Expertise in unterschiedlichen Themenbereichen, zusätzliche Qualifikationen zur Erfüllung des Beratungsauftrages sowie ein breites Spektrum an sozialen Kompetenzen, das Zugang zu unterschiedlichsten Zielgruppen ermöglicht.

Wenngleich Beratungsstellen kein eigenes Rahmenschutzkonzept vorhalten müssen, betrachten wir die (Weiter)Entwicklung des Kinderschutzes innerhalb unserer Angebote als fachliches Qualitätsmerkmal, dem wir uns aus zwei Perspektiven annähern:

(1) Kinderschutz im Herkunftssystem/ durch Dritte

Unsere originäre Aufgabe besteht u.a. darin, durch fachlich kompetente Beratung Personensorgeberechtigte dabei zu unterstützen, drohende Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Der gesetzliche Auftrag nach §8a Abs.4 und §4 KKG verpflichtet uns dazu, eine aktive Rolle im Kinderschutz zu übernehmen, wenn innerhalb der Beratung gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden. Dementsprechend benötigen alle Fachkräfte umfangreiche Kenntnisse über

Anzeichen von Kindeswohlgefährdungen und Handlungssicherheit im weiteren Vorgehen, was insbesondere durch konkrete Ablaufpläne und festgelegte Strukturen geregelt wird.

(2) Institutioneller Kinderschutz

In dieser Perspektive geht es um die Frage, wie die zu Beratenden vor internen Gefährdungen innerhalb der Beratungseinrichtung geschützt werden können. Gerade in der Arbeit mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen ist die Gefahr einer Re-Viktimisierung gegeben und Täterstrategien können darauf abzielen, Arbeitsfelder zu erschließen, in denen ein erleichterter Zugang zu vulnerablen Gruppen ermöglicht wird. Das Beratungssetting kann zu einem intensiven Vertrauensverhältnis führen, welches durch ein asymmetrisches Verhältnis zwischen Experten/ Expertin und Ratsuchendem geprägt ist und vom Klienten oftmals nicht in Frage gestellt wird. Eine vertrauliche Beratung hinter verschlossenen Türen, wie sie im Regelfall üblich ist, erschwert zudem die Wahrnehmung von Anzeichen für problematisches Verhalten bei Kollegen und Kolleginnen. Diesen Risiken sind wir uns bewusst und reflektieren regelmäßig Schutzmaßnahmen, die sich insbesondere in einer angemessenen Regulation von Nähe und Distanz, Transparenz und Offenheit in der Beratung sowie Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten widerspiegeln.

Kinder- und Betreutenschutz in Beratungsangeboten: Stand und Entwicklungen

Grundsätzlich begegnen wir den Herausforderungen des Kinderschutzes mit unterschiedlichen Instrumenten im präventiven und im intervenierenden Bereich. Grundlage für Arbeit ist die Professionalität der pädagogischen Fachkräfte, wodurch ein besonderer Fokus auf der **Personalentwicklung** liegt. Neben den obligaten Fortbildungen im Kinderschutz, zu Beratungsmethoden oder anderen Fachthemen wie z.B. sexualisierter Gewalt sind unsere Beratungsstellen durch den Träger dazu verpflichtet mindestens 4 Termine à 1,5 Stunden Teamsupervision pro Jahr in Anspruch zu nehmen, um sich zu reflektieren. Den pädagogischen Fachkräften stehen pro Jahr 10 Fortbildungstage zur Verfügung, die vom Träger finanziell unterstützt werden.

Die Zusammensetzung der Teams ist **multiprofessionell** und **gemischtgeschlechtlich**, so dass auf unterschiedliche Beratungsbedürfnisse flexibel reagiert werden kann. Die Teamgröße ist angemessen, so dass Beratung bei Bedarf auch in Tandems durchgeführt werden kann. Die Teams führen regelmäßig kollegiale Fallberatungen durch und reflektieren die eigenen Beratungsprozesse und -methoden. Der verpflichtende **Verhaltenskodex** bildet die Grundlage in der selbstkritischen Reflexion des Teams und die Haltung gegenüber den Klienten und Klientinnen in der Beratungsarbeit.

Besonderer Bedeutung kommt der Regulation von Nähe und Distanz im Beratungssetting zu. Die Teams haben **Verhaltensampeln** entwickelt, die in einem Ampel-Schema gewünschtes bis unerwünschtes Verhalten definiert. Die Ampel greift neuralgische Punkte im Beratungskontext auf, die hierüber klar geregelt werden, wie z.B. Körperkontakt, Kommunikationswege, Transparenz in der Beratung, Haltungen, Fehlerkultur etc. Uns ist bewusst, dass Rahmenschutzkonzepte nur dann wirksam sind, wenn alle Ratsuchenden in angemessener Form Zugang zu den Inhalten, die sie betreffen haben und über ihre Rechte aufgeklärt sind. Insbesondere

Kinder und Jugendliche haben keine Erfahrung, was sie in einer Beratungsstelle erwarten können und welches Verhalten der Fachkraft nicht angemessen ist. Aus diesem Grund wird aktuell ein Flurplakat entwickelt, welches in den Beratungsstellen gut sichtbar ausgehängt wird und den Ratsuchenden Aufschluss über „Do’s“ and „Dont’s“ in der Beratung vermitteln.

Ein weiterer Baustein stellt das **Beschwerdeverfahren** für Klientinnen und Klienten der Beratungsstellen dar, welches genutzt werden kann, wenn es Unzufriedenheiten mit der Beratung gibt oder dem Ratsuchenden etwas „Komisch“ vorkommt. Das Beschwerdeverfahren wird künftig in Form eines Flyers in den Beratungsstellen verteilt werden.

Mit der Kombination dieser Ansätze haben wir uns bewusst für eine **Choice-, Voice- und Exit Strategie** (Oppermann/ Schröer u.a. 2018: 51 ff.) als Schutzmechanismus in der Beratungsarbeit entschieden: „Choice“ lässt den Kindern und Jugendlichen die Wahl, ob sie sich in dieser Situation befinden wollen oder diese verlassen möchten. „Voice“ bedeutet, dass sie das Recht und die Möglichkeit bei uns haben, ihre Stimme zu erheben, wenn ihre Rechte verletzt wurden oder Veränderungen gewünscht sind. „Exit“ bedeutet, Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu geben,

Verhaltensampel Fachberatungsstellen

GO's (Verhalten, das von allen erwünscht ist und für niemanden eine Gefährdung beinhaltet)

- Frage/ Anmerkung: darf ich die Tür schließen?
- Flexible Terminvereinbarung
- Siezen von Erwachsenen (bei Jugendlichen nach Absprache)
- Partizipation aller Ratsuchender: Aufklärung über die geltende Schweigepflicht, Unterstützung bei der Erarbeitung weiterer Schritte (Klient:innen entscheiden schlussendlich), Selbstbestimmung der Klientinnen
- Parteilichkeit den Kindern/ Jugendlichen gegenüber
- Ergebnisoffen
- Unsere Haltung ist die Freiwilligkeit der Klient:innen - Wir arbeiten mit den Widerständen der Klient:innen und stellen dadurch häufig Freiwilligkeit bzw. den Wunsch nach weiterer Beratung her.

bei denen, die geschickt werden: Sie können entscheiden, was Sie hier preisgeben möchten!

- Transparenz und Reflektion zeitnah im Team
- Auf Augenhöhe beraten – durch respektvollen, wertschätzenden Umgang

DONT's (Verhalten, das der Erklärung und akuten Aushandlung bedarf)

- Treffen im Haushalt der Klient:innen – in begründeten Ausnahmefällen mit entsprechender Reflektion, Vorbereitung und bei Bedarf mit Begleitung
- Persönlicher Nahbereich: Durch die dörfliche Struktur, in deren Rahmen unsere Beratungen stattfinden, kommt es gelegentlich zu Überschneidungen zwischen privatem und beruflichem Kontext (z.B. über den Sportverein der eigenen Kinder). Hier reflektieren wir im Einzelfall mit dem Team, wie wir damit umgehen.
- Kommunikation über WhatsApp
- Körperkontakt – Nur auf Armlänge und nach Fragen um Erlaubnis
- Persönliche Informationen: Nur Informationen auf der Sachebene und keine eigenen Befindlichkeiten.

NO GO's (Verhalten, das für alle nicht respektabel/ erwünscht ist)

- Treffen in privaten Räumen der Beraterin
- Mitnahme im privaten Auto
- Private Vernetzung mit den Klient:innen (soziale Netzwerke, Vereine, gemeinsame Aktivitäten)

Abb.:
Exemplarische Verhaltensampel für den Beratungsbereich

eine Situation zu verlassen, wenn sie sich unwohl fühlen. Die **Kultur der „offenen Tür“** wird auch in der Beratungsarbeit praktiziert, wenn dies gewünscht wird.

Im Interventionsfall greift der **Interventionsplan** für Kindeswohlgefährdung im Herkunftssystem oder der Interventionsplan für institutionelle Kindeswohlgefährdung. Bei der Gefährdungseinschätzung können wir zudem auf bereichsübergreifende, interne Netzwerke und einen Pool an ausgebildeten Insofas zurückgreifen.

4.5 Kinder- und Betreutenschutz in offenen Angeboten und Angeboten der Frühen Hilfen

Angebotsspektrum

Zu unseren offenen Angeboten gehören sowohl Angebote der Jugendarbeit nach §11 SGB VIII als auch niedrigschwellige Angebote der Frühen Hilfen (0-3 Jahre) nach dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (BKiSchG): das Baby-Café an der Kita Wunderwelt in Osterholz-Scharmbeck als offenes Beratungsangebot für junge Familien, das Eltern-Café mit Hebammenberatung in Worpswede, die Hebammensprechstunde in Bremen-Bord, die Start-up Spielkreise im Rahmen des Bundesprogramms „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ sowie der Pädagogische Mittagstisch in der Grohner Düne.

Herausforderungen im Kinderschutz in der offenen Arbeit

Den offenen Angeboten ist gemeinsam, dass sie primäre Präventionsmaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe darstellen. Dieses Konzept sieht für die Fachkräfte die Verpflichtung vor, frühzeitig und auf breiter Ebene präventive Angebote für junge Menschen zu unterbreiten. Die besondere Herausforderung liegt in dem freiwilligen Charakter der Angebote, die je nach Setting auch wechselndes bzw. unregelmäßig wiederkehrendes Klientel ansprechen. Bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung besteht aber auch in diesen Settings Handlungsverpflichtung.

Kinder- und Betreutenschutz in den offenen Angeboten: Stand und Entwicklung

Der Fokus in unseren offenen Angeboten liegt auf der Ausbildung von Schutzfaktoren. Ausgangspunkt für präventives Handeln ist eine alltagsorientierte Förderung der Lebenskompetenz. Kinder und Jugendliche sollen darin unterstützt werden, eine starke Persönlichkeit zu entwickeln, Konflikte und kritische Lebensereignisse aus eigenen Kräften zu meistern. Eltern sollen dabei unterstützt werden, diese Erziehungsziele zu erreichen. Ein multiprofessionelles Team ermöglicht hierbei den Zugang zu unterschiedlichen Zielgruppen. In unseren Angeboten achten wir darauf, mindestens in Tandems zu arbeiten. Wie auch in unseren anderen Angeboten, haben alle pädagogischen Fachkräfte an den verpflichtenden Schulungen im Kinderschutz teilgenommen. Darüber hinaus stehen die gängigen Methoden der **Personalentwicklung** – von Fortbildungsangeboten bis hin zur Supervision – zur Verfügung.

Ein **Verhaltenskodex** regelt generell die Haltung gegenüber den Kindern, Jugendlichen und ihren Familien in der offenen Arbeit. In alltäglichen Situationen werden den Kindern und Jugendlichen die **Kinderrechte** im Rahmen der UN-Kinderrechtskonvention sichtbar gemacht. Die Angebote sind auf **Partizipation** der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien ausgelegt: So können Kinder und Jugendliche Gruppenregeln, Spiele etc. mitbestimmen und Eltern haben die Möglichkeit, eigene Themen zu setzen, die sie aktuell betreffen und gestalten so das Angebotssetting mit.

Im Kinderschutzfall greifen die jeweiligen **Interventionspläne**. Die Einbettung der Angebote im sozialräumlichen Umfeld der Kinder und Familien ermöglicht eine starke **Vernetzung** mit weiteren Hilfsangeboten und Trägern, mit denen im Bedarfsfall zusammengearbeitet werden kann.

4.6 Kinder- und Betreutenschutz als Thema des (Personal-)Marketings und der Öffentlichkeitsarbeit

Der Kinder- und Betreutenschutz als Querschnittsaufgabe für alle Bereiche wird auch zunehmend im Bereich des Marketings und der Öffentlichkeitsarbeit aufgegriffen. So unterstützt der Bereich z.B. bei der Entwicklung geeigneter Ausschreibungstexte, die den Kinder- und Betreutenschutz als Qualitätsmerkmal der Einrichtung betont und somit das geeignete Bewerberklientel anspricht. Auch öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen wie z.B. Jobmessen o.ä. werden unter dem Blickwinkel „Kinderschutz“ betrachtet und entsprechend durchgeführt. Darüber hinaus sorgt die Abteilung für eine ansprechende Gestaltung von kinderschutzrelevanten Themen, die beispielsweise in Begrüßungsmappen für neue Mitarbeiter:innen ausgehändigt werden. In Kooperation mit dem Teilprojekt „Safer Recruiting“ des SOS-Kinderdorf e.V. werden zukünftig weitere, kinderschutzadäquaten Strategien des Personalmarketings entwickelt.

5. Maßnahmen der Qualitätsentwicklung

Das vorliegende Rahmenschutzkonzept für die Einrichtung basiert auf einer umfassenden Bestandserhebung, der Durchführung einer Risiko- und Potenzialanalyse und ist in das GAB-Qualitätsentwicklungsverfahren des SOS-Kinderdorf e.V. eingebunden. Die Einhaltung der Prozesse wird im Kinder- und Betreutenschutzteam sichergestellt.

5.1 Bestandsaufnahme

Den Start für die Entwicklung eines RahmenRahmenschutzkonzeptes und den damit verbundenen Aspekt der Qualitätsentwicklung bildete eine umfassende Bestandsaufnahme mit dem Ziel, den aktuellen Status im Handlungsbereich abzubilden und einer weiterführenden Bewertung zugänglich zu machen (vgl. Gerber/ Schmutz 2018:20ff.). Die Erhebung fand bezogen auf die Einzelangebote innerhalb des SOS-Kinderdorfs Worpswede, mit Blick auf zentrale, durch die Einrichtung gesteuerte Maßnahmen sowie den Vorgaben des Trägers SOS-Kinderdorf e.V. statt. Diese Felder wurden gezielt betrachtet, da sich aus der Praxisforschung **vier Ebenen** herauskristallisiert haben, denen sich **Risiko- und Schutzfaktoren** zuordnen lassen (vgl. hierzu Bange 2018: 116ff.):

Ebene	Bereiche im Hinblick auf Risiko- und Schutzfaktoren (exemplarisch)
(1) Trägerebene	z.B. personalpolitische Entscheidungen, Einstellungsverfahren, Arbeitsverträge, Rahmenkonzepte etc.

(2) Einrichtungsebene-Leitung	• z.B. Leitungsstrukturen, -kulturen und Vorgaben für das tägliche Handeln, Fehlerkultur etc.
(3) Ebene der Mitarbeitenden	• z.B. kollegialer Umgang der Fachkräfte untereinander, Streitkultur, Reflexionsfähigkeit etc.
(4) Pädagogische Konzepte	• z.B. sexualpädagogische Ansätze, Regelungen Nähe-Distanz, Machtbeziehungen, Beteiligung und Beschwerde etc.

Tabelle: 3 Ebenen von Risiko- und Schutzfaktoren in Einrichtungen

Die Erhebung erfolgte daher entlang zentraler Handlungsfelder im Kinderschutz (Partizipation, Beschwerdemanagement, Personalpolitik, Trägervorgaben etc.) und gibt den **Ist-Stand** der Einrichtung in verschiedenen Bereichen wieder. Im Vordergrund stehen hierbei folgende Leitfragen:

- Welche Maßnahmen und Instrumente zum Kinderschutz liegen bereits vor?
- Welche Maßnahmen und Instrumente befinden sich in der Entwicklung/ Erprobung bzw. sind geplant?
- Wie und in welchem Rahmen werden die vorhandenen Instrumente umgesetzt oder auch nicht?
- Welche Maßnahmen und Instrumente fehlen?

In der Kombination mit der Risiko- und Potenzialanalyse können so Lücken und Weiterentwicklungsbedarfe identifiziert werden. Die Ergebnisse beider Analysen bilden die Basis für die Planung und Umsetzung konkreter Maßnahmen. Eine Priorisierung legt die Reihenfolge der Entwicklungsaufgaben im Kinderschutz fest. Die Bestandsaufnahme wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert.

5.2. Risiko- und Potenzialanalyse

Die Risiko- und Potenzialanalyse ist fester Bestandteil eines Rahmenschutzkonzeptes (vgl. Wolff, Schröer, Winter 2018: 79 ff.). Ziel dieser Analyse ist es, neuralgische Stellen in der Einrichtung oder in einem Angebot aufzudecken (z.B. Räumlichkeiten, Zugänglichkeiten, Personalzuständigkeiten etc.), die Grenzüberschreitungen begünstigen (vgl. PsG.NRW²⁹) und Schutzmaßnahmen entsprechend anzupassen. Die Analyse wurde erstmals 2022 als Mitarbeiter:innenbefragung durchgeführt. In 2025 ist eine erneute Durchführung der Analyse geplant, in die sowohl Mitarbeiter:innen als auch Kinder, Eltern und Betreute als Experten und Expertinnen ihrer eigenen Lebenswelt einbezogen werden. Fragen, die hier eine besondere Rolle spielen, betreffen (s. hierzu Korell 2023: 8 ff.):

a.) Die Einrichtungsstruktur

- Welche Zielgruppen haben wir?
- Welche Angebotsstrukturen liegen vor?

²⁹ Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt. [Baustein 2: Risiko- und Potentialanalyse - Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt NRW \(psg.nrw\)](#)

- Wie sehen unsere Räumlichkeiten aus?

b.) Einrichtungskultur

- Wie gehen wir miteinander um?
- Welche Fehlerkultur haben wir?

c.) Die Sicht der Kinder und Betreuten auf die Einrichtung

- Wie sicher und wohl fühlen sie sich bei uns?
- Wie nehmen sie die Einrichtung insgesamt wahr?

Die Frageblöcke sollen in Beziehung zu den vier Ebenen, auf denen sich Risiko- und Schutzfaktoren befinden (s. Kap. 5.1.), stehen und Ergebnisse der Bestandserhebung einbeziehen bzw. bei Bedarf um weiterführende Fragen- und Themenkomplexe ergänzt werden. Antworten sollen Aufschluss über evtl. Problemstellungen, Risiken und weiteren Handlungsbedarf geben und als Wegweiser bei der Weiterentwicklung unseres Rahmenschutzkonzeptes dienen. Am Ende steht ein Maßnahmenpaket, welches wiederum die Basis für die Weiterentwicklung des Rahmenschutzkonzeptes bildet.

5.3. SOS-GAB-Verfahren

Im SOS-Kinderdorf e.V. spielt die systematische Qualitätssicherung und die kontinuierliche Weiterentwicklung der Qualität der Arbeit eine zentrale Rolle. Ein geeignetes Qualitätsmanagement ist Grundvoraussetzung zum Erhalt der Betriebserlaubnis nach §45 (3) und entspricht auch dem vereinseigenen Anspruch nach pädagogisch hochwertiger Arbeit. Im Fokus stehen hierbei pädagogische Leistungen, die sich in der Regel standardisierten Abläufen entziehen und deren Gelingen wesentlich von der Beziehungsarbeit und der gelingenden Interaktion zwischen Fachkräften und Kindern und Betreuten auszeichnet. Das Qualitätsentwicklungsverfahren im SOS-Kinderdorfverein basiert auf dem **GAB-Ansatz** - der Gesellschaft für Ausbildungsforschung und Berufsentwicklung³⁰ -, welches an SOS-Besonderheiten angepasst und weiterentwickelt wurde. Das Qualitätssicherungsverfahren dient als Grundlage für fachlich reflektierte Qualität der pädagogischen Arbeit im gesetzlich vorgegebenen Rahmen. Es hilft dabei, Arbeitsabläufe, Instrumente, Schlüsselprozesse oder pädagogische Angebote durch systematische Methoden zu erfassen und hierüber Qualitätsabweichungen festzustellen.

Im Rahmen des GAB-Prozesses werden entlang des Leitbildes und der Konzepte, Kernprozesse der Einrichtung definiert und hierzu konkrete **Handlungsleitlinien** (HLL) entwickelt, die mit angebots- bzw. einrichtungsbezogenen Zielsetzung versehen werden. Handlungsleitlinien beschreiben für Einzelhandlungen, die für die Qualität der Leistung einer Organisation relevant sind, worauf es bei der Ausführung ankommt. Die Handlungsleitlinien gehören demnach in den Bereich der Qualitätsziele. Das Erreichen der Ziele wird im Abstand von zwei Jahren im Rahmen einer **Praxisüberprüfung (PÜ)** bewertet und ggf. Anpassungen vorgenommen.

³⁰ Ausführliche Informationen zum GAB-Verfahren finden sich im Fachportal von SOS-Kinderdorf e.V. [Pädagogische Arbeit mit verlässlicher Qualität \(sos-kinderdorf.de\)](https://www.sos-kinderdorf.de/paedagogische-arbeit-mit-verlaesslicher-qualitaet)

Diese Arbeit kann von den Teams gemeinsam mit der zuständigen Leitung im Sinne einer Selbstevaluation vorgenommen werden und wird durch die Qualitätskoordinatoren der Einrichtung und den Qualitätsbeauftragten der Einzelangebote unterstützt und koordiniert.

Diese Methode wird in der Einrichtung zunehmend angewandt, um das große Handlungsfeld „Kinder- und Betreutenschutz“ in verschiedenen Facetten abzubilden und einer Überprüfung zugänglich zu machen. So liegen beispielsweise Handlungsleitlinien zur Beteiligung vor. Weitere Themen des Kinderschutzes wie z.B. das Anregungs- und Beschwerdemanagement oder einzelne Interventionspläne werden der Reihe nach in das System der Qualitätsarbeit eingepflegt und zunehmend überprüfbar gemacht.



Abb.: Schaubild GAB Verfahren

Neben der Evaluation durch die Praxisüberprüfung sieht das GAB-Verfahren auch die **Systematische Evaluation** vor. Anders als bei der Praxisüberprüfung, welche stark an die individuellen Eindrücke und Erfahrungen der durchführenden Fachkräfte gebunden und somit verhältnismäßig „subjektiv“ ist, bezieht die Systematische Evaluation auch die Perspektive der Nutzer:innen und sonstigen Außenstehenden ein. Um die Eigen- und Fremdbewertung „objektiver“ zu machen, werden hierfür systematische Erhebungs- und Bewertungsinstrumente eingesetzt. Die Durchführung ermöglicht eine Bewertung der Prozess- und Ergebnisqualität und kann sowohl intern als auch durch externe Anbieter durchgeführt werden. Mittelfristig ist es sinnvoll, zentrale Schlüsselprozesse an neuralgischen Punkten im Kinderschutz (z.B. Gefährdungseinschätzungen oder Interventionsabläufe) einer systematischen Evaluation zu unterziehen, um sicherzustellen, dass die Erfüllung des Schutzauftrages auch objektiv belegbar zustande kommt.

Als weitere **standardisierte Fremdevaluation** auch im Bereich des Kinder- und Betreutenschutzes wird der **Systematische Qualitätsdialog (SQD)** als Teil des trägerweiten Qualitätsmanagements durchgeführt. Dabei handelt es sich um ein standardisiertes Qualitätsaudit, in dem alle zwei bis drei Jahre die Umsetzung der SOS-Standards und der gesetzlichen Regelungen des SGB VIII in der Alltagspraxis in den Blick genommen werden. Das Audit wird durch das Referat Angebots- und Qualitätsentwicklung des Trägers durchgeführt und kombiniert Dokumentenanalysen mit Online-Befragungen, Interviews, Workshops und Einrichtungsbesuchen vor Ort. Der SQD befasst sich auch mit dem Kinder- und Betreutenschutz in der Einrichtung und betrachtet gemeinsam mit den Fachkräften sowie den Betreuten vor Ort die für den Kinderschutz relevanten Prozesse und zeigt ggf. Möglichkeiten zur einrichtungsinternen Weiterentwicklung auf. Der SQD wurde für das SOS-Kinderdorf Worpswede zuletzt 2022 durchgeführt. Ergebnisse im Bereich des Kinderschutzes haben wir aufgegriffen und in die (Weiter-) Entwicklung von Instrumenten und Verfahrenswegen einfließen lassen.

6. Zum Abschluss: Das Rahmenschutzkonzept als Schutzprozess

Das vorliegende Rahmenschutzkonzept repräsentiert zum Zeitpunkt der Fertigstellung den aktuellen Entwicklungsstand in der Einrichtung. Als Momentaufnahme spiegelt es wider, wo wir zum jetzigen Zeitpunkt als Einrichtung stehen und an welchen Stellen wir Entwicklungsbedarf sehen. Wir sind uns dessen bewusst, dass ein Rahmenschutzkonzept niemals „fertig“ ist, sondern stetiger Überprüfung und Weiterentwicklung bedarf. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass

- auch die besten Schutzmaßnahmen nicht unfehlbar sind und bei Bedarf neu bewertet und überdacht werden müssen,
- es weiterhin Gefährdungspotenziale gibt, die bislang nicht ausreichend aufgedeckt wurden,
- die Weiter- und Neuentwicklung von Angeboten in der Einrichtung dazu führt, dass Gefährdungsmomente entstehen, die uns nicht bekannt sind und mit den vorhandenen Instrumenten nicht abgedeckt werden können,
- die Mitarbeiterschaft der Einrichtung einem Wechsel unterliegt, der es erforderlich macht, den Kinderschutz als zentrales Thema immer wieder neu auf die Agenda zu setzen,
- sich Gesetzeslagen und andere Rahmenbedingungen ändern können,
- und Erfahrungen aus Praxis und Wissenschaft möglicherweise neue Erkenntnisse liefern, die zukünftig in die Weiterentwicklungen einfließen werden.

Insofern vertreten wir im SOS-Kinderdorf Worpswede die Auffassung, dass die **Rahmenschutzkonzeptentwicklung als Schutzprozessentwicklung** zu verstehen ist und in einen zirkulären Prozess aus Analyse, Prävention, Intervention und Aufarbeitung eingebunden ist:



Abb.: Schaubild nach Rörig (2015)

Diesem Kreislauf folgend in Kombination mit unseren Verfahren der Qualitätsentwicklung schaffen wir Handlungsorientierung im aktuellen Tun und ebnen zeitgleich den Weg für eine kontinuierliche Weiterentwicklung unseres Rahmenschutzkonzeptes als partizipativer Prozess vor Ort. Die Steuerung dieses Prozesses erfolgt durch das **Kinder- und Betreutenschutzteam** der Einrichtung. In diesem Sinne verstehen wir Kinder- und Betreutenschutz als Prozess in einer lernenden Organisation, dessen Herausforderungen wir aktuell und zukünftig gemeinsam mit allen Mitarbeitenden vor Ort annehmen werden.

Literaturverzeichnis

Adamson, Peter (2007): UNICEF (2007): An overview of child well-being in rich countries. [Unicef. child-well-being-in-rich-countries-rc11-pdf-data.pdf \(unicef.de\)](#)

Bange, Dirk (2018): Gefährdungslagen und Schutzfaktoren für Kindeswohlgefährdungen in Organisationen. In: Oppermann, C./ Winter, V. u.a. (Hrsg.): Lehrbuch Rahmenschutzkonzepte in pädagogischen Organisationen. Weinheim-Basel, S. 114-128.

Brazelton; Greenspan (2002): Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Beltz Verlag.

Bundesgerichtshof (2016): Beschluss v. 23.11.2016 – XII ZB 149/16. <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2016&nr=76862&linked=bes&Blank=1&file=dokument.pdf>

Der Paritätische Gesamtverband e.V. (2022): Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen. [kinder-und-jugendschutz-ineinrichtungen auflage-5 2022.pdf \(der-paritaetische.de\)](#)

Derr, R./ Kindler, H. (2023): Inklusiver Kinderschutz in der stationären Erziehungshilfe. Prävention, Intervention und Aufarbeitung. Vortrag im Rahmen der SOS-Fachtagung „Stationäre Hilfen und Rahmenschutzkonzepte inklusiv gestalten“ am 19. September 2023 in Berlin. [Inklusiver Kinderschutz in der stationären Erziehungshilfe – Prävention, Intervention und Aufarbeitung \(sos-kinderdorf.de\)](#)

Enders, Ursula (2003): Missbrauch durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Institutionen. Zartbitter e.V. Köln. [6060_missbrauch_in_Institutionen.pdf \(zartbitter.de\)](#)

Enders/Kossatz/Kelkel/Eberhardt (2010): Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag. Zartbittere.V., Köln.

Gerber, Christine/Schmutz, Elisabeth (2018): Unterstützung von Jugendämtern bei der Selbstevaluation. Eine Arbeitshilfe für Moderatorinnen und Moderatoren. Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG), Köln [\(NZFH-Selbstevaluation-im-Kinderschutz-Arbeitshilfe-Unterstuetzung-von-Jugendaemtern.pdf \(fruehehilfen.de\)](#)

Helfferrich, C, Kavemann, B., Kindler, H., Nagel, B. & Schürmann-Ebenfeld, S. (2019): Re-Viktimisierung nach sexuellem Missbrauch in einer Hochrisikogruppe. Ergebnisse einer Mixed Methods Studie bei Mädchen und jungen Frauen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe. In: M. Wazlawik, H.-J. Voß, A. Retkowski, A. Henningsen & A. Dekker (Hrsg.): Sexuelle Gewalt in pädagogischen Kontexten. Aktuelle Forschungen und Reflexionen. Wiesbaden: Springer VS, 55–69.

Korell, Stephanie (2023): Risiko- und Potenzialanalysen. Hinweise und Methoden zur ganzheitlichen Zusammenstellung für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Ein Beitrag für Rechte- und Rahmenschutzkonzepte. [Risiko Potentialanalysen Korell Stephanie September 2023 neu mit hlinks.pdf \(drk-nordrhein.de\)](#)

Kinderschutzzentrum Berlin e.V. (2009): Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen. Berlin. [Kindeswohlgefährdung - Erkennen und Helfen \(kinderschutz-zentrum-berlin.de\)](#)

Kindler/ Lillig u.a. (2009) (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 (BGB) und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). Deutsches Jugendinstitut. München. [DJI - Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst \(ASD\)](#)

Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt (o.A.): [Baustein 2: Risiko- und Potentialanalyse - Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt NRW \(psg.nrw\)](#)

Maywald, Jörg (2002): Kindeswohl und Kindesrechte. In: Deutsche Liga für das Kind (Hrsg.): Frühe Kindheit. <https://liga-kind.de/fk-402-maywald/>

Niedersächsisches Landesjugendamt (2023): Fachliche Orientierung und Erstellung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt. [Fachliche Orientierung Konzept zum Schutz vor Gewalt 01.01.2023.pdf](#)

Oppermann, Carolin/ Schröer, Wolfgang/ Winter, Veronika/ Wolff, Mechthild (2018): Kultur der Achtsamkeit als wesentlicher Aspekt eines Rahmenschutzkonzeptes. In: Oppermann, C/ Winter, V. u.a (Hrsg.): Lehrbuch Rahmenschutzkonzepte in pädagogischen Organisationen. Weinheim-Basel. S. 41-56.

Rörig, J.-W. (2015): Unterstützung, Bündnisse und Impulse zur Einführung von Rahmenschutzkonzepten in Institutionen in den Jahren 2012-2013. In: Fegert, J.-M./ Wolf, M. (Hrsg.): Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“. Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention. Weinheim und Basel, S. 587-601.

SOS-Kinderdorf e.V. (2012): Kinderschutz geht alle an! Grundsatzpapier zum Kinderschutz des SOS-Kinderdorf e.V. Zweite Auflage. Herausgegeben vom SOS-Kinderdorf e.V., Ressort Pädagogik, Referat Angebots- und Qualitätsentwicklung. München [SOS \(sos-kinderdorf.de\)](#)

SOS-Kinderdorf e.V. (2012): Leitlinie und Handreichung für ein Beschwerde- und Anregungsmanagement. Herausgegeben von SOS-Kinderdorf e.V., Ressort Pädagogik, Referat Angebots- und Qualitätsentwicklung. München.

SOS-Kinderdorf e.V. (2013): Beteiligung. Leitlinien mit Rahmenvorgabe. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen des SOS-Kinderdorf e.V. Ressort Pädagogik, Referat Angebots- und Qualitätsentwicklung. München [SOS \(sos-kinderdorf.de\)](#)

SOS-Kinderdorf e.V. (2024): Verbindliche Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorfvereins. Ressort Pädagogik – Referat Angebots- und Qualitätsentwicklung. Stabsstelle Kinder- und Betreutenschutz. München.

SOS-Kinderdorf e.V. (2015): Qualitätsaspekte für die pädagogische Arbeit in den ambulanten erzieherischen Hilfen. Grundsatzpapier. Ressort Pädagogik. Referat Angebots- und Qualitätsentwicklung. München.

SOS-Kinderdorf e.V. (2018): Grundsatzpapier Medienbildung. Ressort Pädagogik, Referat Angebots- und Qualitätsentwicklung. München.

SOS-Kinderdorf e.V. (2022): Institutionelle Rahmenschutzkonzepte. Handreichung. Ressort Pädagogik. Referat Angebots- und Qualitätsentwicklung. München.

Strauss, Florian/ Höfer, Renate (2017): Handlungsbefähigung und Zugehörigkeit junger Menschen – Ergebnisse aus einer Längsschnittstudie in SOS – Kinderdörfern. Hrsg.: Sozialpädagogisches Institut des SOS-Kinderdorfes e.V., München

Unicef (1989): Konvention über die Rechte des Kindes. [Konvention über die Rechte des Kindes | UNICEF](#)

Wiemann, A. K., Werner, A., Konrad, K., Niestroj, S. C., Steden, S., & Lohaus, A. (2023): Lifetime polyvictimization and later bullying victimization: associations with internalizing problems and out-of-home care. Child Abuse & Neglect.

Wolff, M./ Schröer W./ Winter V. (2018): Die Gefährdungsanalyse – Das zentrale Element von Rahmenschutzkonzepten. In: Oppermann, C./ Winter, V./ Harder, C./ Wolff, M/ Schroer, W. (Hrsg.): Lehrbuch Rahmenschutzkonzepte in pädagogischen Organisationen. Weinheim und Basel.

Anhang

Nr.	Dokument
I	Informationspflicht des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber
II	Verhaltenskodex im SOS-Kinderdorf Worpswede
III	Dokumentationsbogen/ Meldehilfe
IV	Meldung einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGBVIII (Bremen)
V	Meldung einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGBVIII (Landkreis OHZ)
VI	Meldung an den Träger – IAMST Mitteilungsbogen
VII	Übersicht über vorhandene Vorlagen: Bögen zur Risikoeinschätzung, Bögen zur Gefährdungseinschätzung, Vorlagen zur Dokumentation
VII	Übersicht Ansprechpersonen und Rufnummern in Krisen und Notfällen

Informationspflicht des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber

Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung, die in unserer Obhut sind, müssen sich ebenso wie deren Eltern sowie die zuständigen Behörden darauf verlassen können, dass sie in all unseren Angeboten sicher und geborgen sind und professionell betreut werden.

„Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, die Persönlichkeit der Betreuten zu respektieren und ihre Privatsphäre zu achten. Sie schützen die Betreuten durch einen achtsamen Umgang vor Übergriffen und Unrechtshandlungen und setzen sich aktiv dafür ein, dass gesetzliche Regelungen und Handlungsleitlinien des SOS-Kinderdorf e.V. eingehalten werden. Die UN-Kinderrechtskonvention wird in der Arbeit des SOS-Kinderdorf e.V. beachtet.“

Dieser Grundsatz ist in den Allgemeinen Arbeitsbedingungen des SOS-Kinderdorf e.V. (siehe § 2, Stand: September 2013) verankert. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SOS- Kinderdorfvereins sind daher verpflichtet, Schutzbefohlene im Rahmen ihrer professionellen Aufgabe vor Schaden zu bewahren,

- der entweder durch aktives Tun oder durch Unterlassen entstehen
- oder der durch Mitarbeitende, andere Schutzbefohlene oder Dritte verursacht werden kann,
- und tätig zu werden, sobald ihnen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls der Schutzbefohlenen bekannt werden (OHB104).

Täter sollen in unserer Arbeit keinen Platz haben. Die Verantwortung zur Verhinderung von Grenzverletzungen und Gewalt jeglicher Art liegt nicht bei den Mädchen und Jungen, sondern bei den Erwachsenen. Die Verantwortung liegt bei allen Erwachsenen, welche hauptamtlich, nebenberuflich und ehrenamtlich als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das SOS-Kinderdorf Worpswede tätig sind, egal ob sie im Bereich der Pädagogik, der Hauswirtschaft, Technik oder der Verwaltung tätig sind.

Daher gilt folgende Selbstverpflichtung für alle Abteilungen, Angebote und Funktionsebenen.

1. Wir wollen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor sexuellen Übergriffen und vor Gewalt schützen. Unsere verschiedensten Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche sollen ein sicherer Ort sein.
2. Wir pflegen einen achtsamen, respektvollen und vertrauensvollen Umgang im Team und gegenüber unseren Betreuten.
3. Besonders achten wir auf Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihres Alters, ihres Entwicklungsstandes oder ihrer sozialen Bedingungen ein höheres Gefährdungsrisiko haben, Opfer von Übergriffen jeglicher Art zu werden.
4. Wir wahren die Intimsphäre und die persönlichen und kulturellen Schamgrenzen der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen.
5. Wir gestalten die Beziehungen zu den Kindern sowie die pädagogischen Aktionen transparent in positiver Zuwendung und gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
6. Wir beziehen klar Stellung gegen sexistisches und diskriminierendes Verhalten, sei es verbal oder nonverbal.
7. Wir sind bereit, uns durch Fachaustausch, Reflexion und Fortbildung zu qualifizieren. Im Rahmen der Personalverantwortung unterstützt die Leitungsebene die verschiedensten Angebote durch Fortbildungs- und Teamentwicklungsangebote.

-
8. Wir sind uns unserer besonderen Beziehung zu den Kinder und Jugendlichen bewusst und dürfen das Vertrauen nicht missbrauchen.

Wertschätzung und Unterstützung

- **Ich** verpflichte mich mit meiner Unterschrift, alles mir Mögliche dafür zu tun, dass die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen, auch im Wissen um ihre Belastungen und Beeinträchtigungen geachtet wird.
- **Ich** unterstütze Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstbewussten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

Achtung der Grenzen

- **Ich** nehme Nähe und Distanz in Beziehungen bewusst wahr und gehe damit verantwortungsvoll um.
- **Ich** respektiere die Privatsphäre von Kindern, Jugendlichen und Mitarbeitenden. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen.
- **Ich** bin mir bewusst, dass mich Kinder und Jugendliche als Vertrauensperson und Autorität wahrnehmen. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus.
- **Ich** handle ehrlich und für andere nachvollziehbar.
- **Ich** werte niemanden ab und achte darauf, dass andere sich ebenso verhalten auch bei der Nutzung von Bildern, Medien und des Internets.

Schutz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

- **Ich** schütze mir anvertraute Menschen vor Schaden und Gefahren.
- **Ich** achte darauf, dass kein Übergriff, kein sexueller Missbrauch und keine Gewalt möglich werden.
- **Ich** habe keine sexuellen Kontakte zu den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen.

Verhalten bei Grenzverletzungen, Übergriffen und Verdacht auf sexuellem Missbrauch

- **Ich** achte auf offene und unterschwellige Formen von Grenzverletzungen, die Mitarbeitende, Kinder und Jugendliche begehen.
- **Ich** spreche Grenzverletzungen an und vertusche sie nicht.
- **Ich** beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges Verhalten in Wort und Tat aktiv Stellung.
- **ch** wende mich bereits bei einem Verdacht auf Übergriffe, sexuellem Missbrauch und Kindeswohlgefährdung an eine dritte Person.
- **Ich** handle bei Verdachtsfällen und Vorfällen unverzüglich gemäß den verbindlichen Verfahrenswegen bei Grenzüberschreitungen in Einrichtungen von SOS-Kinderdorf e.V. (OHB104)

Digitale Kontaktgestaltung mit Schutzbefohlenen

Ich versichere, dass in der digitalen Kontaktgestaltung mit Schutzbefohlenen die Persönlichkeitsrechte und die persönliche Selbstbestimmung gewahrt bleiben. Die Inhalte des Grundsatzpapiers zum Kinderschutz im SOS-Kinderdorf e.V. Deutschland „*Kinderschutz geht alle an*“ sind auch hier verpflichtend zu berücksichtigen.

Information des Arbeitgebers

Ich versichere, dass im Bundeszentralregister keine Verfahren gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Verletzung von Persönlichkeitsrechten enthalten sind, folgend genannt §§ 171, 174 - 174c, 176 - 180a, 181a, 182 - 184g, 184i, 185 - 187, 192, 201 - 207, 223 - 227, 232 - 233a, 234, 235, 236, 238, 323 und 357 Strafgesetzbuch (<https://dejure.org/gesetze/StGB>).

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 - 174c, 176 - 180a, 181a, 182 - 184g, 184i, 185-187, 192 201 - 207 Absatz 3, den §§ 223 -227, 232 bis 233a, 234, 235, 236, 238, 323 und 357 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

Mir sind auch keine laufenden Ermittlungsverfahren in diesen Bereichen gegen mich bekannt. Auch gab es keine Verfahren im Bereich des Jugendstrafrechts gegen mich.

„Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber über ein rechtskräftig ergangenes Strafurteil bzw. einen rechtskräftig ergangenen Strafbefehl nach den §§171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches zu informieren.“ Sollten Ermittlungsverfahren bekannt werden, so wird der Träger eine transparente und aufklärende Informationspolitik zum Wohle des Kindes, unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte (Schutz) des betroffenen Mitarbeiters führen. Der Mitarbeiterin, dem Mitarbeiter ist es freigestellt, den Arbeitgeber zeitnah über ein Ermittlungsverfahren in Kenntnis zu setzen. Eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit, zwischen allen Beteiligten (Mitarbeiter, Betriebsrat und Leitung) ist erstrebenswert.

Ich bestätige, dass ich über die Inhalte dieser individuellen Verpflichtungserklärung und über die Standards zum Kinderschutz (Leitbild, OHB 104 und dem Grundsatz zum Kinderschutz des SOS-Kinderdorf e.V. Deutschland „*Kinderschutz geht alle an*“) in der Einrichtung informiert wurde.

Des Weiteren wird in regelmäßigen Abständen, spätestens alle fünf Jahre, entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen insbesondere des Bundeskinderschutzgesetzes, sowie der zu diesem Gesetz erlassenen Ausführungsbestimmung ein erweitertes Führungszeugnis, nach Aufforderung durch den Arbeitgeber, vorgelegt.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich:

- die Selbstverpflichtungserklärung gelesen zu haben,
- ihren Inhalt anzuerkennen und
- mich an ihrer Umsetzung aktiv in jeglicher Art und Weise zu beteiligen.

Mir ist bewusst, dass Verstöße gegen diese Selbstverpflichtungserklärung arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zu einer Abmahnung oder Kündigung nach sich ziehen können.

Ort, Datum:

Name in Druckschrift:

Unterschrift:

Verhaltenskodex/Verhaltensregeln Im SOS-Kinderdorf Worpswede

1. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex stellt die gemeinsame Basis des Verständnisses im Umgang mit schutz- und hilfebedürftigen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen dar. Er bietet eine Orientierung für angemessenes Verhalten und fördert so ein Klima der Achtsamkeit, damit das Risiko von Grenzverletzungen minimiert wird.

Mit der Unterschrift unter dem Verhaltenskodex bekundet die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter seinen Willen und sein Bemühen, sich an die nachstehenden Verhaltensregeln zu halten. Ziel dieser Vereinbarung in Verbindung mit Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung ist, dass sich bei den Mitarbeitern*innen eine Haltung durchsetzt, in der die Achtung der Bedürfnisse und Grenzen der uns anvertrauten Menschen und damit der Schutz vor (sexualisierter) Gewalt höchste Priorität besitzt.

Der Verhaltenskodex umfasst verbindliche Verhaltensregeln (**Verhaltenskodex ist eine Dienstanweisung**). Diese Regeln werden durch die Unterzeichnung von den Mitarbeitern des SOS-Kinderdorfes Worpswede anerkannt.

Allen Mitarbeitern ist bewusst, dass sie in ihrer Rolle und Funktion eine besondere Vertrauensstellung haben. Deshalb sind eindeutige Regeln bezüglich eines achtsamen und respektvollen Umgangs mit den uns anvertrauten Menschen notwendig und unabdingbar. Die eindeutigen Regeln lassen sich verschiedenen Themenbereichen zuordnen:

1. Sprachgebrauch
2. Regulierung von Nähe und Distanz
3. Körperlicher Kontakt
4. Handeln in Grenz- und Gefahrensituationen
5. Geschenke an Kinder und Jugendliche
6. Umgang mit Überforderung und Überforderungssituationen

Geltungsbereich

Der Verhaltenskodex wird von jedem haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des SOS-Kinderdorfes Worpswede als Bestandteil des Rahmenschutzkonzepts unterzeichnet und in der Personalakte aufbewahrt. Neue Mitarbeiter:innen unterzeichnen ihn zusammen mit dem Arbeitsvertrag. Er orientiert sich an den Leitlinien des SOS-Kinderdorfvereins, gültigen Qualitätsstandards und den „Allgemeinen Arbeitsbedingungen“. Ein Muster des zu unterzeichnenden Verhaltenskodex ist im Anhang beigefügt. Jedes Angebot ist für die Ausformulierung eines für sein Angebot passenden Kodex verantwortlich. Die Verantwortung zur Umsetzung trägt die zuständige Bereichsleitung.

1. Sprachgebrauch

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt werden. Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe, deren Bedürfnisse und das jeweilige Alter angepasst sein.

- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl wertschätzend und an die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepasst zu sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.
- Sexualisierte, verletzende, abwertende oder in anderer Form unangemessene Sprache (wie Zynismus, Sarkasmus und Ironie) von Seiten der Betreuungspersonen ist im Arbeitsumfeld nicht erlaubt. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.

- Über unangemessene oder sexualisierte Sprache Betreuer wird offen mit diesen gesprochen.

2. Regulierung von Nähe und Distanz

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. **Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.** In Krisen ist dem Anderen stets ein Ausweg offenzulassen und die für die jeweilige persönliche Sicherheit erforderlichen Abstände zum Anderen sind zu respektieren.

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Ergotherapie usw. finden nur in den dafür vorgesehenen, geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein und durch die Betreuten verlassen werden können.
- Die Zimmer der Betreuten werden erst nach Anklopfen und der darauffolgenden Einladung des Betreuten betreten. Wenn keine Einladung erfolgt und die Situation ein Eintreten des Betreuers erfordert (z.B. bei einer befürchteten Gefährdung), wird dies mit der entsprechenden Begründung zuvor angekündigt.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und nicht abfällig zu kommentieren. Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden. Dies geschieht auch in dem Fall, dass das Missachten einer Grenze sich mit Blick auf die Umstände (z. B. Gefährdung) begründen lässt.

3. Körperlicher Kontakt

Körperliche Berührungen sind Bestandteil unserer Arbeit. Sie haben dabei altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Immer sind hier Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten, der freie Wille der Schutzperson, erwachsen oder minderjährig, ist ausnahmslos zu respektieren.

- Körperliche Berührungen haben dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.
- Körperkontakt zum Zweck der Versorgung, wie z.B. Pflege, Hilfe oder Trost ist nur zu diesem Zweck und für diese Dauer erlaubt
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.

4. Handeln in Grenz- und Gefahrensituationen

Bei der Arbeit mit Menschen kommt es immer wieder zu Situationen, die nicht planbar oder vorhersehbar sind. Grenz- und Gefahrensituationen sind Situationen, in denen nicht unmittelbar einzuschätzen ist, inwiefern eine deutliche Gefahrensituation daraus entstehen könnte.

- Ein **vorsichtiges** und **angemessenes** Eingreifen in Form eines körperlichen Zurückhaltens ist in Situationen geboten, die zu einer schwerwiegenden Verletzung des Schutzbefohlenen oder eines anderen führen könnte.
- Dieser - **in jedem Fall angemessene** - Körperkontakt ist ausschließlich zum Zweck des Schutzes und nur für diese Dauer erlaubt.
- Er wird dem Betreuten gegenüber immer entsprechend begründet und soweit möglich vorher angekündigt.

5. Zulässigkeit von Geschenken gegenüber Kinder und Jugendlichen

Persönliche Geschenke und Bevorzugungen durch einzelne Betreuungspersonen (im Gegensatz zu Geschenken, des Betreuerteams zu entsprechenden Anlässen) stellen keine Maßnahmen dar, um das Selbstbewusstsein Schutz- und Hilfebedürftiger zu stärken. Ebenso wenig ersetzen sie ernst gemeinte und pädagogisch erforderliche Zuwendung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Vielmehr können Geschenke die emotionale Abhängigkeit fördern, wenn sie nur ausgewählten Schutzbefohlenen zuteilwerden oder unangemessen sind. Daher gehört es zu den Aufgaben Aller, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

- Persönliche finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke, die speziell für einzelne, ausgewählte Schutzbefohlene gekauft oder besorgt wurden und **in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe** der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

6. Umgang mit Überforderung und Überforderungssituationen

Grenzüberschreitungen und grenzverletzendes Verhalten treten insbesondere in Situationen auf, die die Betreuenden Mitarbeiter:innen überfordern. Von daher ist es wichtig, dass diese ihre eigene Überforderung frühzeitig erkennen und sich umgehend um Unterstützung bemühen. Die Einrichtung und der Träger sehen sich in der Verantwortung, den Arbeitsrahmen so zu gestalten, dass Überforderungen möglichst nicht entstehen.

- Mitarbeiter:innen, die sich im Umgang mit Betreuten überfordert fühlen, teilen das so frühzeitig wie möglich mit.
- Mitarbeiter:innen, die erleben, dass ein*e Kollege*in überfordert ist, sprechen diese direkt darauf an und bieten ihre Unterstützung an.
- Wenn bekannt ist, dass bestimmte Umstände bei einzelnen Mitarbeitern*innen zu Überforderungen führen, sind
 - a. vorbeugende Maßnahmen zu treffen
 - b. Maßnahmen einzuleiten, die die/den betreffende*n Mitarbeiter*in befähigen, die entsprechenden Situationen besser zu bewältigen.
- Strukturelle Gegebenheiten, die zu Überforderungen führen, werden offen thematisiert und es werden zeitnah Maßnahmen eingeleitet, sie entsprechend zu verändern.

2. Aus- und Fortbildung

2.1 Schulung der Mitarbeiter:innen

Die Mitarbeiter:innen sind in ihrem Arbeitsfeld zum Thema (sexualisierte) Gewalt sensibilisiert, verfügen über ein entsprechendes Basiswissen und haben Handlungssicherheit. Das Thema Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt ist deshalb Bestandteil unseres Einarbeitungskonzeptes, einschließlich aller dazugehörenden Verhaltensempfehlungen und Verfahrensanweisungen. In geeignetem Rahmen wird das Thema Kinderschutz regelmäßig vorgestellt und geschult. Dazu werden in der Regel vorhandene Dienstversammlungen genutzt. Dabei kann sowohl auf interne Angebote des SOS-Kinderdorfvereins als auch auf externe Angebote zurückgegriffen werden.

Themenbereiche der Aus- und Fortbildung sind:

- Vermittlung und Sicherstellung grundlegender rechtlicher und fachlicher Basisinformationen
- Reflexion des eigenen Verhaltens im Umgang mit der jeweiligen Klientel, Umgang mit Nähe und Distanz, Erkennen von und Umgang mit Überforderung, Gewinnung von Handlungssicherheit
- Kennenlernen von Präventionsmaßnahmen und Handlungsleitfäden bei Übergriffen, Verdachtsfällen und Grenzverletzungen; Kennen von Unterstützungsmöglichkeiten.
- Wissen über die Dynamik der Eskalation und der Deeskalation, Kennenlernen und Einüben der Anwendung entsprechender Techniken und Strategien

2.2 Eigene Positionierung und Haltungen der Mitarbeiter:innen

Die Mitarbeitenden brauchen eine Haltung, wie mit den sexuellen Bedürfnissen der schutz- und hilfebedürftigen Menschen, entsprechend deren individuellen Lebenserfahrungen und persönlichen Grenzen umzugehen ist. Sexuelle Selbstbestimmung ist ein Thema, das besonders in Einrichtungen der Jugendhilfe besondere Relevanz hat. Das bedeutet, dass die Mitarbeiter:innen jeden sich ihnen anvertrauenden Menschen in seiner Gesamtheit als Mensch ernst nehmen. Sie müssen es ihm ermöglichen, in einer von Grenzverletzungen, Übergriffigkeiten und sexualisierter Gewalt freien Umgebung die erwünschte oder notwendige Hilfe zu erhalten. Sie anerkennen und ermöglichen, dass jede Betreute selbstbestimmte Entscheidungen zu ihrer/seiner

Sexualität treffen kann. In den Qualifizierungsmaßnahmen geht es um mehr als um reine Wissensvermittlung. Das Hinwirken auf die notwendige Haltung, die Vermittlung von Sprachfähigkeit und der Erwerb der erforderlichen Kommunikationskompetenz ist unabdingbarer und integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, ebenso die Sensibilisierung für das Erkennen Betroffener und von Gefährdungssituationen.

3. Verantwortungsvoller Umgang mit Ressourcen

Ressourcen sind endlich und aus diesem Grund pflegen wir einen achtsamen und fürsorglichen Umgang mit den vorhandenen Ressourcen. Zu den wichtigsten Ressourcen gehören die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Einrichtung, des Weiteren pflegen wir einen fürsorglichen Umgang mit Geldern, Materialien, Lebensmitteln und Informationstechniken.

- Ich werde die mir von SOS-Kinderdorf zugeteilten Ressourcen auf transparente und umsichtige Art und Weise nützen und mich dabei an die bestehenden Kontrollmechanismen halten, um sicher zu stellen, dass alle Ressourcen an Menschen und Material optimal genutzt werden.
- Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind die wichtigste Ressource der SOS-Kinderdorf-Organisation. Ich werde sicherstellen, dass ich mit meinem Verhalten kein unnötiges Risiko für meine Gesundheit und Sicherheit oder die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter/innen eingehe.
- Ich werde alle Computer und die vorhandene Informationstechnik verantwortungsbewusst nützen und auf jeglichen unangemessen Gebrauch verzichten; dies gilt insbesondere für die Erstellung, das Ansehen, das Herunterladen oder die Verbreitung unangemessenen oder anstößigen Materials, einschließlich aber nicht beschränkt auf, missbräuchliche Abbildungen von Kindern, Pornographie oder Kinderpornographie.
- Ich werde in meiner Arbeit Rücksicht auf die Umwelt nehmen, um den Kindern diesbezüglich als Vorbild zu dienen und den nächsten Generationen eine möglichst unversehrte und gesunde Umwelt zu hinterlassen.

4. Verantwortungsvoller Umgang mit Informationen

Das Sammeln, der Umgang, die Verwertung und die Verarbeitung von Informationen ist ein hochsensibles Thema, welchen wir mit der gebührend Verantwortung gegenüber treten und verpflichten uns, die uns anvertrauten Informationen sorgsam und vertraulich zu behandeln.

- Ich werde in der Weitergabe von Informationen, insbesondere, wenn diese über mein Jobprofil hinausgeht, sehr vorsichtig sein, um das Vertrauen zu wahren, das die Organisation in mich setzt. Ich werde keine sensiblen oder möglicherweise schädlichen Informationen an externe Körperschaften oder Personen weitergeben, auch nicht an Medienvertreter ohne entsprechende Autorisierung. Ich werde mich an die in den relevanten SOS-Kinderdorf-Richtlinien dargelegten Einschränkungen halten.
- Wann immer ich im Rahmen einer mir zustehenden Berechtigung allgemeine Informationen über Kinder und Mitarbeiter/innen weitergebe (zum Beispiel Daten, Fotos etc., die für PR-Zwecke verwendet werden), tue ich dies in vollem Respekt für die betroffenen Personen und unter Berücksichtigung ihrer Privatsphäre und Würde.
- Ich verpflichte mich, unter Berücksichtigung des Wohles der Kinder, angeforderte Informationen zeitgerecht weiter zu geben, um zu einem harmonischen Organisationsklima beizutragen.

5. Konsequenzen einer Verletzung des Verhaltenskodex

- Jede einzelne meiner Handlungen zählt! Mir ist bewusst, dass jede Verletzung dieses Verhaltenskodex schwerwiegende Auswirkungen auf das Leben der Kinder und auf die Organisation haben kann. Daher wird SOS-Kinderdorf auf Verletzungen des Verhaltenskodex unabhängig von Positionen, Status oder persönlichen Beziehungen angemessen und entsprechend der anwendbaren nationalen und lokalen Gesetzgebung, der bestehenden vertraglichen Vereinbarungen und/oder innerhalb von SOS-Kinderdorf festgelegter anwendbarer Dienstleistungsbedingungen reagieren. Die Folgen einer Verletzung des Verhaltenskodex können – unbeschadet aller SOS-Kinderdorf sonst zustehenden Ansprüchen – **von disziplinarischen Maßnahmen bis hin zu einer sofortigen Beendigung bestehender**

Vertragsverhältnisse (z.B. durch Entlassung) und einer Anzeige bei den zuständigen Behörden (z.B. der Polizei) reichen.

- Ich bin mir meiner Verpflichtung bewusst, meinem/r Vorgesetzten oder einer anderen auf Basis des jeweils bestehenden Vertragsverhältnisses zuständigen Person jede mir bekannte Verletzung des Verhaltenskodex zu melden.
- Ich bin mir bewusst, dass ich tatsächliche oder mutmaßliche Verstöße gegen den Verhaltenskodex nur im guten Glauben melden darf und dass SOS-Kinderdorf sicherstellen wird, dass ich keine negativen Auswirkungen befürchten muss, wenn ich meiner Meldepflicht nachkomme, selbst wenn sich die Anschuldigung später als falsch erweist. Mir ist aber auch bewusst, dass ich mit disziplinären und/oder sonstigen rechtlichen Maßnahmen rechnen muss, wenn ich wissend falsche oder böswillige Anschuldigungen ausspreche. Auch wenn zu Tage tritt, dass ich über Fehlhandlungen Bescheid wusste, ohne diese zu melden, muss ich mit disziplinären und/oder sonstigen rechtlichen Maßnahmen rechnen.
- Mir ist bewusst, dass dieser Verhaltenskodex nicht alle Aspekte einer richtigen Verhaltensweise abdecken kann und dieser einer laufenden Fortentwicklung durch SOS-Kinderdorf unterliegt. Ich verpflichte mich, Bedenken bezüglich eines möglichen Fehlverhaltens, das die Organisation in Verruf bringen könnte, so früh wie möglich entweder mündlich oder schriftlich gegenüber meinem/r Vorgesetzten oder einer anderen auf Basis des jeweils bestehenden Vertragsverhältnisses zuständigen Person zum Ausdruck zu bringen.
- Sollten meine Bedenken mein/e Vorgesetzte/r oder eine andere auf Basis des jeweils bestehenden Vertragsverhältnisses zuständigen Person selbst betreffen, werde ich diese Bedenken einer anderen geeigneten Person (z.B. seinem/ihrem Vorgesetzten und auf nächster Ebene der Personalabteilung) melden.

Verhaltenskodex/Verhaltensregeln

Im SOS-Kinderdorf Worpswede

Das SOS-Kinderdorf Worpswede bietet Menschen Lebensräume an, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre sozialen Kompetenzen, ihre Begabungen und ihre Beziehungsfähigkeit entfalten können. Diese Lebensräume sollen geschützte Orte sein, an denen sie sich angenommen und sicher fühlen.

Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einem wertschätzenden Klima einander und den ihnen sich anvertrauenden Menschen begegnen sollen. Dabei finden sie in dem notwendigen Maß Unterstützung und Begleitung in allen Lebensbereichen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.

Ich setze mich für ein Klima ein, das von Achtsamkeit geprägt ist.

Ich setze mich dafür ein, dass die Einrichtung ein sicherer Ort für alle ist.

Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der in unserer Einrichtung/ unserem Dienst betreuten/begleiteten/hier lebenden Menschen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien sowie für die Nutzung des Internets.

Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst.

Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.

Mir ist bewusst, dass hierbei eigene biografische Gegebenheiten eine wichtige Rolle spielen. Sie spiegeln sich in meiner eigenen Gestaltung von Beziehungen und Interaktionen wider. Von daher ist die regelmäßige kritische Reflexion meines eigenen Handelns mir ein zentrales Anliegen und damit verbunden der Anspruch, mich entsprechend fortzubilden und persönlich weiter zu entwickeln.

Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.

Ich kenne die Verfahrenswege und die Ansprechpartner bei einem Vorfall (sexualisierter) Gewalt.

Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder Hilfe zur Klärung bekomme und werde sie bei Bedarf in Anspruch nehmen.

Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von (sexualisierter) Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen oder Hilfebedürftigen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch und/oder Gewaltanwendung nahelegt, halte ich mich an die Leitlinien des SOS-Kinderdorfvereins und nutze die vorgegebenen Meldewege.

Der in der Einrichtung, in der ich tätig bin, entwickelte und dort geltende Verhaltenskodex für den Umgang miteinander ist mir bekannt und ich halte mich an diesen.

Ort, Datum

Unterschrift

November 2024

Dokumentation von Ereignissen und Auffälligkeiten

Der Dokumentationsbogen ist eine optionale Arbeitshilfe, um Ereignisse, Auffälligkeiten, Verdachtsmomente mit Blick auf eine potenzielle Kindeswohlgefährdung* möglichst sachlich und detailliert zu **dokumentieren**. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist der Bogen für unbeteiligte Dritte unzugänglich abzuspeichern und zu vernichten, wenn der Verdacht ausgeräumt ist.

Der Bogen kann im weiteren Verlauf auch dazu genutzt werden, einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung beim Kinder- und Betreutenschutzteam (kibes.worpswede@sos-kinderdorf.de) und/oder der zuständigen Führungskraft zu **melden**. Das Dokument kann zu diesem Zweck einfach weitergeleitet werden. Meldungen können selbstverständlich auch auf anderem Wege übermittelt werden.

* dies schließt sowohl KWG im Herkunftssystem (z.B. durch Eltern) als auch innerhalb der Einrichtung (z.B. durch peer-to-peer-Übergriffe, Übergriffe durch Mitarbeitende oder Externe im Einflussbereich der Einrichtung) mit ein

Allgemeine Informationen

Protokollant*in: <i>Name und Rolle/Funktion</i>	
Betrifft das Ereignis/den Vorfall vom	
Angebotsbereich	
Betroffene Person(en) <i>Name, Alter, Geschlecht, ggf. Kürzel zur Anonymisierung</i>	
Meldende Person(en) <i>Name und Rolle/Funktion, ggf. Kürzel zur Anonymisierung</i>	☐ anonym
Involvierten Person(en), gegen die Vorwürfe erhoben werde(n) <i>Name und Rolle/Funktion, ggf. Kürzel zur Anonymisierung</i>	
Weitere beteiligte Personen <i>Name und Rolle/Funktion, ggf. Kürzel zur Anonymisierung</i>	
Worum handelt es sich?	☐ Vermutung ☐ Vorfall ☐ Beobachtung ☐ Hinweis ☐ Beschwerde ☐ Bauchgefühl ☐ Sonstiges
Art des Ereignisses	☐ mögliche Grenzüberschreitung durch Mitarbeitende ☐ mögliche Grenzüberschreitung/Gewalt unter Betreuten/Bewohner*innen/Beschäftigten/Klient*innen/Nutzer*innen ☐ mögliche Kindeswohlgefährdung (z. B. in der Familie/im sozialen Umfeld) ☐ mögliche Kindeswohlgefährdung durch Externe
Form der Mitteilung (falls durch Dritte erfolgt)	☐ Persönlich ☐ Telefon ☐ Post/E-Mail ☐ Fax

Dokumentation von Ereignissen und Auffälligkeiten

Kurze Beschreibung des Geschehens (Sachinhalt) und ggf. Verlauf

Leitfragen:

Was ist vorgefallen/wurde beobachtet/vermutet? Was sind Auffälligkeiten beim Kind/ Eltern (Erscheinungsbild, Verhalten, Aussage)

Wer war ggf. betroffen? Wer war ggf. übergriffig? Wer hat es beobachtet?

Wann wurde es beobachtet? Möglichst genau mit Datum/ Uhrzeit

Wo hat der Vorfall stattgefunden? Möglichst genau (z.B. konkreter Raum)

Mit wem? (Zeugen, andere Betreute/Bewohner*innen etc., andere MA, Sonstige)

Für eine spätere Anonymisierung möglichst das festgelegte Kürzel bei Namensnennungen verwenden

Reflexion/Hypothesen

Persönliche Anmerkung, Meinung, Hypothese, Bauchgefühle ...

November 2024

Dokumentation von Ereignissen und Auffälligkeiten

--

Nächste Schritte (z. B. weitere Rücksprache, kollegiale Ersteinschätzung im 4-Augenprinzip, kollegiale Teambesprechung, Beratung durch die zuständige Führungskraft, Beratung durch BUGS, Beratung durch KibeS etc.):

--

Wem liegt die Dokumentation vor:

--

Wird eine offizielle Meldung ans KIBES-Team und die zuständige Führungskraft gemacht?

Ja ☐Nein ☐

Datum der Meldung:

--

Einfaches Dokumentationsprotokoll (Optionale Arbeitshilfe: geeignet für längere Beobachtungszeiträume und/oder Einträge durch verschiedene Teammitglieder)

[illegible]

Meldung einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII (Bremen)

Absender der Meldung

Träger/ Regionalbüro/ Einrichtung SOS Kinderdorf Bremen	Meldende Fachkraft Herr / Frau
Anschrift	Funktion / Beziehung zur gemeldeten Person
PLZ, Ort	Durchwahl
Tel. Nr. des Trägers/ Regionalbüros/der Einrichtung	Fax
Fax Nr. des Trägers/Regionalbüros/ der Einrichtung	E-Mail

Pädagogische Leitung Herr / Frau	Durchwahl	Fax	E-Mail
--	------------------	------------	---------------

Empfänger der Meldung

Sozialzentrum	Zuständige Stadtteile	Fax Nr.
☐ SZ 1 - Nord	Blumenthal, Burglesum, Vegesack	0421-361-7501
☐ SZ 2 – Gröpelingen / Walle	Gröpelingen, Walle, Blockland	0421-361-8680
☐ SZ 3 – Mitte	Mitte, Östliche Vorstadt, Findorff	0421-361-16639
☐ SZ 4 – Süd	Huchting, Neustadt, Obervieland, Seehausen, Strom, Woltmershausen	0421-361-79898
☐ SZ 5 – Vahr	Borgfeld, Horn-Lehe, Oberneuland, Schwachhausen, Vahr	0421-361-19899
☐ SZ 6 – Hemelingen	Hemelingen, Osterholz,	0421-361-19764
☐ F 9 Fachdienst Flüchtlinge & Integration	stadtweit	0421-361-17253

Zuständig im Casemanagement:	Herr / Frau	☐ nicht bekannt
-------------------------------------	-------------	--

Betroffenes Kind / Jugendlicher

Name, Vorname	Geburtsdatum / Alter	Geschlecht ☐ m ☐ w ☐ nicht bekannt
Anschrift	PLZ, Ort	
Kontaktdaten (Tel., Handy, E-Mail)		

Aktueller Aufenthaltsort des gemeldeten Kindes / Jugendlichen

Geschwister

Name, Vorname	Geburtsdatum / Alter	Geschlecht	Jüngstes Kind
		☐ m ☐ w	☐
		☐ m ☐ w	☐
		☐ m ☐ w	☐

Personensorgeberechtigte/r

☐ Kindesmutter ☐ Kindesvater ☐ Kindeseltern		
☐ Vormund / Pfleger	Name Herr / Frau	Kontaktdaten (wenn vorhanden)

Eltern

Name, Vorname Kindesmutter	Name, Vorname Kindesvater
Geburtsdatum	Geburtsdatum
Anschrift	Anschrift
PLZ, Ort	PLZ, Ort

Kontakttdaten (Tel., Handy, E-Mail)	Kontakttdaten (Tel., Handy, E-Mail)
--	--

Erläuterungen zur gemeldeten Gefährdung

Benennung der Gefährdung aus meiner / unserer Sicht:	
Was wurde wann durch wen beobachtet?	
Wie lange dauert die Gefährdung schon an?	
Die Meldung erfolgt zum jetzigen Zeitpunkt weil:	
Das Kind/ der Jugendliche hat sich mir/ uns gegenüber selbst geäußert?	☐ nein
	☐ ja Art der Kommunikation:
Personensorgeberechtigte haben bei der Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung mitgewirkt:	☐ ja Sie haben wie folgt reagiert:
	☐ nein ☐ weil der wirksame Schutz des Kindes / Jugendlichen dadurch in Frage gestellt wird. ☐ die Personensorgeberechtigten waren zu einer Kooperation nicht bereit. ☐ die Personensorgeberechtigten sind aufgrund einer akuten Erkrankung zur Kooperation nicht in der Lage.

Bisheriges Vorgehen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung:

☐	Die Meldung erfolgt entsprechend dem bestehenden Schutzplans.
☐	die Hilfen / der erarbeitete Schutzplan waren nicht ausreichend, weil:
☐	die vorhandenen Ressourcen reichen nicht aus, bzw. konnten nicht aktiviert werden, weil:
☐	Es wurde kein Schutzplan erarbeitet und nicht auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt, weil:

--	--

Weitere Aspekte zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung

--

Ergebnis der Beratung

Gefährdung des Kindes / Jugendlichen im Bereich: ☐ körperliche und psychische Gewalt / häusliche Gewalt ☐ gesundheitliche Gefährdung ☐ sexuelle Gewalt ☐ Aufforderung zu Kriminalität ☐ Autonomiekonflikte ☐ Aufsichtspflichtverletzung ☐ (seelische Verwahrlosung)
Folgende Sachverhalte begründen die Einschätzung für die oben genannten Merkmale

Informationsweitergabe

☐ Personensorgeberechtigte sind über den Inhalt der Meldung informiert und stimmen zu. ☐ Personensorgeberechtigte sind über den Inhalt der Meldung informiert und stimmen nicht zu. ☐ Personensorgeberechtigte sind nicht informiert, weil:
Ergänzende Bemerkungen

Datum

Name, Unterschrift der Meldeperson

Name, Unterschrift der pädagogischen Leitung / Fachberatung

Vom Träger/ Regionalbüro/ der Einrichtung auszufüllen:

Amt für Soziale Dienste

Sozialzentrum

Sozialdienst Junge Menschen; Stadtteilteam

Name der Einrichtung

Anschrift
PLZ, Ort
zuständige Fachkraft
Herr / Frau
Fax Nr.

Vom Sozialzentrum auszufüllen:

Meldung einer Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

Hier: Bestätigung des Eingangs der Meldung

Gefährdungsmeldung zu: (Name)		
Geburtsdatum:		
Ihre Meldung vom:		
Eingang der Meldung hier:		
Ergänzende Hinweise / Weiterleitung an:		
Die Meldung wird weiter bearbeitet von:	Name CM	
	Sozialzentrum	

	Team	
	Kontaktdaten	

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Unterschrift



Kita-Ordner Kinderschutz
Stand: 08.04.2019

Anlage 6

Kopfbogen der Einrichtung

An den
Landkreis Osterholz
Jugendamt
Osterholzer Str. 23

27711 Osterholz-Scharmbeck
(Fax: 04791 930 112500))

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend unseres Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII erfolgt hiermit eine

Gefährdungsmeldung

für das Kind: _____ geb.: _____ in der Einrichtung seit:

Pseudonym: _____

wohnhaft: _____

Name, Adresse der/ des Sorgeberechtigten:

Es handelt sich um eine

☐ akute Gefährdungsmeldung ☐ nicht akute Gefährdungsmeldung

Anlagen:

- ☐ Dokumentationsbogen Kinderschutz
- ☐ Ergebnisprotokoll über das Gespräch mit den Sorgeberechtigten
- ☐ Handlungsplan
- ☐ Sonstiges: _____

Kita-Ordner Kinderschutz
Stand: 08.04.2019



-2-

Ich bitte Sie, mich umgehend vereinbarungsgemäß über das Ergebnis Ihrer Gefährdungsabschätzung und die von Ihnen veranlassten Maßnahmen zu informieren.

Datum/Unterschrift



iAMst-Mitteilungsbogen

(Wann auszufüllen? **Nach einer** Gefährdungseinschätzung, wenn der Verdacht nicht zweifelsfrei ausgeräumt werden konnte)

Name der Einrichtung	
Angebotsgruppe	Wählen Sie ein Element aus.
Mitteilung erfolgt durch	Name: _____ Funktion: _____
☐ Statistische Meldung von selbstverletzendes/suizidalem Verhalten: Angaben zu Geschlecht der betroffenen Person(en) Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Meldebogen ab hier nur für andere Formen der Grenzüberschreitung werden weiter befüllen	
Name, Geschlecht und Alter der betroffenen Person/en (sofern nicht in Doku ersichtlich)	
Art der Grenzüberschreitung	☐ Körperliche Grenzüberschreitung ☐ psychische/emotionale Grenzüberschreitung ☐ sexualisierte Grenzüberschreitung ☐ Verletzung der Aufsichtspflicht ☐ Sonstiges Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Vorkommnis	☐ Grenzüberschreitung zwischen Betreuten/Adressat*innen (Peer-to-Peer intern) ☐ Grenzüberschreitung zwischen Betreuten und externen Kindern/Jugendlichen (Peer-to-Peer extern) ☐ Grenzüberschreitung durch Mitarbeiter*in ☐ Grenzüberschreitung durch Externe
Zeitpunkt bzw. Zeitraum des Vorkommnisses	
Informationsweiterleitung/ Einbezug von?	Regionalleitung: ☐ ja ☐ nein Sorgeberechtigte/ Vormund/ Vorstand: ☐ ja ☐ nein gesetzliche*r Betreuer*in: ☐ ja ☐ nein Pressesprecher: ☐ ja ☐ nein Jugendamt: ☐ ja ☐ nein Ressort Marketing: ☐ ja ☐ nein zust. Aufsichtsbehörde ☐ ja ☐ nein Ressort Personal: ☐ ja ☐ nein ext. Fachberatungsstelle ☐ ja ☐ nein insoweit erfahrene Fachkraft ☐ ja ☐ nein
Einordnung des Verdachtsstatus nach Gefährdungseinschätzung	☐ Verdacht konkret/bestätigt ☐ Verdacht vage
Dokumentation des Vorkommnisses in der Anlage:	☐ § 47 SGB VIII Meldung oder Meldung an andere Aufsichtsbehörden ☐ sonstige Dokumentation des Vorkommnisses
Weiter Dokumentation in der Anlage	☐ Ergebnis Gefährdungseinschätzung ☐ Maßnahmenplan ☐ Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Arbeitsrechtliche Konsequenzen bei Grenzüberschreitung durch Mitarbeiter*innen ggü. Betreuten:
(nur in Absprache mit dem Ressort Personal)

- ☐ ja Welche? **[Geben Sie Text ein]**
☐ nein Begründung: **[Geben Sie Text ein]**
☐ noch offen

Strafanzeige:

- ☐ ja Durch wen? **[Geben Sie Text ein]** ☐ nein Begründung: **[Geben Sie Text ein]**
☐ noch offen: Begründung: **[Geben Sie Text ein]**

Vorlagen, die im Qualitätshandbuch des Intranets zur Verfügung stehen:

- Bögen zur Risikoeinschätzung (0-3 J., 3-6 J., 6-12 J., 12-18 J.)
 - Bögen zur Gefährdungseinschätzung und Maßnahmenplanung (nach § 8a SGB VIII und bei institutioneller Kindeswohlgefährdung)
 - Allgemeine Dokumentationsvorlagen
- Die **Allgemeine** Vorlagen **A1–A3** können für alle Vorkommnisse genutzt werden.
 - Für **Gefährdungen**, die im Einflussbereich der Einrichtung liegen, können die Vorlagen **G1–G4** verwendet werden. Meldungen an iAMst erfolgen mit dem iAMst-Bogen.
 - Für den **Kinderschutz** nach §8a SGB VIII können die Vorlagen **K1–K6** genutzt werden.

Allgemeine Vorlagen (für alle Vorkommnisse)	
A1	Dokumentation Ereignis
A2	Allgemeines Gesprächsprotokoll
A3	Gesprächsprotokoll Eltern

Vorlagen zur Gefährdungseinschätzung im Kinderschutz bzw. Einflussbereich der Einrichtung	
Fälle im <u>Kinderschutz</u> nach § 8a SGB VIII	
K1 bis K4	Ad-hoc Gefährdungseinschätzungsbogen nach § 8a SGB VIII
K5	Gefährdungseinschätzung
<u>Gefährdungen</u> im Einflussbereich der Einrichtung	
G1	Ad-hoc Gefährdungseinschätzungsbogen für Grenzüberschreitungen im Einflussbereich der Einrichtung (in Anlehnung an § 47 SGB VIII und § 131 SGB IX)
G2	Ergebnisse Gefährdungseinschätzungen

Maßnahmenpläne	
Fälle im Kinderschutz § 8a SGB VIII	
K6	Schutzplan
<u>Gefährdungen</u> im Einflussbereich der Einrichtung	
G3	Maßnahmenplan bei Grenzüberschreitungen
G4	Maßnahmen Rehabilitation

Einrichtungen, die mit der EFA arbeiten, nutzen die Masken zum Kinderschutz in der EFA (Ausnahme: Grenzüberschreitung durch Mitarbeitende werden nicht in der EFA dokumentiert).

Rufnummernübersicht für Krisen und Notfälle

Interne Ansprechpersonen und Kontaktdaten

Verwaltung		04792 9332 0
Einrichtungsleitung (zusätzlich: KiBeS)	Annika Ziemann	04792 9332-21 0176 12606-634
Stellvertretende Einrichtungsleitung	Sonja Oelfke	04792-9332-16 0176-12605278
Bereichsleitung	Birgit Struß	04792 9332- 643 0170- 3757900
Bereichsleitung	Sabine Wiezcorkowsky	04792 9332-14 0160-90786491
Bereichsleitung	Manuela Eppinger	04792 9332- 23 0176/12606559
Bereichsleitung	Niels Meyring	04792 9332 – 22 0176-12 606 635
Bereichsleitung	Kristin Ahlers	04792 9332-56 0176 12606235
Bereichsleitung	Maren Lilje	0170 3757837
Bereichsleitung	Mareike Spratte	04792 9332 – 691 017612606761
Kinder- und Betreutenschutzteam (KiBeS)	Claudia Fortmann Annika Ziemann Regina Stoll	Kibes.kd-worpswede@sos- kinderdorf.de 04792 9332-33 0160-90786358
Haustechnik	Jan Tietze Jens Thomsen	haustechnik.kd-worpswede@sos- kinderdorf.de 0 4792 9332-28 (Jens) 0 175 1686 328 (Jens) 04792 9332-13 (Jan) 0173 8722163 (Jan)

Externe Nummern für Krisen und Notfälle

Jugendämter und Landesjugendämter

Jugendamt Landkreis Osterholz	Allgemeine Durchwahl Jugendamt: 04791 930-2600 Erstberatung bei akuter KWG: 04791 930-2500 Sachgebiet Allgemeiner Sozialer Dienst & Krisendienst: 04791 930-2520 Montags 8 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr Dienstags 8 - 18 Uhr Mittwochs 8 - 12 Uhr Donnerstags 8 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr Freitags 8 - 12 Uhr
-------------------------------	---

	Das Jugendamt wird in Notfällen außerhalb der Dienstzeiten über die Polizei (110) oder die Rettungsleitstelle (112) alarmiert.
Jugendamt Bremen	Kinder- und Jugendnotdienst: 0421 6 99 11 33 (rund um die Uhr erreichbar)
Landesjugendamt Niedersachsen	Allg. Durchwahl: Tel.: 0511 89701-0
Landesjugendamt Bremen	0421 361 2980 0421 361 10569 0421 361 31743

Polizei, Feuerwehr, Krankenwagen

Polizei Notruf	110
Polizeizentrale OHZ	04791 3070
Polizeizentrale HB	0421 362-0 (zentrale Durchwahl)
Feuerwehr & Krankenwagen	112

Medizinische Notfälle und Ambulanzen

Krankenwagen	112
Allgemeiner ärztlicher Notdienst	116 117
Giftnotrufzentrale	0551 19240
Kinderärztlicher Notdienst Bremen	0421 3404444; Eltern-Kind-Zentrum am Klinikum Bremen Mitte, St.-Jürgen Str.1 Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 19:00-23:00 Uhr Mittwoch 15:00-23:00 Uhr Samstag, Sonntag und Feiertag 8:00-23:00 Eltern-Kind-Zentrum Prof. Hess: 0421 497 71005 Kinderklinik Bremen Nord: 0421 66061370
Kinderärztlicher Notdienst OHZ	Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst Telefon 04141/660866 oder 0421/6606-1800 (Klinikum Bremen-Nord)
Gesundheitsamt Bremen (Infektionskrankheiten)	0421 361 15 131
Gesundheitsamt OHZ (Infektionskrankheiten)	04791 930-2900

Psychiatrische Notfälle/ Krisen

Kinder- und Jugendpsychiatrie Rotenburg	04261 776402
Sozialpsychiatrischer Dienst OHZ	04791 930-2939 Montags 8 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr Dienstags 8 - 18 Uhr Mittwochs 8 - 12 Uhr Donnerstags 8 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr Freitags 8 - 12 Uhr

Sozialpsychiatrischer Dienst Bremen	Bremen Nord: 6606 1234 Mo-Fr 8:30-17:00 Kriseninterventionsdienst (KID): Mo-Fr 15:00-23:00 Wo/ Feiertag 8:30-23:00
Kinder- und jugendpsychiatrische Beratungsstelle im Gesundheitsamt in Bremen (KIPSY)	0421 361-6292 (evt. läuft Anrufbeantworter, rufen schnell zurück) montags bis freitags von 08:30 bis 17:00 Uhr

Beschwerdemöglichkeiten und Nummern für Kinder und Jugendliche

Ombudsstelle OHZ	Ombudsstelle Caritas Bremen Nord e. V. Caritaszentrum OHZ Neue Straße 2 27711 Osterholz-Scharmbeck Tel 04791 90 89 442 Tel 04791 90 89 443 Mail: Ombudsstelle@caritas-bremen-nord.de Web: www.caritas-bremen-nord.de
Ombudsstelle Bremen	Ombudsstelle für unsere Angebote in Bremen Ombudsstelle BebeE – Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe im Lande Bremen Rembertistraße 32 28203 Bremen Tel 0421 52 63 21-0 Mail: info@bebee-bremen.de Web: Home - BeBeE Bremen
SOS-Hinweisgebersystem	OSR-Rechtsanwälte Matthias Walz Eugenstraße 18 D-73033 Göppingen Mail: sos-kinderdorf@ombudservice.de Tel.: 0800 7300 731 Fax: +49 7161 98 77 956
Die Nummer gegen Kummer	116111

Beratung in Kinderschutzfällen

Jugendamt Landkreis Osterholz	Allgemeine Durchwahl Jugendamt: 04791 930-2600 allg. Durchwahl Kreisverwaltung: 04791 930-0 Sachgebiet Allgemeiner Sozialer Dienst & Krisendienst: 04791 930-2520 Montags 8 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr Dienstags 8 - 18 Uhr Mittwochs 8 - 12 Uhr Donnerstags 8 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr Freitags 8 - 12 Uhr Das Jugendamt wird in Notfällen außerhalb der Dienstzeiten über die Polizei (110) oder die Rettungsleitstelle (112) alarmiert.
-------------------------------	--

Jugendamt Bremen	Kinder- und Jugendnotdienst: 0421 6 99 11 33 (rund um die Uhr erreichbar)
Medizinische Kinderschutzhotline	0800 19 210 00 Beratung für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe: • Welche Verletzungen oder Auffälligkeiten können auf eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen Missbrauch hindeuten? • An wen wende ich mich für eine medizinische Abklärung, z.B. ob ein Hämatom unfall- oder misshandlungsbedingt ist? • Wie schnell muss ich tätig werden? • Wer dokumentiert die Verletzungen? • Fragen zu und Einschätzungen von vorliegenden Befunden und Gutachten. 24 Stunden Erreichbarkeit
Kinderschutzzentrum Bremen	0421 / 240 112 20 Fachberatung und Interventionsplanung nach § 8a SGB VIII
Kinderschutzzentrum Hannover	0511 – 3743478 Beratung in Kinderschutzfragen Montag, Mittwoch und Donnerstag 09:00 - 11:00 Uhr Dienstag 14:00 - 16:00 Uhr
Bremer Jungenbüro Bremen	0421 59865160 Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt gegen Jungen
Schattenriss e.V. Bremen	0421-617188 Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt gegen Mädchen
Mädchenhaus Bremen gGmbH in Bremen	0421-33 65 444 Anlauf- und Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt gegen Mädchen
BUGS- Beratung bei Unsicherheiten bei Grenzüberschreitungen in der sozialen Arbeit des SOS-Kinderdorf e.V.	Montag und Mittwoch: SOS-Kinderdorf Saarbrücken Beratungszentrum Kinderschutz Tel. 0681 93652-75 Dienstag und Donnerstag: SOS-Kinderdorf Kaiserslautern Familienhilfezentrum Tel. 0631 316440